

Zur Verfassungsgeschichte der Landeskirche Eutin

Von Horst Weimann in Lübeck

Seit 1581 traten die Herzöge von Holstein-Gottorf neben dem König von Dänemark als Bewerber um das Hochstift Lübeck auf. Nach dem Tode des hochverdienten und volkstümlichen Bischofs Eberhard v. Holle¹ wurde Johann Adolf, der dritte Sohn des Herzogs von Holstein-Gottorf, zum Bischof gewählt. Damit war die Auflösung des lübschen Stiftes verhindert, und daran waren die adligen Domherren mit ihren Präbenden hoch interessiert. Zwar hatten die Bischöfe keineswegs selbständige Funktionen; lediglich durch sogenannte Wahlkapitulationen, d. h. Verträge mit den Domherren, erkaufte sie sich die Wahl.

Das Stift, solcherart in Fürstenbesitz, sollte im Frieden zu Osnabrück zum Ausgleich für Landentschädigungen herangezogen und säkularisiert werden. Bischof Hans v. Holstein-Gottorf ließ die Interessen des Stiftes durch mehrere Gesandte vertreten, u. a. durch den Lübecker Patrizier und Domherrn Gloxien, den sehr diplomatischen Eutiner Kanzleidirektor Cassius und später den Landkanzler des Herzogs, v. Hatten.

Das Hochstift hatte während des Dreißigjährigen Krieges im großen und ganzen eine neutrale Haltung beibehalten; diese wankelmütige Politik, die sich oft der erfolgreichen Seite zuneigte, hatte dem Stiftsgebiet sehr hohe Quartierlasten gebracht. Auf jeden Fall konnte der Nachfolger des Bischofs Johann Friedrich – eben Bischof Hans – seine eigene vollkommene Neutralität in die Waagschale der Friedensverhandlungen werfen.

¹ v. Holle, unbek. wann geboren, gest. 5. Juli 1586 in Lüneburg, dort in St. Michaelis begraben, ev. Abt des Benediktinerklosters St. Michaelis (1555 bis 1586), Coadjutor, später Bischof von Lübeck (seit 1561), Coadjutor, Administrator vom Bistum Verden, seit 1566 ev. Bischof von Verden, unterschrieb für das Stift Lübeck die Konkordienformel, s. Ratjen, Handschriften, Univ.-Bibl. Kiel.

Die Relationen des Kanzleidirektors Cassius aus Osnabrück an Bischof Hans beschreiben vom 20. März 1647 an mit minutiöser Genauigkeit die Dramatik jenes Sommers.

Am 20. März 1647 informierte Bischof Hans das Kapitel zu Lübeck von der in Osnabrück angedrohten Säkularisation aller evangelischen Stifte:

„... waß Uns gestrigen Tages aus Oßnabrügge für Zeitung zugekommen . . . , daß alle Evangelischen Stifter über einen Haufen gestoßen . . . und sollen secularisieret werden . . .“²

Diese Osnabrücker Forderung war ein Teilkomplex der um das Erzbistum Bremen, ferner Osnabrück und Minden zu lösenden Grundfrage überhaupt.

Bischof Hans berief zum 27. März eine Konferenz nach Eutin ein. Es sollten Instruktionen für den Stiftischen Gesandten durch die Deputierten des Kapitels auf dieser ersten Eutiner Konferenz erarbeitet werden.

Der Bevollmächtigte soll ein stättes wachendes Auge (haben) und schleunigst vnd ohnverzüglich anhero notificiren / er soll als Vertreter des Stiftes und des Kapitels auftreten / er hat eine feierliche protestation einzulegen / Er soll sie begründen: Dißes Löbliche Stifft zu Keinem so wenig Deutschen leider annoch wühntend als Dennemärdischen nunmehr Gott sey lob geendigtem Kriege die geringste Ursach gegäben und deshalb zu keiner Rekompensation oder Satisfaction herangezogen werden könne / man habe Kapitels und Stifts Gebiet biß auf Ihro und ihrer armen leutte äußerste ruin patienter ausgestanden und sie dafür mit solchem ohnverdiemtem schlechtem gratial abzulohnen für Gott und der gantzen Erbahren werlt schwär verantwortlich seyn würde / Kapitel und Bischof sind innocentes ohn einiges verschuldem / seit vielen Jahren auß dem Fürstl. Hause Holstein Coadjutor rechtmäßig erwehlet und dadurch ein Anrecht aufs Stifft erlangt, dessen es nicht beraubt werden könnte / Die Römische Kayserl. Mayest., Kraft dero Capitulation vnd tragenden hohen Ampts- Churfürsten, Stände und Jedermännlichen bey dem Ihrigen allergnädigst zu schützen verbunden / daß nicht der tertius an Stelle der Schuldigen büßen könnte /

Die Bevollmächtigten in Osnabrück erhielten Order, nicht nur beim Kaiserlichen Herrn, sondern auch bei allen Reichsständen und Stadt-Abgesandten ‚beweglich anzuhalten‘. Bei allen katholischen Ständen wurde vorgetragen,

„wie das in hiesigem löblichem Stiffte die menses papales und Primariae preces bis zu ietziger Zeitt observiret vnd respectiret worden.“

² Siehe Bistum Lübeck, Abtl. I., Tit. II, A 9 im Landesarchiv Schleswig-Holstein zu Schleswig. „Verhandlungen wegen des Hochstifts bei dem Westph. Friedens-Tractaten zu Osnabrück, den Friedens-Executions-Receß und den Vertrag des Hauses Holstein-Gottorf mit dem Lüb. Dom-Kapitel wegen sechs aus dem Holstein-Gottorfischen Hause zu erwählenden Bischöfen, de annis 1647—1650, nebst einigen weiteren Verhandlungen wegen der Holstein-Gottorfischen Succession bis zum Jahre 1725.“

Während dieser Eutiner Arbeiten lief aus Osnabrück die Nachricht von der Alternation ein,

„daß bishero in privat discursen und gedanken bestandener Vorschlag wegen . . . des Stifts Lübeck nunmehr so weit publice hervorgebracht, daß nicht allein dem Mecklenburger Abgesandten die alternatio zu selbigem Stift praesentiret, sondern auch von den Kgl. Schweden . . . allbereits pro conditione et modo compensendi schriftlich eingereicht worden.“

Diesen Vorschlag auf alternative Besetzung des Bischofsstuhles – Mecklenburg hatte weite Landstriche und Positionen an die Schweden abzutreten und mußte entschädigt werden – sandte Bischof Hans – eigenhändig abgeschrieben – an das Kapitel. Die Domherren erfuhren nun, daß im instrumentum pacis gar herbe Sachen enthalten waren:

„Sonsten ist zwischen den Herren Evangelicis selbst, für wenig Tagen ein gefährlicher riß entstanden wegen des Stifts Osnabrügge, welches die Herren Catholici keineswegs fahren lassen, die Herren Speci aber zur recompense deß einen oder deß andern durch auß haben wollen, und ist es dahin gelanget, daß von catholischen seiten ausdrücklich gesagt worden, fore Osnabrüggensem Episcopatum aut belli ulterioris occasionem aut pacis. Damit nun der gewünschte scopus erreicht, friede restabiliret und der Kriegk auß dem grunde mochte gehoben werden, haben die herren Evangelici, worunter die beyden Churfürsten Sachsen und Brandenburgk auch alle Reichsstädte per majora dahin geschlossen, daß daß Stift zur Verhütung mehrer Krieger, Episcopo Francisco Wilhelmo gelaßen, die Vestung Petersburg geschleifet, libertas religionis überall im Stifte frey gegeben und ein Ev. Coadjutor erwehlet werden sollte, welches die Herren . . . acceptirt. Etliche Evangelische aber, benantlich Magdeburgk, die drey Fürstlichen Häuser Braunschwigk, Lüneburgk-Celle, Wulfenbüttel und Hannover, Würtenbergk, Heßen Cassel, Baden Durlach haben sich beständig dagegen opponiret, und die herren Schweden auff ihre seiten gebracht, welche den andern evangelischen Ständen sagen laßen, ihr gemachter schlus sollte null und nichtig sein und wolte man durchaus das Stift Osnabrügge den Herren Catholicis entziehen.

Daß Stift Lübeck betreffend ist derselbig den Hertzogen von Mecklenburgk (weil sie mit ihrem Ausgleich nicht zufrieden waren) vorgeschlagen auf diese weise,

daß wan der jetzige Bischof und der erwählte Coadjutor abgehen, als dann das Hauß Mecklenburgk und Holstein alternative den Stift einhaben und besitzen solten . . . weil aber der Mecklenburgischer abgesandter hierauff nicht instruiert und also die oblatum nicht annehmen können, ist nachgehends die meinung geendert und zwar noch gestrigen Tages von Herrn Praeses Oxenstirn dem Cantzler von Hatten³, der sich des stifts mit großem ernste angenommen, beständig zugesaget und versprochen worden, er hette sich wegen des Stifts Lübeck weiter nicht zu befürchten, es solte in dem Stande verbleiben, worin eß were, welches er mit Handt gegebener versprochen, so wahr er ein ehrlicher Man wehre.“

Als Cassius dieses Schreiben für Eutin abfertigte, sah es in Osnabrück/Münster gar nicht hoffnungsvoll aus. Trautmannsdorf

³ Siehe die Relationen des Landkanzlers v. Hatten 1646–1648, Schlesw.-Holst. Landesarchiv, Abtlg. 7, Kop.Abg. 6, vorh. Nr. 18.

war nach Münster gereist, wo Spanier und Franzosen tractierten – und es stand fest, daß die Holländer sich erst dann dem Friedensvertrag anschließen würden, wenn Frankreichs Stellungnahme vorlag.

„Trautmannsdorf hat die Freyheit der Religion in den Kayserl. Erbländern bewilligt, doch nicht daß dieselbe öffentlich exerciret besondern heimlich in den Heusern solle geübet werden!“

Dieser guten Botschaft aus Osnabrück – die Stellung Oxenstirns zum Lübecker Stift – folgte auf dem Fuße eine Hiobsbotschaft.

Cassius berichtete nur wenige Tage später, am 22. April 1647, daß kein Mensch kann glauben, wie es alhier dahergehet und darf ichs der Feder nicht vertrauen ... (der Bischof möge sich) gnädig erinnern, waß der Cantzler von Hatten und ich dieser Tage für eine gute Zeitungk eingebracht. Nachdem ist am ersten Oster Feyertage der Cantzler bey S. Exc. Herrn Graf Oxenstirn zu Mittags Mahl Zeit gewesen ... und der Graf bei seiner Resolution verblieben. aber hinzugetan, daß Herr Salvius⁴ darüber noch fluctuiren. Sie wolten doch sehen, wie sonst rhat schaffen.

Am 2. Ostertage meldete sich v. Hatten bei Salvius (schwedischer Politiker und Gesandter) zum Essen an, der aber dubie antwortete.

Am 3. Ostertag bot Salvius dem Mecklenburger nochmals zu seiner Satisfaction das Lübecker Stift an, aber der Mecklenburger Abgesandte hatte noch keinen Befehl,

were auch nicht instruiert, wolte gebeten haben, man möchte seinen Herrn, der so Vielfeltigs beleidigt würde, per succica ill postulata nicht mehr feintschaft bey den benachbarten Fürsten zu wege bringen, welches, da ichs ex ore des Herrn Meckl. Gesandten verstanden, habe ichs ohngesäubt den Herrn Cantzler von Hatten angezeigt, der sine mora zu dem Herrn Salvio sich erhoben und mit demselben von diesem werck geredet und die so öfters gethane remonstrancen wiederholet. Es hat der Herr Salvius weiter keine erklerung von sich gegeben ...

Cassius wollte bei diesem Stand der Dinge zu persönlichem Bericht die Rückreise antreten, aber da v. Hatten ebenfalls dem Herzoge berichten wollte, mußte einer dort bleiben,

„weilen allhier für geldt alles zu haben ist, um die Großen abzuspeisen. Ich mögte wünschen, daß ich etzliche Ketten und Conterfeyen bey mir hette, weilen daß nicht geschehen, muß man auff andere Mittel bedacht seyn ...“

Cassius' Formulierung „bey allen ohnverhofften Vorkommenden Fall sind Ew. Fürstbischöfliche Durchlaucht und dero Coadjutor gesichert (selbst bei der Mecklenburger Alternation), daß Kapitel aber hernacher umb die freye Wahl würde gebracht seyn“

–löste nur einen Monat später eine gemeinsame Aktivität von Kapitel und Herzog aus, die zu einer vertraglichen Absprache auf der zweiten Eutiner Konferenz führen sollte.

⁴ Siehe H. Weimann „Der 30jährige Krieg im lübschen Raum zwischen Elbe und Fehmarn“, Matthiesen, Lübeck, Heft 4 der Reihe „Türme, Masten, Schlote“.

Bischof Hans schrieb am 23. 4. 1647 an Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg, daß er auf Grund der errichteten Wahlkapitulation dem Stift gegenüber verpflichtet sei, die Kapitelsrechte zu wahren. Der Mecklenburger möchte, „wie bißhero rhümblich gethan, weiterhin das Alternieren ablehnen, dann wolle man ihm mit ungeferbter Liebe beygethan bleyben“.

Zu dieser Zeit stand die Verhandlungslage zu Osnabrück etwa so, die geistlichen Güter betreffend:

Mit dem Stift Hamburg gehet es besser als mit Bremen, es wird die Clausel eingerücket, daß die Cron Schweden dasjenige am Hamburgk Stift behalten soll, was die letzten Ertzbischöfe zu Bremen daran gehabt. (Dadurch würde Herzog Friedrich die Dörfer behalten und das Kapitel die jura.)

Das Stift Minden ist dem Brandenb. Churfürsten zugeschlagen und vermerinet man, daß Brandenburgk-Lüneburgk wird die Coadjutorey dieses Stifts Osnabrügge acceptiren, wofern Mecklenburgk nicht zuschlägt. Eß kombt keiner elender umb Land und Leute alß der Hertzog zu Mecklenburgk.

Man helt auch für gewiß, daß schwerste sey schon gehoben zwischen den Herren Kayserlichen und Schwedischen.“

Das schrieb Cassius in einer Woche, 1647, in der Königsmarch die Stadt Paderborn belagerte und viele Leute vom Lande nach Osnabrück flohen. Schnelle Verhandlungen wurden von den katholischen Erzbischöfen am Rhein aufgenommen, um sich unter französischen Schutz zu begeben u. dgl. m.

Was geschah nun im Stiftsgebiet selbst, um die drohende Alternation – die von Salvius unterstützt wurde – abzuwenden, falls Mecklenburg, jeder Hoffnung zuwider, dennoch einer solchen Alternation zwischen Gottorf und Mecklenburg betr. Bischofsamt im Hochstift zustimmen würde?

Der Abgeordnete des Kapitels an den Bischof, August Meyr, erhielt vom Capitel die folgenden Punkte für die Verhandlungen zugewiesen: Der Bischof habe fürstlich-väterlich stets das ganze Stift geschützt / Das Kapitel sei nicht bereit, seine Wahlfreiheit abzugeben / Der Bischof solle zur Verteidigung der jetzigen Struktur alle Mittel gebrauchen / H. Warendorf und Herr Heistermann, Abgeordnete des Kapitels, seien in Osnabrück und sollen mit Cassius ins Benehmen gesetzt werden / Der Bischof soll beiden Abgeordneten ein Creditif geben / Beide Abgesandte würden vom Kapitel eine eigene Instruction erhalten.

Die Absendung oder Beauftragung von zwei eigenen Kapitelsvertretern bezweckte nicht die Separation vom Bischof. Im Gegenteil, sie sollten im Auftrage des Kapitels die Zusammengehörigkeit von Kapitel und Gottorf bekunden.

Eine Beschleunigung der Maßnahmen war auch von der Gesamtsituation der Osnabrücker Verhandlungen her notwendig geworden. Im Mai 1647 hoffte man allgemein, das Friedenswerk endigen zu können. Es standen eigentlich nur noch die Fragen rund um die Autonomie in den kaiserlichen Erblanden, die Pfalz, die

Baden-Durlachsche mehr familiäre Streitfrage wegen legitimer Geburt, Finanzangelegenheiten betr. der in den böhmischen Ländern liegenden Güter schwedischer Offiziere und einige Kleinigkeiten mehr zur Debatte.

Ende April hatte Cassius gute Aussichten, die Stiftsangelegenheit wie gewünscht abschließen zu können. Sekretär Berenclau (schwed.) hatte Verbindung zu Cassius gefunden und orientierte ihn vom Geschehen auf den Verhandlungen. Das Stift wäre zur Säkularisation im Vorschlag gewesen, jetzt aber nicht mehr. Er selbst hätte zu Graf Oxenstirn gesagt, ob man nicht allbereits genug Feinde hätte gemacht, worumb man die guten Hertzogen von Holstein auch wolte mit hineinziehen.

Sämtliche aus Osnabrück beim Bischof einlaufende Relationen gab dieser sogleich an das Kapitel weiter. Während der gesamten Verhandlungsdauer hat es zwischen Bischof und Kapitel niemals Intrigen gegeben. So bahnte sich im Mai der entscheidende Schritt eines Vertrages zwischen Kapitel und der herzoglichen Familie des Bischofs schnell an und wurde binnen weniger Wochen auch getan.

Über den wahren Hintergrund der Entsendung zweier Kapitelsbeauftragter berichtet Cassius unterm 2. 5. 1647: „Warendorf und ich seyen fast täglich beyeinander und berichte ich Ihm von allem, waß ich erfahre... Herr Heistermann ist bei uns und ich bey ihm gewesen. Da wir dann allzeit sociatis consiliis unser werck treiben, er mit fleißigem inquiren auf Kayserlicher seiten, Herr Warendorf und ich bey der andern parthy...“

Auf diese Art war man stets vollkommen orientiert.

Cassius ist in diesen Wochen dem Verzweifeln nahe: können nicht glauben, wie eß hier getrieben wird. Ein Ev. Standt ist wieder den andern. Und suchet ein jettweder sein privat interesse, dadurch dan das publicum bonum zugrunde geht. Fürst wieder Fürst, Fürst wieder Stäte, Stäte wieder die Fürsten, catholici contra uniti...

In diesem Widereinander war um so weniger auszurichten, als Cassius weder mit Schweden noch Kaiserlichen entscheidende Gespräche führen konnte, weil beide vollkommen mit ihrem Friedenswerk ausgelastet waren. Das Problem ‚Lübecker Stift‘ war so unbedeutend, daß es vom Sog der großen Entscheidungen einfach mitgerissen werden würde, falls notwendig.

Die Mecklenburger Gefahr hatte sich indessen gemildert. Als ‚Equivollent‘ fand man die Stifte Ratzeburg und Schwerin, die jetzt de jure an Mecklenburg fallen sollten.

„Wegen des Stifts Lübeck haben wir guten muth. Obschon die Herren Kayserlichen allbereits den Herren Schweden es haben in Händen gegeben, darum zu disponieren... dennoch ists durch embsige bemühung des Cantzlers von Hatten, der von anfangs darinn negotiiret, dahin vermittelhet, daß wir verhoffen, es werde in seinem stande bleiben. Ich lauffe und fahre von einem zum andern, damit nichts möge versäumt werden.“

In Münster tagten derweil die Franzosen und Spanier, die sich zur wegk reiße fertig gehalten, weil keine apparents gewesen, mit Frankreich zu schlie-

ßen. Nun aber hat man bessere Hoffnung und haben sie ihre Tapeten, die allbereits sind abgenommen gewesen, wieder anschlagen lassen und wird also eifrig wieder angefangen.

Mitte Mai überstürzten sich die Ereignisse, die zu einer ‚höchst geheimbden‘ Konferenz in Eutin in Gegenwart v. Hattens, des Herzogs und Bischofs, ferner von Kapitelsvertretern führten.

Cassius hatte unterm 14. 5. berichtet, daß er eine Schwedische Audienz am 10. 5. bei Oxenstirn um 1/28 Uhr morgens gehabt habe. Er überbringt den Dank des Bischofs für die bisherige Haltung Oxenstirns. Auch Oxenstirns Vater habe viel Gutes erwiesen. Oxenstirn möchte in Ihreß Hochgeehrten Herrn Vaters Excell. Hochrühmbliche fußstapfen treten. Oxenstirn habe particular instruction von seinem Herrn Vater, nichts zu verlangen, dadurch des Fürstlichen Hauses Holstein interesse in einige wege möchte gekrenkt werden können... und hätte Oxenstirn seine consilia dahin gerichtet, daß wegen des Stifts Lübeck weiter nicht solte gedacht werden, zumahl wegen der nahen Verwandtnuß (der königlichen Familien)... (auch sagte Oxenstirn) welchen Dienst Herzog Friedrich getan, in dem sie hetten die 14 Dörffer vom Dohm Capitull zu Hamburgk, die zum Ambt Trittau belegen, nunmehr perpetuirlich zuwege gebracht, also gar, daß S. Herzogl. Durchlaucht dieselbe Dörffer Erb- und Eigenthümblich zugehöreten, durch Ihre Beförderung...

Am 11. Mai erhielt Cassius Audienz bei Salvius: Wenn Hertzog Friedrich die Sache recht angreifen ließe, so könnte es (das Stift) bey dieser Zeit dem Herzogthumb Holstein füglich incorporiret werden. Allein der Cantzler von Hatten (als Gesandter des Herzogs) wolte nicht anbeißen, und zu solcher Sache würde eine gute courage erfordert, er aber were gar zu furchtsamb, ginge herum wie die Katze umb den Brey...

Cassius habe darauf geantwortet, daß Hertzog Friedrich das niemals mache, sintemalen sein Sohn schon zum Coadjutor erwählt war, das Capitel zu Lübeck würde also so und so beim Holsteinerhause bleiben, wozu also inkorporieren?

Cassius berichtete sogleich v. Hatten, der wegen der von Salvius nach vorn gespielten Frage der politischen Inkorporierung sofort nach Schleswig zum Herzog abreiste. Cassius: „... und ob er zwar gegen mir sich vernehmen lassen, es geschehe diese Reise wegen der Hamburger Dörffer, so muß ich doch dahingestellt seyn lassen, kan nicht wissen, waß daselbst für consilia dürfften geschmiedet werden...“ (an den Bischof).

Cassius fühlte sich – hier ganz deutlich – als Vertreter des Bischofs und des Kapitels, nicht nur, weil er Kammerrat und Kanzleidirektor zu Eutin war: Da die holsteinischen Gesandten in der Zwischenzeit in Schweden gewesen waren, meinte er schwedisch-holsteinische Machenschaften zu fühlen: erstmalig scheinen sich holsteinische von den eutinisch-kapitularischen Interessen zu trennen, erstmalig scheint die bisherige Verhandlungseinheit Cassius/v. Hatten aufgerissen zu sein.

Cassius: „...soviel sage ich, wofern Hertzog Friederich ansuchung darumb thun lassen, ... daß sie das oblatum werden annehmen, so ist deß Capitull umb ihre Wahlgerechtigkeit dahin und wird hernacher kein Contradiciren oder protestiren helfen, ebensowenig als denen zu Magdeburgk...“

Indessen wurde die Eutiner Konferenz vorbereitet. Ludewig Smidt erhielt vom Kapitel seine Instruktion und sollte dem Ka-

pitel berichten. Melchior Korth, der Eutiner Amtmann, wurde gleichfalls zum Kapitelsdeputierten bestimmt. Herzog Friedrich benannte am 20. Mai den Dompropst v. Winterfeldt als seinen Abgeordneten, (Dompropst, Canonicus zu Lübeck, Dechant zu Eutin, Amtmann zu Apenrade.)

Winterfeld gab dem Kapitel im Namen des Herzogs zu verstehen, daß aus dem gemeinen geschrey männlichen nunmehr gantz kund und offenbahr, daß bei den Friedenstractaten nicht nur alle reformierten geistlichen Stifte zu Satisfaction hingegeben werden, sondern wegen dieses einig und allein noch übrigen uhrhalten löbl. Stiftes Lübeck gefährliche Anschläge vorhanden ... eine gleich etzlichen andern wiederfahrene Secularisierung zu besorgen sey ... Der Herzog bemüht sich aus verspürter Adfection und Wohlgewogenheit und aus Fürstväterlicher Vorsorge für seinen Sohn Hans Georg, postulirter Coadjutoris, einzugreifen und versuche, sothane gefährliche Anschläge mittelst Schreiben und kostbahrer Abschiedung abzuwenden. Er will Stift und Capitel bey immerdahr gehabter freyer bischöflicher Wahl und andern competirenden Juribus und Privilegiis in unverändertem Stande zu conserviren versuchen ...

Da das Capitel auch bey dem Fürstlichen Hause Holstein Gottorpischer Linie mit der bischöflichen Wahl oder Postulation zu verbleyben gemeinet ... so bestünden eigentlich keine Schwierigkeiten, einen Vertrag zwischen dem Domkapitel und dem Hause Holstein-Gottorf abzuschließen. Das schlug Winterfeld am 29. 5. vor.

Ebenfalls am 29. Mai beschloß das Kapitel⁵, man habe sich allemal bey dem Hause Holstein also befunden, daß man keine uhrsach habe, davon abzutreten ... (es erwog wohlbedächtig), daß sie den Nachkommen des Capituls eine freye Wahl hinterlaßen wollten, dennoch bey itzo zerrüttethem Zustande auch die fernere Sicherung im Auge behalten, 'weil der zu allen Zeiten geleistete Eyd' ... vornehmlich auff die Conservation des Stifts sein Absehen gewinnt ... wenn Fürstl. Gnaden dieses uhrhalten löbl. Stifts und Capituls Hoheiten Freyheiten streiten wolle und alle Neuerungen ohne einigen Entgelt gnädiglich abwenden würde, ... so wollen sie neben dem annitzo regierenden Herrn Bischoffen und bereits postulirte Herrn Coadjutor noch Sechs Fürstl. Herren nacheinander aus dem Hause Holstein Gottorpischer Linie (genaue Festlegung: der jetzige regierende Landesherzog Friedrich und jetzige Bischof Herzog Hans und fürstl. Gebrüder und deren männliche Leibserben) zu Bischoffen oder Coadjutoren wählen.

(Das müßte vorher beim Kapitel beantragt werden), damit die uhralte wohlhergebrachte freye bischöfliche Wahl und Postulation nicht geschmälert würde.

Das Kapitel war an keine fürstliche gewisse Persohn gebunden, sondern aus vorerwehnten beyden fürstlichen Stämmen einen oder andern freywillig und ohngehindert zu eligiren oder zu postuliren hiermit expresse vorbehält und befugt ... Wer eligiret oder postulirt wird, muß eine der Zeith und Notdurfft nach aufgesetzte (vom Kapitel formulierte) Wahlkapitulation annehmen. Das Stiftsgebiet solle die Freiheit vom Besuch Fürstl. Holsteinischer Landtage haben, frei von Einquartierung bleiben, frei von Contributionen und Collectionen gegenüber den Herzögen von Holstein, es bliebe also ein absonderlicher freyer ohnstreitiger Immediat Stand des Heiligen Römischen Reiches ... Ist nur noch

⁵ Die Dringlichkeit des Beschlusses erläuterte ein Brief Cassius' aus Osnabrück vom 28. 5., der eine erneute Audienz bei Salvius gehabt hatte, ... daß nach wie vor Gedanken auf Inkorporation bestünden ... daß Gloxin (der Lübecker Vertreter) wohl vertrauenswert wäre, um von ihm zu erfahren, was derzeit mit dem Stift geplant wäre ...

ein Gottorfer vorhanden, oder wenn kein Gottorfer mehr der christl. (ref. oder kath.) Religion zugethan ist, erlischt der Vertrag ... und kein einiger aus andern Fürstl. Holst. Linien kann denenselben succidiren.

Alles in pleno Capitulari Conventu beliebt.

Lübeck 6. July 1647

Diesem Beschluß war ein Generalkonvent am 26. Juni vorhergegangen. Bereits am 5. August bedankte sich der Herzog für den Vertrag: am 31. August richtete er ein Schreiben an Königin Christine von Schweden, um die schwedische Garantie des Paktes einzuholen. Am 31. Januar 1648 ließ Christine das pactum geschehen.

Dieser Pakt schuf in Osnabrück eine stabile Basis, ein fait accompli. Er hatte noch so manche Feuerprobe zu bestehen⁶, aber de facto bestimmte er die Weiterexistenz des Hochstifts Lübeck, des einzigen evangelischen Stiftes, das sich bis zum Reichsdeputationshauptschluß erhalten konnte (1802/03).

⁶ Unter Bischof August Friedrich gab es Nachfolgekämpfe um diesen Vertrag (sowohl im Kapitel selbst als auch mit den Dänen). Siehe auch Lettre d'un Ministre à son Amy sur la Question, si les offices que Sa Majesté, le roi de Dannemarc fait faire en faveur de son Altesse, le Prince Charles, son frère, au sujet de la Coadjutorerie de Lübeck, sont contraires au Traité de Travendahl? (gedruckt 1703). Daß vom Röm. Kayserl. Maj. das zwischen dem Fürstl. Hause Holstein-Gottorf und einigen Capitularen zu Lübeck errichtete ungültige Pactum de Anno 1647 Niemahlen confirmiret worden sey. In einem Sendschreiben erwiesen und auf gnädigsten Befehl in den Druck gegeben Anno 1705. Am 14. 11. 1707 forderte Joseph II. Bericht beim Kapitel wegen der kaiserl. Konfirmation an. Cassationen und Zustimmungen wurden bis 1725 leidenschaftlich diskutiert, je nach politischer Konstellation ...

I. Das Eutiner Konsistorium⁷

Das Eutiner Konsistorium bestand aus Mitgliedern der Regierungs- und Justizkanzlei unter Zuziehung des Superintendenten, der geistlicher Beirat war. Nach der Trennung der Justizkanzlei von der Regierungskanzlei bildeten die Beamteten der Regierungskanzlei (die „Eutiner Regierung“) – zusammen mit dem Superintendenten – das besondere Konsistorium. Die Mitglieder dieser Gremien können vom Jahre 1817 ab dem Oldenburgischen Staatskalender entnommen werden.

In Eutin amtierten die folgenden Superintendenten:

Daniel Janus, 1644–1656
 Chr. v. Stöcken, 1666–1678
 Johann Wilhelm Petersen, 1678–1688
 Chr. Specht, 1689–1692
 Johann Daniel Bütemeister, 1692–1709
 David Ebersbach, 1709–1726
 Heinrich Balemann, 1734–1761
 Melchior Heinrich Wolf, 1772–1786
 Jacob Leonhard Vogel, 1788–1798
 Johann Chr. Fr. Götschel, 1799–1812
 Christoph Joh. R. Christiani, 1812–1814
 Detl. Joh. W. Olshausen, 1815–1822
 Albrecht Heinrich M. Kochen, 1824–1839
 Vakanz bis 1851. Geschäftsführung durch die Regierung.
 Nicolay Joh. E. Nielsen, 1851–1852
 Anton Fr. Wallroth, 1855–1876
 Justus Ruperti, 1876–1891
 Theodor Valentiner, 1891–1910
 Paul Heinrich Rahtgens, 1910–1930
 Wilhelm Kieckbusch ab 1930

Sie trugen je nach Berufung und Verleihung die Titulaturen Superintendent, Geheimer Kirchenrat, Konsistorialrat, Propst, Bischof.

Die im Landesarchiv zu Schleswig lagernden Protokolle des Konsistoriums erläutern wesentliche Dienstabchnitte der Superintendenten Chr. Specht, Bütemeister, Ebersbach, Balemann, Wolf, Vogel, Götschel und Christiani. Dann wechseln die Protokolle ihren Charakter und werden zu Journalen, die als wertvoller

⁷ Quellen: Protokolle des Eutiner Konsistoriums im Schlesw.-Holst. Landesarchiv zu Schleswig.

Leitfaden zu den in Schleswig lagernden reichen Beständen der „Eutiner Regierung“ angesehen werden müssen. Die Protokolle haben den Rang einer hervorragenden geschichtlichen Quelle. Die Journale erreichen diese Aussagekraft nicht mehr.

Es wurden die folgenden Protokolle bearbeitet; sie werden zum Teil für den vorliegenden Aufsatz, hauptsächlich aber für eine druckfertige „Eutiner Kirchenkunde“ benutzt, die erstmalig vom Leben der Eutiner Landeskirche in geschlossener Abhandlung Kunde geben wird⁸:

Die Führung der Protokolle oblag dem Konsistorialsekretär. 1707 wurden nur flüchtige Protokolle geschrieben. Die Formel „wie in den Acten zu sehen“, ersetzte ausführliche, sonst übliche Protokollniederschriften. 1723–1727 wurden die Protokolle unregelmäßig geführt. Slevogt, Sekretär, wurde am 27. 4. 1742 nach bischöflicher Declaration beeidigt und introduciert, erhielt das Konsistorial-Insigel, auch das Fürstl. Siegel, das „bei Versiegelung mit Lack“ benutzt werden mußte. 1745 begann seine brieftagebuchartige Protokollführung mit Nennung der Verhandlungsgegenstände, jedoch noch ohne Niederschrift der Resolutionen. Das am 15. 12. 1750 mit Antritt des Fürsten Friedrich August „begonnene Protokoll“ — unter dem Präsidenten v. Rumohr und den consiliariis Martens und v. Weddekop — wurde sehr exact und geistvoll als Almanach geführt. Der am 16. 7. 1776 ernannte und 1781 vereidigte Sekretär J. A. Slevogt II. führte in 2. Generation geradezu mustergültige Protokolle, die eine Einsichtnahme in die Aktenvorgänge nicht notwendig erscheinen lassen. Wichtigste Dokumente für die kirchenkundliche und kirchengeschichtliche Darstellung sind hier erhalten geblieben; denn er fertigte in vielen Fällen Abschriften des Briefwechsels zwischen Cabinet und Konsistorium an, trug Verträge wörtlich ein u. dgl. m.

In der Regel nahmen drei Mitglieder an den Sitzungen des Konsistoriums teil, der Cancellaria Director, der Secretarius und der Superintendent. Die regelmäßige Anwesenheit des Superintendents war vonnöten, weil er als Verwalter diverser kirchlicher Vermögenseinrichtungen und Kassen, als Schulinspektor und geistlicher Beirat auf vielen Gebieten der fachliche Berater war.

⁸ Protokolle; die im Text angegebenen Jahreszahlen beziehen sich stets auf den entsprechenden Jahresprotokollband: 15. 9. 1695–27. 7. 1705 / Bd. 184 / 6. 11. 1705–17. 8. 1719 / 8. 1. 1720–Dez. 1728 / 14. 7. 1727 / Bd. 187 Protocolum Consistorii Uthinensis, sub. Rev. Capituli Lub. vacante sede Episcop. / 20. 4. 1734–27. 9. 1740 / Bd. 189–191 / 27. 4. 1742–1753 / 1754–1756 / 1757–1759 / 1760–1762 / 1763–1765 / 1766–1768 / 1769–1771 / 1772–1774 / 16. 7. 1776–1777 / 1778–1780 / 1781–1785 / 1784–1786 / 1787–1789 / 1790–1792 / 1793–1795 / 1796–1798 / 1799–1801 / 1802–1804 / 1805–1807 / 1808–1810 / 1811–1812 / die laufende Nr. der Bände, beginnend mit Bd. 184–211. Von 1812 an wurden Journale geführt. Um ihnen ab 1813 gerecht zu werden, sei erwähnt, daß sie mit den Sparten „Name der Partheyen, Eingabe, Gegenstand, distribuit, referirt, resolvirt, concipirt, revidirt, kurzer Inhalt des Beschlusses“ ein hervorragendes Mittel sind, um Zugang zu den eigentlichen Beständen zu finden.

Fürstbischöfe aus dem Hause Gottorp waren:

Johann Adolf v. Holstein Gottorp, 1586—1607

Johann Friedrich, 1607—1634

Johann X., 1634—1655

Christian Albrecht, 1655—1666

August Friedrich, 1666—1703

Christian August, 1706—1726

Karl, 1726—1727

Adolf Friedrich, 1727—1750

Friedrich August, 1750—1785

Peter Friedrich Ludwig, 1785—1803 (Säkularisation des Stiftes)

(Es muß hier eingefügt werden, daß die seit 1667 mit Dänemark verbundenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst 1773 an den Bischof Friedrich August gegeben wurden. Dafür geriet in diesem größten Tauschgeschäft Europas im 18. Jahrhundert der großfürstliche Anteil Holsteins an den dänischen König. Caspar v. Saldern hielt bei der Übertragung eine Ansprache am 14. 12. 1773; man lese diese hochpolitische Rede nach bei Ratjen, Handschriften, I, 259, S. 143 bis 155. Seitdem erledigte die „Eutiner Regierung“ die politischen Angelegenheiten des Oldenburger Herzogs und Fürstbischofs, soweit es sich um Angelegenheiten des Stifts handelte.)

Das Verhältnis des Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu seiner konsistorialen Kirchenbehörde ist ganz deutlich gekennzeichnet. In diesem geistlichen Staat suchte der Prediger die ihm gebührende verantwortliche Stellung als Stütze von Thron und Altar zu behaupten. Das territorialistische Prinzip — die Identität der Religion des bischöflichen Landesherrn und seiner Untergebenen — wurde ungebrochen behauptet. Die dem Landesherrn in diesem *letzten* evangelischen Hochstift Deutschlands zustehende Kirchengewalt wurde vom Cabinet als der Staatsbehörde ausgeübt; eine kirchliche Behörde — das Konsistorium als Mittelinstanz — funktionierte an Ort und Stelle. Das war überall im Reiche so, in Hessen-Homburg, im Königreich Sachsen u. a. O.

Als 1720 eine neue Polizeiordnung bearbeitet wurde, die insbesondere die Rangordnung berücksichtigen sollte, bat der Superintendent David Ebersbach, „daß dabey auff die Ehre und den respect der Prediger möge reflectiret werden, was die rangs ordnung angehe. zumahl bey diesem *bischöfl. und geistl. Staat* billig mehr auff die Prediger zu haben als bey andern weltlich“. Hier ist im Superintendenten noch vollkommen bewußt die Überzeugung vorhanden, daß dieser auf christlichen Missionsfundamenten entstandene *geistliche* Staat in seinen Trägern eine besondere Beordnung erfordere.

* Auch 1722 zeigte sich diese geistliche Staatsstruktion erneut. (Wir treffen sie übrigens im hohen 19. Jahrhundert wieder, wenn man lieber unterm Herzog als tradiertem Landesbischof als unterm Oldenburger Oberkirchenrat leben will!) Alle Stiftsprediger waren 1722 zu erneuter Eidesleistung vor das Konsistorium ge-

laden worden. Außer Westhoff-Bosau waren auch alle erschienen. Er und Pastor Küsterbeck-Eutin erklärten schriftlich und mündlich, es sei bedenklich, daß sie nochmals beedeiden sollten, hauptsächlich aber protestierten sie dagegen, daß in der neuen Eidesformel stünde, „daß sie dem Superintendenten observance schuldig seien“, in den alten „vocationibus stünde nichts davon“. Superintendent Ebersbach erklärte sogleich, „ich pretendire gar keine Herrschaft über sie, sondern nur was Summus und Consistorium für gut halten“. Der Versuch also – das Hochstift besaß im Gegensatz zu seinen Nachbarn Lübeck und Holstein keine eigenständige Kirchenordnung –, stillschweigend die durch längere Übung und Befolgung herkömmliche allgemeine geistliche Führung des Superintendenten mittels einer neugefaßten Eidesformel zum Gesetz zu erheben, scheiterte zunächst an dem pfarrherrlichen Bewußtsein, nur dem Landesbischof – über das Konsistorium – unterstellt zu sein, dann aber auch an der Haltung des Superintendenten selbst, der nur ausführendes Organ des bischöflichen und konsistorialen Willens zu sein vorgab. Erst nach der Trennung von Kirche und Staat in puncto Verfassung und Verwaltung ging im Eutinischen ein Wandel vor: Die Synode als neues Organ übernahm vakante Funktionen.

So unterschied sich das Eutiner Konsistorium in Zusammensetzung, Amtsgewalt und Gerichtsbarkeit nur unwesentlich von denen anderer Fürstentümer, in denen ebenfalls die landesherrliche Episcopalgewalt durch konsistoriale Organe ausgeübt wurde, wie in Waldeck, Reuß u. a. O. Der Landesherr wirkte durch die staatliche Kanzlei über das Cabinet auf das Konsistorium, das wiederum eine Menge Funktionen zu erfüllen hatte: In Eutin lag die Ehegerichtsbarkeit keineswegs – wie etwa in Anhalt – in der Hand des Superintendenten als dem Inhaber der geistlichen Gerichtsbarkeit; das Konsistorium – und damit das Cabinet – waren Inhaber dieser Gerichtsbarkeit. In Lübeck übten Ratsherren und Laien unterm Senat mit gutachtlicher Assistenz des Ministeriums und des Superintendenten diese Hoheit aus; in Bremen gab es keine konsistoriale Regelung, die Ehegerichtsbarkeit lag beim Senat; in Hamburg waren Staat und Kirche durch Verfassung und Observanz innig verbunden. Da das Eutiner Stiftsgebiet zu keiner Zeit ein Geistliches Ministerium in Funktion gekannt hatte, mußten benachbarte Fakultäten – entsprechend der Zeitgewohnheit – oft rechtsprecherische Funktionen ausüben, die andernorts, wenigstens in den frühen territorialistischen Zeiten, von geistlichen Versammlungen gehandhabt worden waren.

Es hätte sich im Stiftsgebiet ab 1722 eine Superintendential-Verfassung wenigstens ansatzlich begründen können, die natürlich

immer unter dem Cabinet und seinem Konsistorium hätte wirken müssen, wie das etwa im Wolfenbütteler Raum geschah. Aber der Superintendent besaß hier keine historische oder kirchenordentliche Handhabe der direkten Einflußnahme oder Weisung. Solche Ordnungen entstanden erst im 18. Jahrhundert für das Feld der Visitation, des Schulinspektionswesens u. a. Daß im territorialistischen System keine judiciales an ihn vergeben wurden, war verständlich. Er konnte aber auch keine episkopale Tätigkeit ausüben. Liturgie, Gebete, Termine usw. waren abhängig von der landesherrlichen Weisung an das Konsistorium, in dem er nur Berater war. Als das selbstbewußter werdende Superintendententum im Eutinischen diese geistliche Beratung bis zum Widerspruch aus geistlicher Verpflichtung heraus ausbaute – unter Dr. Kochen –, erlosch die Superintendentur zeitweilig. Beschluß!, Resolution!, Entscheid!, Weisung!, so hießen die Aufträge, die er durchzuführen hatte. Einen Generalsuperintendenten hat die Eutiner Superintendentur niemals kennengelernt. Oberkonsistorien wie die zu Gottorf für die elf Konsistorien Schleswigs (1778) oder zu Glückstadt für die neun Konsistorien Holsteins kannte das Eutiner Konsistorium nicht. Eine Unterstellung eutinischer kirchlicher Organe unter oldenburgische kirchliche Gremien ist niemals und zu keiner Zeit erfolgt. Wurde es versucht, so entstanden sofort separatistische Volksbewegungen, wie dargestellt werden wird. Oberbehörde blieb in direkter Linie eben das persönliche Cabinet des Landesherrn, mochte es sich später Staatsministerium oder anders nennen.

Die Aufgaben des Konsistoriums sind bis 1835 – als die Ehegerichtsbarkeit auf die Justizkanzlei überging –, von 1635 an, (seitdem beginnen die Akten über die Directoren des Eutiner Konsistoriums) stets diese gewesen:

1. Es hatte die kirchlichen Hoheits- und Patronatsrechte des Landesherrn zu erhalten.

2. Der öffentliche Gottesdienst und die Seelsorge, Lehrsachen der Kirchen des Fürstentums und der im Parochialnexus derselben stehende in- und ausländische Schulen, desgleichen die höheren Bildungsanstalten (später die Ausbildung der Volksschullehrer), die Anordnung der Kirchen- und Schulvisitationen unterstanden dem Konsistorium⁹.

3. Das Konsistorium hatte die Aufsicht über das Vermögen und die sonstigen äußeren Verhältnisse sämtlicher inländischer Kirchen und Schulen. Die Angelegenheiten aller auswärtigen Kirchen, bei denen Untertanen des Fürstentums eingepfarrt waren, gehörten zum Ressort der Regierung. Die Dienst-einkünfte der Kirchen- und Schuldienere und ihre erbsehaftlichen und alters-

⁹ Am Schluß dieses Kapitels sind die schwierigen Parochialverhältnisse im Fürstentum skizziert. Schulen und Kirchen, welche im Parochialnexus zu Holsteinischen Kirchen standen, waren conventionsmäßig den dortigen Behörden unterworfen.

mäßigen Versorgungungen unterstanden der konsistorialen Aufsicht. Es hatte das Kirchen- und Schulbauwesen zu leiten.

4. Die Kirchenarchive und die richtige Führung der Kirchenbücher sowie die Dispensation von Aufgeboten, von gesetzlichen Ehehindernissen sowie stillen Beerdigungen.

5. Sehr bedeutend wurde die Funktion des Konsistoriums als obere Kirchenpolizeibehörde im Eutinischen ausgebaut. Die Sorge für Zucht und Sitte in den kirchlichen Gemeinden hat jahrhundertlang konsistoriale Kräfte immer erneut angefordert.

6. Schließlich hatte das Konsistorium die verschiedenen Fonds und milden Stiftungen, die sich auf Kirchen- und Schulsachen bezogen, zu verwalten. Das Armenwesen wurde ihm erst in neuerer Zeit durch das 'General-Armendirektorium' entzogen, einer modernen Behörde des 19. Jahrhunderts.

Das Stiftsgebiet unterschied sich auch von dem benachbarten kirchlich selbständigen Lauenburg. Hatte es unter den Fürstbischöfen auch nicht das vielfältige politische Annexionsschicksal Lauenburgs zu erdulden, so lebte die lauenburgische Kirche – bis zur 1876 erfolgten Angliederung an das Kieler Konsistorium – nach konsistorialer Verfassung mit einer seit 1585 gültigen Kirchenordnung bugenhagen-lübeckischer Prägung und bewahrte im Kieler Konsistorium eine immerhin eigenständige Position.

Während der bischöflichen und fürstlichen Regierungszeit lag also die Konsistorialgewalt, en bloc gesehen, in Händen der Regierung, die – unter Zuziehung des geistlichen Rates – als Konsistorium tagte. Sie gab Vorstellungen ans Cabinet und erwartete von dort Resolutionen, d.h. der Fürstbischof besaß das *ius episcopale*. Die Frage, ob der weltliche Fürst ein unbedingtes Recht in geistlichen Dingen habe, wurde im Stiftsgebiet auf Grund der historisch empfundenen primär bischöflichen Funktion des Landesherrn niemals gestellt oder erörtert. Die chursächsischen Kämpfe im Sinne der Lehren des Leipziger Thomasius waren im Eutiner Stiftsgebiet gegenstandslos. Sie hätten zwischen dem Rumpfbestand des Lübecker Kapitels und dem Fürstbischof – vielleicht! – ausbrechen können. Das Lübecker Kapitel, das von Beginn der Bistumsgründung an hauptsächlich auf das Stadtgebiet und das städtische Pfarrecht konzentriert war, während das bischöfliche Tafel- und Residenzgebiet sich um Eutin ausgeformt hatte, leitete aus dieser historischen Struktur seine Sonderrechte (speziell das der Bischofswahl) ab, die aber seitens der Eutiner Fürstbischöfe nie angezweifelt worden sind. Es genügte, wenn der vom Fürstbischof bestellte Superintendent beim Kapitel den Handschlag gab, wenn man sich „um der beliebten *conformité* willen“ in allen geistlichen Dingen abstimmte.

Im Stiftsgebiet selbst hatte der Landesherr nicht nur Gewalt über die Güter der Kirche, er übte auch das *ius circa sacra* aus. Die Macht, geistliche Gesetze zu geben, wurde von den Fürst-

bischöfen ausgeübt. Es war praktisch unbedeutend, daß die Religionsphilosophie dieses fürstliche Handeln bloß nomine ecclesiae und begrenzt durch die biblische Schrift und ihre Weisungen einzuengen versuchte. Nirgendwo und zu keiner Zeit hat das eutinische Kirchenvolk sich darauf berufen, es habe das ius plebis. In Nordhausen war 1720 diese Berufung seitens der Gemeinde geschehen, als der Magistrat ohne Befragung der Gemeinde ein neues Gesangbuch einführen wollte. Das magistratliche ius circa sacra und das gemeindliche Kollegialrecht führten hier harte Kämpfe miteinander, die damals ganz Niedersachsen-Calenberg erregten. Solche Kämpfe kannte das fürstbischöfliche Kirchenareal nicht. Selbst Accidentien und Stolgebühren wurden in Höhe und Zweckbestimmung von Cabinet und Konsistorium bestimmt – wenn auch nach Befragung der Rentekammer, damit alle ökonomischen Gegebenheiten berücksichtigt blieben! –, damit „die Tradition bliebe“. Die Kirchengemeinde aber blieb bis zu den Zeiten ihrer Organisationsgesetze, d. h. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – praktisch unbefragt. Die Oberaufsicht der staatlichen Obrigkeit über die Kirche als eine geistliche Gesellschaft wurde unangefochten durch Konvent, konsistoriale Kommissare und konsistoriale Visitation ausgeübt. Das Pfarrecht (der Pfarrzwang) wurde streng gewahrt, das Dispenswesen mit minutiöser Genauigkeit gehandhabt.

Die letzte Sitzung des *Hochfürstbischöflichen* Lübeckischen Konsistoriums fand am 6. Juli 1803 statt. Das Höchste Recript besagte, „daß, da das bisherige Hochstift Lübeck in ein erbliches Fürstenthum verwandelt und dadurch eine Veränderung herbeigeführt worden“, der Landesherr den Titel „Fürst zu Lübeck“ angenommen habe. Also entfielen künftig das Prädikat „Hochwürdigster Bischof“ und die Bezeichnung „Hochstift Lübeck“. Außerdem mußten einige Passagen des Kirchengebets umgeändert werden, die sich auf die bischöfliche Würde bezogen hatten; die Fürbitte für das Lübecker Domkapitel wurde in „eine für alle Obrigkeiten“ umgewandelt.

In der ersten Sitzung des *Hochfürstlichen* Lübeckischen Konsistoriums brauchte sich auf Grund der bisher geübten territorialistischen Gepflogenheiten gar nichts zu ändern. Am 16. Juli trat unter den neuen staatsrechtlichen Aspekten das alte Konsistorium unverändert zusammen und fuhr fort, seine bisherigen Verrichtungen auszuüben. Sondervergleiche regelten den Besitz- und Rechtsstand des ehemaligen Lübecker Domkapitels und des Eutiner Kollegiatstiftes und seiner Dörfer.

Im Zuge der allgemein in Deutschland zur Gewohnheit werdenden Übertragung der Ehegerichtsbarkeit auf den Staat und

dessen Justizkanzleien wurde auch das Eutiner Ehegericht am 13. Dezember 1835 mit Wirkung vom 1. Januar 1836 vom Konsistorium gelöst. Das erwies sich in der Zukunft als folgenschwerer Schritt: Das Konsistorium verlor seine lebendige Beziehung zu den einzelnen Familien im Lande.

1844 wurden im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung die bisherigen Behörden des Konsistoriums, der Rentekammer und des Armenwesens der „Eutiner Regierung“ übertragen, die seit 1839 die vakant gehaltene Superintendentur mitverwaltete. Dieser „Eutiner Regierung“ wurde ein Fachmitglied für „Geistliche und Schulangelegenheiten“ beigeordnet, analog preußischen und benachbarten Gewohnheiten. Das Konsistorium erlosch. 1864 begann dann die straffere Organisation der Kirchengemeinden als selbständige Gremien, die schließlich zur Autonomie der Kirche und zu einer eigenständigen Verfassung führte.

Damit der Leser eine Übersicht über die territoriale Zusammensetzung des eutinischen Kirchengebietes um 1839 (Vakanz der Superintendentur) erhält, wird eine tabellarische Übersicht gegeben (nur für die alten fürstbischöflichen Kirchspiele):

3.

Verzeichnis

der bei den Kirchen im Fürstenthum Lübek eingepfarrten einheimischen und auswärtigen Ortschaften.

1. Kirchspiel Eutin

Hiesige Ortschaften:

a) Stadt Eutin

b) Vom Amte Eutin: Bauhof, Beuthinerhof, Boockholt, Braak, Braakermühlen, Bretterkrug, Dodauer Forsthaus, Fissau, Fissauerbrück, Forsthof, Freyheit, Jägerhof, Kalkhütte, Klenzau, Meinsdorf, halb Majenfelde, Neudorf, Neumeyerey, Neumühle, Quisdorf, Nedderkrug, Schäfercy, Sibbersdorf, Zarnekau.

Auswärtige Ortschaften:

Gothendorf, Griebel, Ochsenhalskate, Sagau, Stendorf, Vinzier.

2. Kirchspiel Bosau

Hiesige Ortschaften vom Amte Eutin:

Bichel, Bosau, Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld, Löja, halb Majenfelde, Klein-Neudorf, Thürk, Wöbs.

Auswärtige Ortschaften:

Augsfelde, Behrendorf, Bredenbeck, Nehmten, Pehm, Steinbusch.

3. Kirchspiel Neukirchen

Hiesige Ortschaften:

a) Vom Amte Eutin: Malkwitz, Neukirchen, Sieversdorf, Söhren.

b) Das Gut Benz.

Auswärtige Ortschaften:

Breitenstein, Dannau, Engclau, Flehm, Göorns, Govenz, Griebien, Helenenruh, Hohenhof, Hohenhasel, Rantzau, Schönweide, Treufeld.

4. Kirchspiel Malente

Vom Amte Eutin:

Bast, Bözkamp, Drögendiek, Grellenkamp, Gremskamp, Gremsmühlen, Krumensee, Malente, Moorkamp, Nathenkuhl, Neversfelde, Rachuten, Rothensande, Sielbeck, Vierth, Wüstenfelde, Ziegeley.

5. Kirchspiel Rensefeld

Hiesige Ortschaften:

a) Vom Amte Kaltenhof: Kaltenhof, Kleinmühlen, Rensefeld, Schwartzau.

b) Vom Amte Großvogtey: Cleve nebst der Landwehr, Groß-Parin, Horsdorf, Klein-Parin, Pohnsdorf.

Auswärtige Ortschaften:

Eckhorst, Krempelsdorf, Mory, Schönböcken, Groß-Steinrade, Steinraderhof, Stockelsdorf, Trems, Vorwerk.

6. Kirchspiel Hamberge

Hiesige Ortschaften vom Amte Großvogtey:

Hamberge, Hansfelde.

Auswärtige Ortschaften:

Hohenstieg, Padelügge, Roggenhorst.

Verzeichniss

der bey auswärtigen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Ortschaften.

Bey der Königl. Dännemarkschen Kirche zu *Curau*, aus dem Amte Großvogtey: Arfrade, Cashagen, Obernwohlde.

Gleschendorf, aus dem Amte Großvogtey:

Sarkwitz, Schürsdorf, Wulfsdorf.

Gnissau, aus dem Amte Großvogtey:

Travenhorst.

Heiligenhafen, aus dem Amte Collegiatstift:

Ratjensdorf.

Altenkrempe, aus dem Amte Großvogtey:

Gömnitz.

Kirch-Nüchel, aus dem Amte Eutin:

Adolpshof, Klein-Nüchel.

Oldenburg, aus dem Amte Collegiatstift:

Altgalendorf, Nanndorf, Rellin, Techelwitz, Teschendorf, Klein-Wesseck.

Ploen, aus dem Amte Eutin:

Kreutzfeld, Timmdorf.

Prohnsdorf, aus dem Amte Großvogtey:

Tankenrade.

Rathkau, a) aus dem Amte Kaltenhof:

Neuhof, Alt-Ruppersdorf, Neu-Ruppersdorf, Offendorf, Ovendorf, Rathekau, Sereetz, Sereetzermühlen, Wilmsdorf.

b) aus dem Amte Großvogtey:

Grammersdorf, Hemmelsdorf, Hobbersdorf, Pansdorf, Rohlsdorf, Techau, Groß- und Klein-Timmendorf.

Sarau, a) aus dem Amte Eutin:

Kiekbusch, Liensfeld.

b) aus dem Amte Großvogtey:

Gießelrade.

Süsel, aus dem Amte Eutin:

Bujendorf, Hashop, Redingsdorf.

Bey der Stadt-Lübeckschen Kirche zu *Travemünde*, aus dem Amte Großvogtey: Häven, Niendorf, Warnsdorf.

Bey der Königl. Dännemarkschen Kirche zu *Klein-Wesenberg*, aus dem Amte Großvogtey:

Groß- und Klein-Barnitz.

Gleschendorf, fürstlichen Antheils, Kesdorf und einer Hufe in Wulfsdorf, insbesondere Erhebung und Verrechnung aller gutsherrlichen Gefälle, Intraden und Leistungen, Verwaltung der gutsherrlichen Polizei u.a.m.

Aus: Best. X 116
Oldenburg, Staatsarchiv
Kalender 1837
S. 230—232

Aus: Best. X 116
Oldenburg Staatsarchiv
Kalender 1839
S. 141—142

II. Vormärz 1824 - 1839 - 1855¹⁰

Nach Abgang des Superintendenten Christiani 1815 erhielt Ols-
hausen eine textlich fast gleichartige Vokation und Installation.
Er begründete 1816 die Bibelgesellschaft des Fürstentums in Eutin.

Auch die Bestallung für den Superintendenten Dr. Kochen vom
18. Oktober 1824 unterschied sich kaum von den vorherigen, nur
hatte er am Eutiner Gymnasium Religionsunterricht zu erteilen.
Es hatten sich für die freigewordene Stelle bedeutende Männer
beworben: Kirchenpropst Schröder in Schleswig, Prof. Kunhardt
in Lübeck, Stubbe, Professor und Pastor in Brügge, Consistorial-
rat Dose in Burgstedt, Superintendent Block in Hitzacker und
eben Dr. Kochen, Hauptprediger an St. Petri zu Kopenhagen. Mit
ihm trat ein reformerischer Geistlicher in die Landesgeschichte
und in das bewegte Jahrzehnt der Sozialreformen (Advocat Lin-
demann) ein. In der Bestallungsurkunde befanden sich die be-
kannten Terminologien . . . „daß die in Unserm Fürstenthum Lü-
beck in öffentlicher Übung sich befindende Evangelisch-Luthe-
rische Religion in Kirchen und Schulen rein und lauter gelehret,
überall unverfälschlich beybehalten, und der öffentliche Gottes-
dienst in der gehörigen Ordnung und mit der gebührenden An-
dacht gefeyret werde“. Dabei liegt es ihm ob, „den Unordnungen
in Kirchen und Schulen zu steuern, weswegen er auf Unserer
sämmtlichen Prediger, und der übrigen sowohl Kirchen- als Schul
Diener Lehre und Wandel genaue Aufsicht und nicht allein bey
öffentlichen Visitationen, sondern auch sonst bey anderen Gele-
genheiten sorgfältige Obacht halten soll . . .“. Wichtig wurde spä-
ter im Vollzug der ersten Emanzipation die Bestallung zum Scho-
larchen . . . „als bestellter Scholarch und indem er rücksichtlich der
Schulen in der Stadt Eutin auf solcherhalb bestehende Regulator
vom 9. August 1821 verwiesen wird die Schulen besuchen . . . und
den Schullehrern auf dem Lande eine Vorschrift zu ertheilen hat,
nach welcher sie ihren Unterricht einzurichten haben . . .“.

„Auf Unsere Stadt- und Land Kirchen Gerechtsame soll er
fleißige Aufsicht haben . . . die Rechnungen mit einem unserer
Räthe revidiren . . . Kirchen Gelder, Schul Legate und Stiftungen“

¹⁰ Nach den Akten XI — 32-8/30-11-32-1/4/49/30-14-51-9/ des Niedersäch-
sischen Staatsarchivs zu Oldenburg i. O.

soll er betreuen. Zugleich wurde Dr. Kochen in den Vorstand des General-Armendirectoriums berufen.

Als erster Superintendent erhielt Dr. Kochen am 30. Mai 1825 die Gerechtsame, „mit dem Wappen des Fürstenthums Lübeck“ und der Umschrift „Superintendentur des Fürstenthums Lübeck“ zu siegeln“.

Bereits 1827 begann sich das Scholarchat zu separieren, die bisherige Personalunion von Superintendent und Scholarch zeigte Risse. Die Emanzipation begann nicht vom Landschulwesen her, sondern das Stadtschulwesen, hier wieder das gymnasiale Schulwesen unter dem begabten Dr. König, sowieso schon durch landesherrliche Ordnungen in eine Sonderstellung erhoben, wehrte sich gegen den Scholarchen, für dessen Funktion eine gründliche Ordnung gefordert wurde. War der Scholarch z. B. berechtigt, den ihm untergeordneten Lehrern Verweise zu erteilen? Hatte er Strafgewalt? (Er hatte sie nicht.) Konnte er nur durch „Erinnerungen und Belehrungen“ wirken? Eine größere Macht gaben ihm weder seine Bestallung noch auch das bestehende Schulregulativ. Nur dem Konsistorium standen weitergehende Befugnisse zu. Dr. Kochen vertrat die Meinung, daß er, Mitglied des Konsistoriums, als Scholarch es stets zugleich vertrete, wenn er tätig würde. Das Scholarchat war für ihn die Mittelinstanz zwischen dem Konsistorium und dem Rektorat der Stadtschule. Rektor Dr. König aber fühlte sich in gelehrten Sachen keineswegs dem Scholarchen subordiniert. Auch das Kollegium forderte eine Abgrenzung der scholarchischen Inspektion und der rektoralen Aufsicht. 1828 waren Kündigungen an der Stadtschule die Folge der ungeklärten Disziplinarverhältnisse. Die Regierung griff direkt durch den Regierungsrat Thiele ein, der eine vorbereitete Rede vor der Belegschaft der Stadtschule hielt. Die inzwischen erlassene, von Peter am 27. November 1827 gezeichnete Instruction für den Scholarchen, 38 Paragraphen enthaltend, konnte im Grunde nichts an dem Vorgang ändern, der hier eingeleitet wurde: Die Emanzipation des Schulwesens von der Kircheninstitution. 1832 erbat Dr. Kochen die Dispensation vom Scholarchat, die ihm auch gewährt wurde. Leider hat sich die Stellungnahme des Konsistoriums zu diesem Antrag nicht in den Akten finden lassen. Es ist anzunehmen, daß das Scholarchat im Landgebiet aufrechterhalten worden ist.

Es ist bisher kaum bekannt geworden, welche Rolle der Advokat Lindemann auf kirchlichem Gebiet gespielt hat, noch viel weniger ist die Freundschaft des Superintendents und Konsistorialrats Dr. Kochen mit dem Revolutionär Lindemann bisher publik geworden, die im Endeffekt Dr. Kochens Stellung in der Regierung derartig erschütterte, daß er den Dienst quittieren mußte. Eine

Gemeinsamkeit von „Altar“ und Barrikade“, von Kochen und Lindemann, erschien im Vormärz dem Thron noch untragbar. Im Juni 1829 reichten die Hufner der Dorfschaften Bockholt, Braak, Fissau, Klentzau, Meinstorf, Neudorf, Quisdorf, Sibbersdorf, Zarnekau und die Majenfelder Erbpächter eine geharnischte Vorstellung wegen des Rechnungswesens der Eutiner Kirche ein. Sie war in hohem Maße verschuldet. Zweifellos war Advokat Lindemann der Verfasser der Vorstellung. Lindemann hatte es aber nicht bei Forderungen um die Struktur der Stadtkirchenkasse belassen, er weitete aus und ging auf den Grund des Übels: ... „es soll der Gemeinde das Recht verstattet werden, den Convent durch selbstgewählte Vertreter zu beschicken“.

Mit dieser Forderung nach einer Presbyterialstruktur rüttelte er an dem Fundament der bisherigen Episcopalverwaltung der Kirchengemeinden, etwa ein Jahrhundert zu früh, denn eine Synodalverfassung erhielt die Eutiner Kirche trotz einer siebenjährigen Vorarbeit erst in der jüngsten Zeit nach dem ersten Weltkriege.

Das Konsistorium mußte das alles als „unstatthaft nach der Grundverfassung“ betrachten und ablehnen. Im Fürstlichen (Eutin) wie im Königlichen Holsteinischen wurden die Gemeinden durch Kirchenpatrone oder für dieselben durch Visitatoren und die sonstigen eingepfarrten Obrigkeiten vertreten. Nur diese hatten ein Stimmrecht. Nur der Landesherr, die Magistrate und andere Patrone schienen im Auftrage der Konsistorien unter fürstlicher Autorität berufen, das Schicksal der Kirchengemeinden zu gestalten. In Eutin handelte es sich im Convent um das *Durchlaucht-Patronat*, für das das Konsistorium stimmte, die *Stadt Eutin*, den eingepfarrten *herzogl. Güterdistrikt*, das königl. dänische Amt *Ahrensböök* wegen des Amtsdorfes Gleschendorf, das vormalige *Kollegiatsstift* und das vormalige *Vikariendorf Braak* (denn auch nach der Säkularisation bestanden im Stimmrecht diese kommunalen Kirchenrudimente (Kollegiat und Vikarie) weiter, wenn die Stimme auch dem landesherrlichen Conventskommissar seit 1818 übertragen war. Gegen diese seit Jahrhunderten bestehende *konsistoriale Phalanx* wandte sich Lindemann in „unziemlichem Ton“, wenn er schrieb „In den Conventen berathen und entscheiden nur die, von welchen die proponenda ausgegangen, welche dieselben meist vor der Mittheilung in vertraulichen Besprechungen schon gebilliget. Was gilt dort die Meinung schlichter Landleute, die freilich, was bei den Conventsherren nicht immer der Fall, manches mit eigenen Augen gesehen ...“

Das Konsistorium lehnte – wie bereits 1829 bei einem Neukirchener Antrag, den ebenfalls Lindemann beeinflusst hatte –

alle Einwendungen ab. Es stempelte Lindemann zum Revoluzzer, denn „auf solche Weise fache er das Mißtrauen der Unterthanen an oder nähere es doch“, überhaupt würde das „schöne Band, welches Vorgesetzte und Untergebene miteinander verknüpft“ dadurch zerrissen. Dem Advocaten Lindemann „ist das Ungeziemende seiner Schreibart schon bei anderer Gelegenheit so ernstlich, aber nach der Fassung dieser Eingabe zu urtheilen, so vergebens vorgehalten worden, daß wir zu einer nachdrücklichen Ahndung die Ertheilung eines ernstlichen Verweises und eine temporäre Untersagung jeder Eingabe... beim Cabinet... strengere Maßregeln... unsere Regierung beauftragt haben...“.

Daß aber eine neue Epoche unaufgehalten emporstieg, wußten Regierung und Konsistorium sehr genau: „Übrigens ist nicht zu verkennen“, hieß es, „daß auch namentlich in Kirchen Sachen ein allgemeines Streben der Unterthanen mehr und mehr bemerklich wird, an der Verwaltung und überhaupt den Angelegenheiten der kirchlichen Commune selbst oder durch Vertreter thätigen Antheil zu nehmen. Es kann räthlich scheinen, dieser im Geiste der Zeit liegenden Richtung der Gemüther... zu entsprechen, um dann dem... das Ansehen der Behörden untergrabenden Geist der Renitenz, welcher nur zu sehr schon überhand genommen hat, und sich fast auf jede Verfügung regt, besser entgegen wirken zu können.“

Die Gemeinden forderten unüberhörbar das Stimm- und Be-
willigungsrecht in kirchlichen Dingen.

Hier stellte sich Superintendent Dr. Kochen, das geistliche Mitglied des Konsistoriums, gegen die Meinung aller weltlichen Mitglieder und gab — was Lindemann betraf, der sein persönlicher Advokat war — ein ihm zustehendes votum separatum ab. Er wandte sich gegen die offensichtliche Einseitigkeit, die in der Beurteilung Lindemanns geübt würde. Man nehme es mit der Wahrheit nicht genau, schiebe ihm Gebühren-Interessen unter, „wahrlich, eine harte Anklage, die ohne vollständige Begründung nicht niedergeschrieben werden darf. Der Consistorialbericht hat es doch eigentlich nur mit der Sache zu thun, und so mögten alle Persönlichkeiten... lieber wegbleiben. Nun gehört zu der Sache freilich auch die Form des Vortrages; aber diese zu würdigen, ist — ohne den Concipienten *vorher* an den Pranger zu stellen — der obersten Staatsbehörde zu überlassen“. Damit stellte sich Dr. Kochen gegen die Eutiner Regierung; nie wieder ist nach diesem Votum ein vertrauensvolles Verhältniß zwischen dem höchsten Geistlichen des Landes und der fürstlichen Eutiner Regierung hergestellt worden, trotz aller Oldenburger und großherzoglichen Versuche.

„Ebensowenig kann ich mich dabei beruhigen“, so fuhr dieser mutige Geistliche fort, „daß die so unverkennbar in den Vordergrund gestellte Sündenliste nur hypothetisch aufgeführt sei, ohne daß dieselbe mit ausdrücklichen Worten dem Advocaten Lindemann aufgebürdet worden . . . als den geldsüchtigen, verdrehenden, aufwiegelnden, lügenhaften und chikanirenden Anwalt zu nennen; eine mögliche Zweideutigkeit, eine nicht zu vertretende Insinuation scheint mir aber noch viel bedenklicher, als eine offene, feste Beschuldigung, wogegen der Beklagte das gute Recht wahrnehmen kann. Es kommt vollends hinzu, daß das Publicum soviel ich dieses kenne, die Ansicht meiner Herren Mitvotanten (der weltl. Mitglieder des Konsistoriums) gar nicht theilt, daß ich ganz entgegengesetzte Thatsachen für den Advocaten Lindemann nachweisen könnte . . . daß derselbe von sämtlichen Ortschaften, für welche er diesmal die Feder geführt, . . . nicht mehr gefordert und erhalten habe als . . . fünf Thaler. Ein solcher Gewinn scheint mir nicht bedeutend genug, um einen Mann zu verlocken, der, sobald er nur will, von allen Seiten so viel Arbeit erhalten könnte, daß für die übrigen Advocaten hieselbst wenig oder gar nichts übrig bliebe . . .“ Außerdem habe das Consistorium sich selbst ja nicht verbergen können, daß „die Communen in ihren ausgesprochenen und gewiß an sich nicht verwerflichen Wünschen“ zufriedengestellt werden sollten. Die Gemeinden wollen offene Rechnungslegung . . . besser wäre es, der Pastor träte solange ab, als über seine Proponenten verhandelt wird“.

Dr. Kochens Votum kursierte innerhalb der Eutiner Regierung. Alle maßgeblichen Mitglieder (Thiele, Erdmann, Hellwag) lehnten Kochens Votum ab. Darauf Dr. Kochen: „Ich kann es nicht über meine Ansicht und Überzeugung gewinnen, mein Votum zurückzunehmen und muß also, falls keine Milderung der Ausdrücke, die Persönlichkeit Lindemanns betreffend, statt finden kann, darauf antragen, daß mein Votum separatim angeschlossen wird“¹¹.

1831 nannte Dr. Kochen die Rente-Cammer ein „erbärmliches Collegium“ und machte sich damit den Konferenzrat Baron Grote

¹¹ Der Gegenstand dieses sich ausweitenden und das Grundsätzliche suchenden Streites, eben die Verschuldung der einst so wohlhabenden Stadtkirche und die damit verbundene zwangsweise hohe Veranlagung der Hufner zu Kirchenumlagen, muß an dieser Stelle, bevor die geistigen und geistlichen Auseinandersetzungen zwischen Lindemann/Dr. Kochen einerseits und Konsistorium/Regierung andererseits weiterbehandelt werden, kurz näher erläutert werden:

Bereits am 19. 4. 1827 hatte man die Kirchenjuraten, Bauernvögte u. a. Cosel/Bockholt, Sach/Braak, Schumacher/Fissau, Martens/Klenzau, Haß/Meinstorf

(den Präsidenten des Konsistoriums und der Rentekammer) zum Feinde. 1833 sandte der Eutiner Magistrat eine Deputation ins Eutiner Schloß, die die öffentliche Kirchenrechnungslegung beantragte. Die Oldenburger Regierung forderte Bericht, warum das bisher nicht geschehen sei. Das Konsistorium antwortete, daß es die „in einer Zeit allgemeiner Aufregung erhobenen, auf Veröffentlichung der Rechnungen und Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Kirchengutes gerichteten Anträge bisher stillschweigend auf sich habe beruhen lassen“, versprach aber, von nun an die Conventsprotokolle abschriftlich dem Magistrat mitzuteilen.

Hatten sich starke Einbrüche in die tradierte Position des Superintendenten als Scholarchen und als geistliches Mitglied des Konsistoriums gezeigt, so benutzte die Eutiner Regierung 1836 die günstigen Zeitumstände, nun auch die Mitgliedschaft und Mitwirkung des Superintendenten im *Armendirektorium* in Frage zu stellen. Die Gr. und Kl. Barnitzer Hufner hatten sich dagegen gewehrt, das Armengeld in Form von Steuern auch auf die ehemaligen Großvogtei- und Kollegiatsstiftsdörfer umzulegen. Zweifellos führte wieder Lindemann die Feder . . . „der unverkennbar die bisherigen Schritte der Unterthanen leitete“. Lindemann wurde in eine bedeutende Geldbrüche genommen, den geladenen Gemeindevertretern aber mitgeteilt, sich nicht mehr Lindemanns zu bedienen. Zu diesen gesamten Verhandlungen war Dr. Kochen nicht hinzugezogen worden. „Ein Geistlicher braucht bei Finanzsachen nicht zugezogen werden“, meinte die Regierung und beharrte trotz der großherzoglichen Rüge darauf, daß hier die Regierung und nicht das Armendirektorium verhandelt habe. Fortan war die leitende Stellung des Superintendenten im Armendirektorium erschüttert.

Übrigens wurden alle Akten „wegen Einmischung Lindemanns“ vollkommen von den Eingaben der Untertanen abgesondert und für ein eigenes Verfahren zusammengestellt.

Durch diese Ereignisse kam es während der Vormärzstürme zum eigentlichen Zusammenbruch der historischen Konsistorial-

Holst/Quisdorf, Klopp/Sibbersdorf, Ehmke/Zarneka, Jacobsen/Neudorf vor das Konsistorium geladen und ihnen — an sich ein ungeheurer demokratischer Vormärzserfolg! — Einsicht in die Kirchenrechnungen seit 1787 gegeben. Die Gesamtbilanz in sich war krank, die Ausgaben mußten bei gesteigerten Preisen die nicht erhöhten Einkünfte zwangsläufig übersteigen. Das Konsistorium hätte früher grundsätzlich eingreifen müssen. So mußten ordentliche 2 Taler jährliche Zusatzumlage zur „Haltbarmachung der Kirchenkasse“ und außerordentliche 8 Taler zum „Abtragen der Schulden“ ausgeschrieben werden, ein bedeutender Betrag für die Einzelhufe.

verfassung des Fürstentums. Im Zuge der allgemein in Deutschland zur Gewohnheit gewordenen Übertragung der Ehegerichtsbarkeit auf den Staat und seine Justizkanzleien wurde auch das Eutiner konsistoriale Ehegericht, der Kern der konsistorialen öffentlichen Gerichtsbarkeit, am 13. 12. 1835 mit Wirkung vom Januar 1836 dem Konsistorium genommen und der Justizkanzlei übertragen; 1844 wurde das Konsistorium selbst der Eutiner Regierung inkorporiert und erlosch. Sie besorgte nach Dr. Kochens erzwungenem Rücktritt ab 1839 die Superintendentengeschäfte, demonstrierte damit den Höhepunkt der alten Episcopalverfassung, lediglich beraten von einem Fachmitglied für „Geistliche und Schulangelegenheiten“.

1864 begann dann die straffere Durchorganisation der Gemeinden mit Überleitung in eine Presbyterialverfassung, die zwar eine synodale Ergänzung als Oberbehörde forderte – aber nicht erhielt.

In dieser Atmosphäre des zerfallenden geistlichen Einflusses im zerbröckelnden Konsistorium, dessen Auftrag in Wahrheit erloschen war, foht Dr. Kochen einen leidenschaftlichen Kampf um die Wahrung der geistlichen, sich vom Staate emanzipierenden Rechte.

Bereits 1831 hatte er in einer direkten Eingabe an den Landesherrn ein „collegialisches Verfahren“ innerhalb des Konsistoriums gefordert. Das Konsistorium ist „gegen mich als in Kirchen- und Schulangelegenheiten wesentliches Mitglied eingestellt. Wie ich meine persönliche Autorität als Superintendent und als Scholarch länger behaupten kann . . .?“ klagte er. Er forderte, daß den Predigern des Fürstenthums der Schutz der Kanzel erneut nahegelegt würde, daß sie nur vom Generalsuperintendenten in Oldenburg oder dem Superintendenten in Eutin geprüften Kandidaten die Kanzel einräumen sollten¹², daß der Superintendent laut Bestallung die Reinheit der Lehre zu beachten habe, daß dem Consistorium die Licentia concionandi nicht zustehe u. a. m. 1833 versuchte Dr. Kochen mit seiner Neujahrspredigt – nach dem wildbewegten 1832er Jahr! – die er dem Großherzog übersandte, eine neue Vertrauensbasis zu errichten. Den bürgerlichen Frieden leitete er allerdings sehr modern von „Friede säen und Friede ernten“ ab und bezog das auf das Verhalten der *Oberbehörde* und der *Untergebenen*. Im 4. Kapitel seiner Predigt betonte er, daß kein Zustand bedenklicher Aufregung im Vaterlande herrsche, daß aber „das ungestüme Drängen nach gewaltsamen Umkehrungen“ bemerklich gewesen wäre, und so habe „die eiserne Macht wenigstens

¹² Siehe Eschen, Sammlung für die im Fürstenthum Lübeck geltenden Verordnungen, Tom. III pag. 184–187.

theilweise zurückhalten müssen, was unstreitig die besonnene Vaterlandsliebe leichter und schneller und vollkommener erreicht haben würde“ (womit er auf die Marktunruhen in Eutin gegen die staatlichen Obergewalten anspielte), bekannte sich aber erneut zu „Verbesserungen aller Art, die ein allgemein gefühltes Bedürfnis sind“.

Das Oldenburger Ministerium, speziell der Großherzog, reagierten sehr deutlich auf diese Krisen im sich auflösenden Konsistorium. Der Superintendent wurde mit Suspendierung bedroht, aber auch die Regierung wurde aufgefordert, daß „das Consistorium, welches ebenfalls bei manchen Gelegenheiten . . . Veranlassung zur Verschlimmung des sich so übel gestalteten Verhältnisses des Superintendents zum Collegium . . . gewesen ist, fernerhin ernstlich bemüht sey, alles zu vermeiden . . .“. Als die Mitglieder des Consistoriums von diesem landesväterlichen Hinweis „schmerzlich berührt“ waren, antwortete der Landesherr sehr klar, daß eine „so übergereizte Stimmung um so mehr zu bedauern seyn würde, . . . da sie zu leicht zum Beharren in solcher nicht lobenswerter Leidenschaftlichkeit führt und sich allmählich zum Nachtheil des Diensts auch auf andere Geschäfte und Verhältnisse ausdehnt.“

Im August 1838 führte Dr. Kochen den Compastor Müller in Eutin mit einer Predigt ein. Sie liegt gedruckt vor¹³, wenn sie auch das Imprimatur des Consistoriums nicht enthielt. Mit dieser Predigt endete praktisch der jetzt ein Jahrzehnt währende Kampf des ersten Geistlichen des Fürstenthums gegen die alte Konsistorialordnung (und umgekehrt). Die Regierung berichtete, daß Kochen in der Predigt „abschreckendste Schilderung von den hiesigen kirchlichen Verhältnissen und sonstigen socialen Zuständen gegeben habe“, daß er „seine feindselige Richtung gegen die höheren Stände“ gezeigt habe, indem er den „glücklichen Mittelstand“ als den eigentlichen Kern der Gemeinde herausgestellt habe, das seien aber zu Eutin allein die Classen der gewerblichen (und revolutionären) gewerbetreibenden Bürger. Auch habe er die Existenz der lutherischen Kirche gegenüber den ev. unierten Bestrebungen angezweifelt.“

„Der Superintendent ist eine Geißel des Landes. Kann der Landesherr wollen, daß seiner Unterthanen heiligste Interessen so mit Füßen getreten werden?“

Im November 1838, nur wenige Wochen später, fiel bereits die Entscheidung: Superintendent Dr. Kochen wurde zum 1. April des folgenden Jahres mit hohem Ruhegehalt des Dienstes enthoben. Hauptpastor Encke trat als ordentliches Mitglied ins Restkonsisto-

¹³ Bei Baurmeister und Griem, Kiel, 1838.

rium ein, dessen weltliche Mitglieder sofort forderten, „daß Encke in Sachen des Kirchenregimentes nicht der Vortrag im Konsistorium zustehe, sondern daß das allein Sache der Regierung sei“.

Bis zum 24. August 1855 blieb die Superintendentur fortan vakant. Sämtliche Verwaltungsaufgaben dieses obersten Geistlichen wurden von der Regierung auf dem Verwaltungswege wahrgenommen, die geistliche Superintendentur ruhte. Erst 1855 trat Anton Friedrich Christoph Wallroth als Superintendent unter „Beilegung der Amtsbezeichnung Oberkirchenrath und Belassung als Hofprediger“ (er war bisher in Oldenburg Hof- und Garnisonsprediger gewesen) in die so lange verwaisten geistlichen Funktionen ein und nahm in der Regierung des Landes, „soweit dieselbe die obere Kirchen- und Schulbehörde des Landes ist“, seinen Sitz. Bereits in der Bestallung wurde die Scholarchenposition als „in der Neuregelung begriffen“ bezeichnet.

III. Das Kirchenorganisationsgesetz vom 9. 9. 1864

(Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lübeck, Bd. X, S. 443 ff.)

Das revidierte oldenburgische Staatsgrundgesetz vom 18. 11. 1852 gewährte in Artikel 78 § 2 der evangelischen Kirche im Fürstentum Lübeck eine synodale Einrichtung. In Fernwirkung dieses Oldenburger Grundgesetzes kam es 1855 dann auch zur Neubesetzung der schon 16 Jahre – seit Dr. Kochens Entlassung – vakanten Superintendentur mit Wallroth.

Anton Friedrich Christoph Wallroth¹⁴ wurde am 3. Mai 1803 in Eutin geboren. Auf dem Eutiner Gymnasium wurde er herangebildet und studierte Theologie, Philologie und Philosophie auf den Universitäten Kiel, Berlin, Bonn und wieder Berlin, wo er seine theologischen Prüfungen bestand. Als Collaborator wurde er am Berliner Gymnasium angestellt. Bereits 1829 berief der Landesherr ihn als Conrector ans Eutiner Gymnasium, 1833 erhielt er die Compastor-Stelle. 1838 war er Hof- und Garnisonsprediger, Mitglied des Konsistoriums und der Prüfungskommission für die Kandidaten der Theologie, Direktor und Religionslehrer der Cäcilienchule in Oldenburg i. O. In dieser Stellung blieb er 15 Jahre und erteilte währenddessen Religionsunterricht in Prima und Sekunda des dortigen Gymnasiums, in der Militärschule und im Schullehrerseminar. Diesen getreuen „Oldenburger“ versetzte der Herzog – als die Diskussionen um eine landeskirchliche Separation des Landesteils Lübeck akut wurden – als Oberkirchenrat, Hofprediger und Superintendent 1853 nach Eutin, wo er zugleich geistliches Mitglied der Regierung wurde, da es ein Konsistorium nicht mehr gab. Neujahr 1865 erhielt Wallroth den Titel Geheimer Kirchenrat¹⁵.

In allen Staaten des Deutschen Reiches war die Presbyterial- oder Synodalverfassung errichtet worden oder befand sich in voller Vorbereitung. Auch für das Kernstück des Großherzogtums, eben das Herzogtum Oldenburg, war durch das Verfassungswerk der ev. luth. Kirche vom 11. 4. 1853 die moderne Synodalverfassung Wirklichkeit geworden. Das staatlich angegliederte Fürstentum Birkenfeld erhielt diese im Staatsgrundgesetz zugesagte Kirchenverfassung durch Gesetz vom 11. 11. 1875, also ein knappes Vierteljahrhundert später als das Herzogtum selbst.

¹⁴ Alberti, E., Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Eutinschen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866 u. a. m.

¹⁵ Er gab heraus: Predigtsammlungen, Lübeck, 1832, v. Rohden/Bremen 1841 / Kayser 1867 / Gerh. Stalling-Oldenburg, erschienen 1868: Gedanken und Anlagen an Predigten über Perikopen und andere Stellen der Heiligen Schrift...

Das Fürstentum Lübeck – der dritte Landesteil – kämpfte in kirchengeschichtlich hochinteressanten Vorgängen um eine eigene Synode und Verfassung, erhielt sie aber erst nach dem Ende des ersten Weltkrieges auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Für das Fürstentum wurde in mühevoller Kleinarbeit zunächst das Kirchenorganisationsgesetz (KOG) vom 9. 9. 1864 erarbeitet, allerdings nur für die Kirchspiele Eutin, Malente und Ratekau. Das waren Kirchspiele, in denen vorwiegend fürstliche Ortschaften eingemeindet waren. Von einer Synodalverfassung, d. h. von einer Lenkung der Kirche in der Oberinstanz durch eine gewählte Kreis- oder gar Landessynode, konnte erst dann die Rede sein, wenn *alle Kirchspiele* des Fürstentums mit Gemeinderäten – aus Wahlen hervorgegangen – versorgt sein würden. Das bezweckte das Kirchenorganisationsgesetz.

Da das kleine Kirchengebiet Eutin praktisch mit holsteinischen, plönschen und lübschen Gemeinden überlappt war, mußten Verhandlungen mit „ausländischen“ Patronaten geführt werden.

1867 – als das KOG drei Jahre lang erprobt war und sich bewährt hatte – beschloß die Regierung auf Wallroths Antrag, eine gutachtliche Gesamterhebung anzustellen, welche Schwierigkeiten einer sofortigen Einführung des KOG in allen anderen Kirchspielen entgegenstehen würden. Es ergaben sich zwei unterschiedlich strukturierte Kirchspielsformen:

A. Kirchspiele, in denen das KOG sogleich eingeführt werden konnte: Ahrensbök, Gleschendorf, Curau.

B. Kirchspiele, in denen das KOG zunächst noch nicht eingeführt werden konnte: Süsel, Gnissau, Rensefeld.

Ahrensbök: Schwöchel gehörte dem St. Johanniskloster in Lübeck, stand aber unter Oldenburger Hoheit, also bestanden keine Bedenken. Pastor Brandis sprach sich für die Einführung aus. Man beschloß, wie in der Eutiner Gemeinde, Stadt und Land zu je einem Wahlkreis zusammenzufassen, so daß bei insgesamt 3200 Einwohnern 8 Älteste und 8 Ausschußmitglieder gewählt werden mußten.

Gleschendorf: Das Kirchspiel umfaßte nur fürstliche oder cedierte, früher holsteinische Dorfschaften, hatte 3200 Einwohner, von denen etwa 900 in ehemals holsteinischen Dorfschaften wohnten. Es wurden 6 zu wählende Älteste vorgeschlagen.

Curau: Hier war der Landesherr präsentierender Patron und hatte zwei Stimmen bei Pfarrerwahl. Drei Curiatsstimmen standen bei fürstlichen Ortschaften, drei bei Lübeck, eine beim Gute Dunkelstorf. Der bisherige Gemeindeconvent aus der Konsistorialzeit setzte sich aus Vertretern des Amtes Ahrensbök, des fürstlichen Anteils, des St. Johannisklosters für Böbs und Schwinkrade, des Heiligen-Geist-Hospitals zu Lübeck (für das halbe Curau) (Dissau), dem des Krumbecker Hofes zusammen, auch die Ägidienkirche hatte noch Konventsrechte aus der Episcopalzeit.

In langwierigen Behördenverhandlungen verzichteten alle „Oberbehörden“ auf ihre sehr alten Conventsrechte. „Selbstverwaltung bedingt Opfer, und solche zu bringen sind nur wenige bereit. Soll aber ein Theil der Befugnisse der Be-

hören auf die Gemeinde Mitglieder übergehen, so ziehen sich diese scheu zurück ... vor der Verantwortlichkeit ...“, klagte die Behörde.

Das Kirchspiel umfaßte zu dieser Zeit 2862 Seelen (1. Curau, Dakendorf, Dunkelstorf = früher holsteinische Dörfer ... 980 Seelen / 2. Stadttiftsdorf Schwochel = 246 Seelen / 3. Fürstlich: Arfrade, Oberwohlde, Cashagen = 800 Seelen / 4. Lübsch: Curau = 330 Seelen / 5. Dissau und Krumbeck = 160 und 278 Seelen = 438 Seelen / Malkendorf = 184 Seelen / 1–3 wurden zu einem Wahlbezirk zusammengenommen, die lübschen Ortschaften erhielten zusammen zwei Vertreter.

Im September 1869 kamen alle Verhandlungen zu einem Abschluß, am 18. 11. 1869 konnte das KOG für die drei Kirchspiele erlassen werden. Von nun an verfügten die Kirchspiele Eutin, Malente, Ratekau / Ahrensbök, Gleschen-dorf, Kurau / über das prebyteriale KOG.

B. Süssel: Ovelgönne und Wintershagen waren holsteinisch und nicht fürstlich. Im Konvent war nur Ovelgönne vertreten; es leistete aber erhebliche Kirchenumlagen und „wird gegenwärtig von den Rechten im Convent nichts abgeben“. Es war der Gutsverwaltung nicht zumutbar, die nicht im voraus berechenbaren Beschlüsse einer durch freie Wahlen entstandenen Gemeindevertretung in puncto Finanzen einfach anzuerkennen.

Gnissau: Travenhorst und Travenort waren holsteinisch, davon Travenort konventsberechtigt. Außerdem waren die im Jahre 1767 als Parzellisten Commune etablierte Ortschaft Hohenhorst frei von Kirchenanlagen, die der Staat aus der Ahrensböcker Amtskasse zahlte. Hand- und Spanndienste wurden nicht entrichtet.

Ähnliche Verhältnisse lagen in *Neukirchen* und *Bosau* vor.

Rensefeld: Stockelsdorf, Mori, Eckhorst, Gr. Steinrade waren lübsche Güter, während Krempelsdorf, Schönböcken, Trems und Vorwerk freistaatlich lübsch waren und ihre Rechte auf dem Konvent behalten wollten.

So lagen die Dinge, als 1869 ein holsteinisches Ereignis die kirchenregimentlichen Verhältnisse vollkommen veränderte.

a) *Kirchliche Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein 1869/76*

Während dieser intensiven behördlichen Organisationsbemühungen war am 16. August 1869 eine kirchliche Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erschienen, die von ähnlichen Leitlinien ausgerichtet worden war. Sie erwähnte die Rechte fremder Eingepfarrter nicht, auch nicht die Konventsberechtigten und Patrone, sie nahm auch keine Rücksicht auf den ‚Plöner Vertrag‘, sondern schuf einfach gesetzlich völlig neuaufgestellte Gemeindevertretungen¹⁶. Natürlich erhob sich im Fürstentum und damit im Staatsministerium zu Oldenburg die Frage, ob man analog zu diesem preußischen Vorgehen nicht auch in den noch nicht organisierten fürstlichen Kirchspielen ohne Bedenken das KOG vom 9. 9. 1864 zur Anwendung bringen sollte; doch entschied man sich, zunächst die Proteste abzuwarten, welche von den bisher berechtigt gewesenen Patronen und Gutsbesitzern gegen die preußische Maßnahme mit Sicherheit zu erwarten waren.

¹⁶ Siehe Preuß. Gesetzblatt vom 1. September 1869, Berlin.

Wie vorsichtig man mit der Ersetzung bisheriger Episcopalrechte war, demonstrierte sich geradezu an der Gemeinde Rensefeld. Sie bat im September 1869, bei bestehender Vakanz, um sofortige Einführung des seit 1852 versprochenen KOG. Alle Einwohner des Kirchspiels (Rensefeld, Gr. Parin, Kl. Mühlen, Kl. Parin, Horsdorf, Pohnsdorf, Cleve, Schwartau, Stockelsdorf, Eckhorst, Gr. Steinrade, Mori, Ravensbruch, Fackenburg und die lübischen Ortschaften Krempelsdorf, Vorwerk und Trems) reichten unterschriftliche Listen ein (eine noch heute bedeutungsvolle Dokumentation des bürgerlichen Willens, wichtig auch als fast lückenlose genealogische Quelle), denn Lübeck stünde einer solchen Aktion – fortschrittlich wie es war – gewiß nicht ablehnend gegenüber. Die gemäß des KOG freie Predigerwahl würde in diesem Fall zwar vom Großherzog als Summus Episcopus auf die Gemeinde delegiert, aber dennoch wurde die Einführung des KOG verschoben, bis auch die ‚holsteinischen Erfahrungen‘ übersehbar sein würden. Es wird hier ganz deutlich, daß das Oldenburger Staatsministerium in dieser Verzögerungstaktik ein Positivum erblickte; denn waren erst einmal alle Kirchspiele im Fürstentum mit dem KOG versehen, so würde die Hauptfrage zu entscheiden sein: Ob nämlich eine neue Kirchenverfassung den *kirchlichen Anschluß* des Fürstentums an das Herzogtum Oldenburg zwangsläufig voraussetzen würde oder nicht, d. h. ob die bisherige kirchliche Sonderstellung der „fürstlichen“ Kirche auch für die Zukunft zu stabilisieren sein würde. Das Staatsministerium erstrebte bereits jetzt den vollen kirchlichen Anschluß – wie er auf politischer Ebene ja seit langem vollzogen worden war. Der selbständige Status des „kirchlichen“ Fürstentums, der aus den Zeiten des westfälischen Friedens – spätestens! – herrührte, sollte durch eine neue Kirchenverfassung beendet werden. Diese Absicht hat späterhin, wie wir sehen werden, jahrzehntelang eine Eutiner Kirchenverfassung verzögert und schließlich unmöglich gemacht.

Zu Beginn des Jahres 1870 bat der preußische Minister für Geistliche Angelegenheiten die Oldenburger Regierung¹⁷ um Zustimmung zur „Schleswig-Holsteinischen Kirchengemeinde-Ordnung“ für diejenigen *holsteinischen* Kirchspiele, in denen *fürstliche* Ortschaften eingepfarrt waren, z. B. Tankenrade, Kiekbusch, Liensfeld, Gömnitz, Rimdorf, Kreutzfeld.

Nun war bei der preußischen Zustimmung zu der im Kieler Konsistorium entworfenen Kirchengemeinde-Ordnung zugleich die Einberufung einer *Synode* (Generalsynode) als einer geord-

¹⁷ Lübeck wurde wegen Roggenhorst, Padelügge, Reecke um Zustimmung gebeten, desgl. Hamburg wegen div. Ortschaften.

neten Vertretung aller Gemeinden annonciert worden; Abgeordnete der Geistlichen und der Kirchenvorstände sollten sie bilden. Die Eutiner Regierung antwortete – unter dem allgemeinen Druck einer solch modernen holsteinischen Entwicklung – zustimmend, „sodann erlangt das Fürstentum dadurch ein Anrecht auf gleiche Willfähigkeit von Seiten Preußens . . . in denjenigen Kirchspielen, bei welchen *holsteinische* Ortschaften eingepfarrt sind“. Es wurde also Reziprozität von Preußen beansprucht.

Die preußische Gemeindeordnung von 1869 war jedoch nur eine provisorische; an ihre Stellung trat die ‚Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. 11. 1876‘, für deren Ausführung unter den obigen Voraussetzungen die Zustimmung der Oldenburger Regierung nicht ausdrücklich erbeten oder erteilt wurde. Nach § 60 ff sollten Lokalstatuten aufgestellt werden. Eutin sollte sie in den fürstlichen Dörfern publizieren. Hier trat ebenfalls Reziprozität für künftige fürstliche Ordnungen ein. Bisher war nach dem Plöner Vertrag die in den ‚gemischten Kirchspielen‘ übliche Konventseinrichtung nicht alteriert worden, wohl aber geschah das durch die 1876er Ordnung. Ein Staatsvertrag war dennoch nicht notwendig, um die Zustimmung der bisher konventsberechtigten Partner ausdrücklich zu statuieren; es genügte eine einfache Erklärung, daß die ‚Zustimmung der diesseitigen Staatsregierung zur Durchführung der Synodalordnung von 1876 in den gemischten Kirchspielen genehm wäre, wenn preußischerseits die Reziprozität zur Durchführung der Oldenburgischen Kirchengesetze in den hierher eingepfarrten holsteinischen Distrikten zugesagt würde‘.

Jetzt hofften die Eutiner, das KOG endlich auch in den ‚gemischten Kirchspielen‘ durchführen zu können, die (siehe III b) bisher nicht organisiert werden konnten. Nachgerade begann es im Kirchenvolk zu gären: Die staatlicherseits vor Jahren im Staatsgrundgesetz seitens Oldenburgs zugesagte Preybyterial- und Synodalverfassung wurde immer lauter gefordert. Der Staat mußte sich überlegen, ob es nicht an der Zeit war, freiwillig zu geben, was sonst abgerungen werden würde.

So begann – in Folge der holsteinischen (preußischen) Kirchen-gesetzarbeit – die Diskussion um eine Synodalverfassung wieder zum Lieblingsthema der auf Separation von Oldenburg bedachten Bevölkerung zu werden. Von Oldenburger Seite mußte die Frage endlich zur Entscheidung gebracht werden, ob die Eutiner Kirche so selbständig organisiert werden sollte wie es im dritten Landesteil, im fernen Fürstentum Birkenfeld, geschehen war, oder ob sie nicht passender mit der des Herzogtums Oldenburg verbunden werden sollte. Denn mit der Ausdehnung des KOG auf die noch aus-

stehenden Kirchspiele Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau – das wußte man in Oldenburg genau – mußte die Kirchenverfassungsfrage sogleich in ihr entscheidendes Stadium treten. Nun ließ sich die Organisation der restlichen Kirchengemeinden dank der holsteinisch-preußischen Bereitschaft auf Reziprozität nicht länger mehr hinauszögern. Es bestand tatsächlich bereits eine gewisse Verbindung auf kirchlichem Gebiet zwischen Oldenburg und Eutin: Gegenseitige Wählbarkeit der Geistlichen, das theologische Prüfungswesen u. dgl. m.¹⁸ waren seit Anfang des Jahrhunderts gesetzlich miteinander verwoben.

In der Praxis des alltäglichen Behördenverkehrs mußten sich aber solche Teilfragen – und ihre historischen Entwicklungen – solange im Vorfeld ergebnislos bewegen, bis die Kernfrage entschieden war: Gliedert sich das Eutiner Kirchengebiet nach der Ordnung durch das KOG dem Herzogtum Oldenburg an oder wird es die eigenständige Kraft aus seiner Kirchengeschichte mobilisieren, um zur Bildung einer verfassungsrechtlich fundierten Eigenkirche zu gelangen?

1879 sollte Einigkeit zwischen Kiel und den fürstlich-oldenburgischen Landesteilen in Mittelholstein (Eutin) darüber erzielt werden, „daß generell jeder der beiden Staaten die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten für die in seinem Territorium gelegenen Kirchen einseitig zu organisieren habe“, d. h. es sollte freie Fahrt für die gesetzliche Arrondierung aller buntscheckigen Kirchspiele gegeben werden.

Preußen war einverstanden, „sofern den Bewohnern der eingepfarrten holsteinischen Gebietsteile das Recht gewährt wird, eine ihrer Seelenzahl und ihrer Beitragspflicht entsprechende, in besonderen Wahldistricten zu wählende Zahl von Vertretern in den Kirchenrath und in den Kirchenausschuß zu entsenden und dabei zugleich für eine entsprechende Wahrung der Interessen der in einem erheblichen Umfange zu den Kirchenumlagen beitragenden Besitzer adeliger Güter Sorge getragen wird“.

Weder von seiten Oldenburgs noch Preußens waren Schwierigkeiten bei der Beachtung dieser Präambel zu erwarten, weil hinsichtlich der kirchlichen Gemeindeverwaltung zwischen der holsteinischen Synodalordnung von 1876 und dem fürstlichen Gesetz für die Kirchengemeindeordnung von 1864 prinzipiell keine Verschiedenheit bestand. Damit war der Weg für die kirchliche Beordnung der gemischten Kirchspiele frei geworden.

¹⁸ Siehe Weimann, H., Eutiner Examenbestimmungen, in: Schriften des Vereins f. Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 20. Bd. (1964).

b) *Das Kirchenorganisationsgesetz von 1864 wird auf Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau ausgedehnt, 1880–1885*

Nachdem die Hauptschwierigkeit, eben die Akkordierung holsteinischer Rechte an fürstlichen Konventen, durch die oben beschriebene Entwicklung ausgeräumt worden war, begannen um 1879 die Verhandlungen um eine Ausdehnung des KOG auf das Kirchspiel Gnissau. Alle fürstlichen, bei holsteinischen Kirchen eingepfarrten Dörfer hatten inzwischen die preußische Kirchengemeindeverfassung erhalten. Da von den noch übriggebliebenen, unbeordneten Kirchspielen ein jedes besondere lokale und eigentümliche Rechtsverhältnisse aufwies, verzichtete die Regierung auf die ursprüngliche Absicht, für alle vier Gemeinden das KOG zugleich einzuführen.

Der *Gnissauer* Entwurf wurde am 22. 8. 1879 vorgelegt und enthielt fünf Paragraphen, die später unter leichten Abwandlungen auch bei der Beordnung der übrigen Kirchspiele Anwendung fanden: 1. Das KOG vom 9. 9. 1864 betr. Eutin, Malente, Ratekau wird für Gnissau unter den folgenden Variationen eingeführt: Ein Kirchausschuß wird nicht gebildet, der Kirchenrat führt zugleich die Ausschußgeschäfte; er besteht aus dem Geistlichen, dem Besitzer von Travenort, fünf Ältesten aus der engeren und zwei Ältesten aus der allgemeinen Gemeindeversammlung. Die Beschlußfassung des Kirchenrates regelt sich nach § 41 des 1864er Gesetzes.

Die Hohenhorster Parzellisten mußten fortan Kirchenumlagen zahlen, dafür ließ der Staat ihnen diesen Betrag am Pachtkanon nach.

Nachdem das Kieler Konsistorium dieser *Gnissauer* Fassung zugestimmt hatte, wurde es am 24. 2. 1880 vom Landesherrn unterzeichnet.

Bereits im September folgte die Ordnung für *Süsel*. Das Kirchspiel bestand aus 2543 „diesseitigen“ Einwohnern mit 25 Pflügen, 861 „jenseitigen“ Einwohnern mit 17,5 Pflügen (diese 42,5 Pflüge hatten alle Kirchenlasten anteilig aufzubringen: *Övelgönne* vier 38/48, *Altona* zwei 24/48, *Roge*, *Sierksdorf* und *Stawedder* sechs 27/48 und *Wintershagen* drei 31/48). Auch dieser Entwurf schloß sich mit geringen Abweichungen dem *Gnissauer* an. In Art. 3 erhielt *Övelgönne* die Mitgliedschaft im Kirchenrat und hatte die Interessen der übrigen Gutsbesitzer mit wahrzunehmen, da „die kirchliche Verwaltung in mehrfacher Beziehung die Mitwirkung der *Övelgönner* Gutsobrigkeit in Anspruch zu nehmen haben wird“. Da das Kirchspiel doppelt so viele Einwohner wie *Gnissau* hatte, erhielt der Kirchenrat sechs Mitglieder aus der engeren und drei aus der allgemeinen Gemeindeversammlung.

Övelgönne forderte, daß der fürstliche Teil des Kirchspiels in vier Wahlbezirken, der preußische Teil dagegen in zwei Kreisen die Ältesten zu wählen habe. Das geschah; am 8. 2. 1881 wurde das KOG für *Süsel* unterschrieben.

Im Mai 1883 wurde die Arbeit am KOG für *Neukirchen* aufgenommen. Die Berücksichtigung der Interessen des Großgrundbesitzes, der anteilig die meisten Lasten trug, mußte bei der Neufestsetzung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane innerhalb der Gemeinde durch Zubilligung von Zivilstimmen wettgemacht werden. Infolgedessen wurde oft von der Aufstellung eines Ausschusses Abstand genommen, das bedeutete, daß eine geringere Anzahl von Personen für die Wahrnehmung der nun im Kirchenrat vereinigten Funktionen der Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinde ausreichte.

In *Neukirchen* setzte sich der Kirchenrat zusammen aus dem Pfarrer, den Besitzern zu Helmstorf, Neuhaus, Ranzau, Schönweide, den zwei Ältesten aus der engeren Gemeindeversammlung, zwei preuß. und einem fürstlichen Ältesten aus der allgemeinen Gemeindevahl. Da das KOG die „Gemeindemitgliedschaft“ voraussetzte, schlug das Kieler Konsistorium vor, daß mangelnder Wohnsitz im Kirchspiel und der hierauf beruhende Mangel der Gemeindemitgliedschaft für Neukirchen die Qualifikation für Kirchenratsmitgliedschaft nicht ausschloß¹⁹. Das wurde angenommen. Am 16. 5. 1884 wurde das KOG Neukirchen erlassen.

Die Arbeiten für die Neuordnung von *Bosau* begannen März 1885 und endeten mit Erlaß vom 8. 9. 1885. Die vorhandenen 80 Pflüge wurden auf das fürstliche Bosau und das preuß. Nehnten mit sechs Ältesten umgerechnet, von denen fünf fürstlich und einer preußisch war.

Zusammenfassung: Die Einführung des KOG von 1864 hatte für Eutin und Malente, rein fürstlichen Kirchspielen, und in Ratekau (wo Lübeck im Konvent sowieso überstimmt werden konnte) durchgeführt werden können. In zweiter Linie wurden die Kirchspiele mit holsteinischen Anteilen beordnet, nachdem der Plöner Vertrag²⁰ von 14. 2. 1842, der eine Beibehaltung der bisherigen Konventsstrukturen verbindlich machte, durch die preuß. Kirchengesetzgebung von 1869/76 und die Vereinbarung von 1878/79 aufgeweicht worden war. Gnissau 1880, Süsel 1881, Neukirchen 1884, Bosau 1885 vollendeten das Kirchenorganisationswerk. Jedesmal mußte modifiziert werden, um die Berechtigungen der diversen Berechtigten auszugleichen, so daß zum Teil Kirchenausschüsse zugunsten der Kirchenräte in Wegfall gerieten (Gnissau, Süsel, Neukirchen und Bosau) oder besondere Wahldistricte erforderlich wurden (Bosau, Süsel, Neukirchen). Sehr erleichtert wurde diese gesetzgeberische Arbeit dadurch, daß die Bestimmungen betr. kirchl. Selbstverwaltung, Pfarrerwahl u. dgl. m. „diesseits“ und „jenseits“ — also im fürstlichen wie im holsteinisch-preussischen — sich inhaltlich deckten oder kaum unterschieden.

Nach der Beendigung²¹ der Beordnung begann sogleich die eigentlich entscheidende Phase wieder akut zu werden: Die im Staatsgrundgesetz zugesagte Synodalverfassung wurde gefordert. 1896 erfolgte der unüberhörbare Vorstoß der „Conferenz der Geistlichen des Fürstenthums um Einführung einer Synodalverfassung“, datiert vom 5. 12. 1896. Ein Geistliches Ministerium — etwa wie das bedeutende in der Stadt Lübeck — hatte sich seit Reformationstagen niemals im Eutinischen bilden können. Entwickelt hatte sich jedoch die Gewohnheit, im November eine „offizielle Konferenz“ neben diversen freiwilligen Konferenzen einzuberufen.

¹⁹ Gutsbesitzer wohnten oft auswärts.

²⁰ Siehe Gesetzsammlung für das Fürstentum Lübeck, Bd. 1, S. 375.

²¹ Nur Pensefelds Neuordnung stand noch aus.

IV. Die Tätigkeit der „Konferenz der Geistlichen des Fürstenthums“ 1896 ff.²²

Die Eingabe der Konferenz vom 5. 12. 1896 stellt ein historisches Dokument ersten Ranges dar:

„Großherzoglicher Regierung beehrt sich die ‚Konferenz sämtlicher Geistlichen des Fürstenthums Lübeck‘ Folgendes vorzutragen. In allen Staaten des Deutschen Reiches ist auf kirchlichem Gebiet Presbyterial- und Synodal-Ordnung eingeführt, auch im Großherzogtum Oldenburg ist durch das revidierte Staatsgrundgesetz vom 18. November 1852 ‚der evangelischen Kirche Preybyterial- und Synodal-Verfassung gewährleistet‘.

Für das Herzogtum Oldenburg ist durch das Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche v. 11. April 1853 diese Zusage erfüllt, desgleichen für das Fürstentum Birkenfeld durch das Verfassungsgesetz v. 11. November 1875.

Dagegen harrt dieses Versprechen für das Fürstentum Lübeck noch seiner Erfüllung. Mehr als 40 Jahre sind seitdem verflossen. Die Zeiten sind inzwischen sehr ernst geworden. Jedem aufmerksamen Beobachter des Volkslebens springt es ins Auge, wie durch das Civilgrundgesetz, durch die Agitation der seitdem mächtig erstarkten Social-Demokratie, durch eine schlechte Presse u. a. ein allmählicher Niedergang auf kirchlichem und sittlichem Gebiete eingetreten ist. Demgegenüber fühlen wir Geistlichen uns je länger je mehr vereinsamt auf unserem Posten und suchen mehr als je den Beistand und die Unterstützung der kirchlich gesinnten Gemeindeglieder, innigen Zusammenschluß und thatkräftiges Zusammenwirken mit den durch das Vertrauen der Gemeinde uns zugeordneten Vertretern, wie im Presbyterium für die Einzelgemeinde, so in der Synode für die Landeskirche.

Aus diesem Grunde ist überall — zuletzt im vorigen Jahre im benachbarten Lübeck — die Organisation der Kirche erfolgt²³, nur in unserem Fürstenthum ist obige Zusage bisher eine unerfüllte geblieben. Verfassungsgemäß steht ja auch bei uns längst der Kirche das Recht der Selbstverwaltung zu und ist ihr im Staatsgrundgesetz, wie gesagt, gewährleistet, vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche dem Großherzoge, unserm in Ehrfurcht geliebten Landesherrn, als summus episcopus zustehen, und auf deren ungeschmälerte Fortdauer wir das größte Gewicht legen.

Als Hindernisse der Einführung einer Synodalordnung werden genannt

1. der Kostenpunkt,
2. die kirchlich noch nicht organisierte Gemeinde Rensefeld.

Wenn aber ad. 1 mit der evangelischen Kirche im Herzogtum Oldenburg eine jährliche sogen. Pauschalsumme von 48 600 und mit der evangelischen Kirche im Fürstenthum Birkenfeld eine jährliche sogenannte Pauschalsumme von

²² Niedersächsisches Staatsarchiv, Oldenburg i. O., 134 - IV-2-1.

²³ Verfassung der ev.-luth. Kirche im Lübeckischen Staate vom 2. Jan. 1895.

20 800 M vereinbart ist, so werden auch der evangelischen Kirche im Fürstenthum Lübeck die Existenzmittel nicht versagt werden können. Handelt es sich doch um ein Fürstenwort, um ein verfassungsmäßiges Recht und um die Aufgabe, für die höchsten und heiligsten Güter des Volkes einzutreten. Dazu kommt, daß unser Fürstenthum Lübeck — wie vielleicht kein anderes Land — völlig schuldenfrei dasteht, und die Landeskasse trotz der im Staatsgrundgesetz übernommenen Verpflichtung seit bald 50 Jahren für kirchliche Bedürfnisse nur ganz unerheblich in Anspruch genommen ist. Dies ist auch von Großh. Regierung wiederholt ausdrücklich anerkannt, vgl. z. B. die Vorlage an den Provinzialrat²⁴ vom 19. August 1881, worin es heißt:

„...für die Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse tritt die Landeskasse des Fürstentums Lübeck nur in einem verhältnismäßig *sehr* geringen Umfange ein.“

Stehen ad. 2 der presbyterialen Neuordnung der Kirchengemeinde Rensefeld noch immer Schwierigkeiten von Seiten Lübecks entgegen (Lübeck forderte in Rensefeld/Stockelsdorf eingepfarrte lübsche Gemeinden zur Eingemeindung in St. Lorenz/Matthäi zurück), so hat gerade Lübeck im vorigen Jahre gezeigt, wie solche eine synodale Beordnung nicht zu finden brauchen. Für die dort presbyterial noch nicht organisierten Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf ist nämlich im Verfassungsgrundgesetz v. 2. 1. 1895 folgende Bestimmung getroffen:

„Solange für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf eine Kirchengemeindeordnung nicht erlassen ist, vertreten für die Wahlen zur Synode der Pastor und die Kirchengeschworenen das fehlende Kirchenkollegium.“

So vereinigen wir Geistlichen uns zu dem Ersuchen, Großherzogliche Regierung wolle dem Großherzoglichen Staatsministerium unser Anliegen übermitteln und demselben die synodale Beordnung unserer Landeskirche in ihrer Berechtigung, ihrer Dringlichkeit und ihrer Durchführbarkeit darlegen.

Unser Erachtens könnte das für die evangelische Kirche des Fürstenthums Birkenfeld erlassene Verfassungsgesetz vom 11. November 1875 mutatis mutandis unseren Bedürfnissen und Verhältnissen angepaßt werden und denselben vollständig Genüge leisten. Wenn competente Stimmen dort auf eingezogene Erkundigung die Erklärung abgegeben haben, daß das Verfassungsgesetz sich in 20jähriger Praxis auf's Beste bewährt habe, daß aber ein öfteres Tagen der Synode wünschenswert erscheine, so könnte unseres Erachtens dieselbe statt alle 5 Jahre, wie im Herzogtum alle 3 Jahre zusammentreten oder eine Bestimmung getroffen werden, wie kürzlich in Lübeck, wo Artikel 3 des Verfassungsgesetzes lautet: „Die Berufung erfolgt alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres, sonst so oft der Kirchenrat (das Konsistorium) es für erforderlich erachtet oder mindestens 6 Mitglieder der Synode unter Darlegung des Zwecks schriftlich die Berufung beantragen.“

Im Namen und Auftrage sämtlicher Geistlichen des Fürstenthums Lübeck.
Gleschendorf, den 30. November 1896

H. Deetchen, Pastor

Es war kein Zufall, daß die 1895er Verfassungsreform, die in Lübeck durchgeführt worden war, die Eutiner Geistlichkeit in sehr starkem Maße anregte. Senior Ranke zu Lübeck, ein in der bayerischen Landeskirche geformter Theologe, weitgereist, mannigfach erprobt, hatte das Geistliche Ministerium in den für diese Verfassung entscheidenden Jahren taktisch als „beratende Versammlung“ für den kirchenregimentlichen Rat einzusetzen verstanden und hatte vollen Erfolg erreicht. Hinzu kam, daß auch

²⁴ Das war die politische und kommunale Vertretung des Fürstentums und entsandte Abgeordnete in den Oldenburger Landtag.

in Lübeck seit Beginn des Jahrhunderts um diese neue Verfassung – jahrzehntelang erfolglos – gerungen und nun dennoch ein Resultat verzeichnet worden war. Der Theologische Verein zu Lübeck, der oft zu Verfassungsfragen Stellung genommen hatte, bot übrigens die von Behörden unabhängige neutrale Plattform zum Gedankenaustausch. (Superintendent Valentiners Nachfolger Rahtgens [1910] „entstammte“ geradezu diesem theologischen Verein zu Lübeck und war lange ein begeisterter und begeisternder Redner in Lübecker Theologenkreisen gewesen!)

Der klare Hinweis darauf, daß Rensefelds dringend notwendig gewordene Neuordnung kein Hinderungsgrund sein könnte, veranlaßte die Oldenburger Regierung, betr. *Rensefelds* die Teilung in einen Süddistrict mit Stockelsdorf und einen Nordteil mit Rensefeld vorzuschlagen.

Hier hatte sich die industrielle Entwicklung dieser Jahrzehnte – genauso wie am Dummersdorfer Ufer (das betraf Ratekau und seine an der Trave gelegenen Randgemeinden) – in einer vollkommenen soziologischen Umstruktur unübersehbar bemerklich gemacht:

Das Kirchspiel hatte	1880 = 6878 Einwohner, davon lübsch	812
	1885 = 7046 Einwohner, davon lübsch	880
	1890 = 8020 Einwohner, davon lübsch	1494
	1895 = 9121 Einwohner, davon lübsch	1972

Das bedeutete, daß der lübsche Anteil seelenmäßig innerhalb von 15 Jahren von etwa 12 % auf etwa 22 % angestiegen war. Ein Ende dieses lübschen Bevölkerungswachstums entlang der Schwartauer Allee und Landstraße war nicht abzusehen. Kirchenneugründungen standen bevor (St. Matthäi, Lübeck), um die hier ansässig gewordene Industriebevölkerung kirchlich versorgen zu können. Verhandlungen beiderseits über eine Abtrennung der zum Freistaat Lübeck gehörenden Rensefelder Kirchspielgemeinden waren dringend erwünscht. Erst 1902 aber wurde das KOG von 1864 auf Rensefeld/Stockelsdorf ausgedehnt.

Erst jetzt trat die Eutiner Regierung dem Konferenzbeschluß der Eutiner Geistlichkeit von 1896 bei. Sie schlug in Oldenburg vor, die Eutiner Konferenzbeschlüsse auf der Grundlage der Birkenfelder Ordnung zu verwirklichen. Maßgeblicher Verhandlungspartner wurde auf Eutiner Seite der Superintendent Valentiner, auf Oldenburger Seite verhandelte der Minister Ruhstrat. Unter Valentiners Leitung beschloß die Novemberkonferenz der Geistlichen im Jahre 1903, „ob sie in nächster Zeit eine Resolution auf ihre letzte Eingabe betr. die synodale Verfassung der Kirche des Fürstentums erwarten dürfe ... denn allein von einer selbständig beschließenden Synode des Fürstentums könnten segensreiche Wirkungen auf eine Kräftigung des kirchlichen Lebens erhofft werden“. Auch 1904 wurde diese Frage, „die für die Geistlichen des Fürstentums im Brennpunkt des kirchlichen Interesses steht“²⁵, immer erneut an Oldenburg gerichtet.

²⁵ Siehe Nieders. Staatsarchiv Oldenburg i. O., 134-IV-2-1, Seite 347 ff.

a) *Das Oldenburger Gutachten vom Dezember 1903*

Inzwischen hatte das Oldenburger Staatsministerium durch den Geheimen Oberkirchenrat D. Hansen ein Gutachten „Über das Verhältnis der Landeskirche des Fürstentums Lübeck zu der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg“ anfertigen lassen.

Es hatte den folgenden Wortlaut²⁶:

„Herrn Minister Ruhstrat II Hochwohlgeboren in Gemäßheit erhaltenen Auftrags gehorsamst überreicht.

Oldenburg 1903 Dec. 2.

D. Hansen

Über das Verhältnis der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg zur Landeskirche des Fürstentums Eutin.

Die Frage, ob es sich nicht ermöglichen lasse, die Landeskirchen des Herzogtums Oldenburg u. des Fürstentums Lübeck näher und enger miteinander zu verbinden, hat ein praktisch-kirchliches Interesse und ist durch die tatsächlichen Verhältnisse nahegelegt.

Beide Kirchengebiete sind nicht groß, und mit dem geringen Umfang einer Kirchenprovinz pflegt die Gefahr verbunden zu sein, daß man einer gewissen Enge in der Auffassung der Verhältnisse nicht entgeht. Wenn man z. B. die Synodalverhandlungen größerer mit denen kleinerer Kirchenkörper vergleicht, bekommt man sehr bald den Eindruck, daß namentlich bei der Behandlung wichtigerer und innerlicherer Fragen die Vertretungen größerer Kirchengebiete sich in einer günstigeren Lage befinden. Mannigfaltiger sind die mitwirkenden Kräfte und reichhaltiger sind die Gesichtspunkte, die zur Geltung kommen.

So könnte es als wünschenswert erscheinen, eine engere Verbindung der drei im Großherzogtum vorhandenen Kirchengebiete in Aussicht zu nehmen. Von Birkenfeld wird aber, von anderen Gründen abgesehen, schon darum nicht die Rede sein können, weil die dortige Landeskirche uniert ist. Anders steht es mit dem Fürstentum Lübeck. Hier wie im Herzogtum Oldenburg ist die Landeskirche evangelisch-lutherisch. Dazu kommt die größere Nähe, die bis zu einem gewissen Grade Ähnlichkeit des Volksstammes und die tatsächlich bereits bestehenden Beziehungen zwischen beiden Landeskirchen.

Eine Höchste Resolution v. 8. October 1828 bestimmte, „daß in Zukunft die Candidaten der Theologie aus dem Fürstentum Lübeck im Herzogthum und in der Erbherrschaft Jever nicht mehr als Fremde angesehen, sondern wie in jenen Landestheilen Geborene behandelt und gleich diesen zu Candidaten- und Predigerstellen berufen werden sollen“.

Es war nach dieser H. Verfügung nur folgerichtig, wenn unterm 13. November 1828 die Zulassung der aus dem Fürstentum Lübeck gebürtigen Candidaten, falls sie in die Oldenburgische Candidaten-Liste aufgenommen zu werden wünschten, zu den theologischen Prüfungen im Herzogtum nach Maßgabe der hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ausgesprochen würde. Den Candidaten des Herzogtums konnte formell kein entsprechendes Recht zuerkannt werden: im Fürstentum gab es weder theologische Prüfungen noch eine „Kandidatenreihe“, aber sachlich wurde für ihre Gleichberechtigung ausreichend ge-

²⁶ Das Gutachten ist von hervorragender Wichtigkeit für die Kirchengeschichte der Landeskirche Eutin. Es gibt Aufschluß über die Fülle der zur Entscheidung anstehenden Fragen und ist instruktiv, auch wenn Hansen sich für eine Angliederung der Eutiner Landeskirche an die herzogliche entschied. Hier liegt tatsächlich der Anker, von dem sich die Eutiner Landeskirche bis 1919 nicht losreißen konnte. Erst die Weimarer Verfassung änderte das Verhältnis grundsätzlich.

sorgt, es sollte ihnen unbenommen bleiben, durch das Consistorium in Eutin Bewerbungen um erledigte Pfarrstellen des Fürstentums an Höchster Stelle einzureichen.

Durch eine H. Bekanntmachung v. 6. October 1837 wurde ferner bestimmt, daß das Consistorium in Oldenburg dem Consistorium in Eutin ein Verzeichnis der examinirten Candidaten nebst den erforderlichen Gutachten über dieselben mittheilen und eine Fortsetzung desselben von Zeit zu Zeit nachsenden solle. Auch den Eutiner Kandidaten wurde nach dem in Oldenburg bestandenen Examen die Instruktion des Oldenburgischen Consistoriums v. 14. August 1838 eingehändigt, wonach dieselben während ihrer Candidatenjahre gewissen Aufgaben der Generalsuperintendentur nachkommen oder zu gewärtigen haben, vom Oldenburgischen Consistorium Verweise zu erhalten oder nach Umständen von der Candidatenliste gestrichen zu werden, wogegen ihnen bei bewiesenem Wohlverhalten Vorschlag zur Anstellung in Vakanzfällen in Aussicht gestellt wird.

Während man so bestrebt ist, eine engere Verbindung zwischen beiden Kirchengebieten anzubahnen, macht sich von Eutin her eine entgegengesetzte Strömung bemerkbar in einer Eingabe der dortigen Regierung an das Großh. Staatsministerium vom 6. Februar 1851. Sie ist veranlaßt durch die Erfahrung, daß Kandidaten und Prediger, die aus Oldenburg nach Eutin versetzt waren, sich in manchen Fällen nur ungeschickt in die Sitte und Sinnesart der Eutiner Gemeinden hatten hineinfinden können, theilweise durch die im Herzogtum eingeführte neue Kirchenverfassung mit ihrer gesetzgebenden Synode. Die Eingabe beantragte nach einer ausführlichen Kritik der Verhältnisse 1. daß den Kandidaten des Fürstentums freigestellt werden sollte, sich zum Oberkirchenrat zu melden oder die Zulassung zur Prüfung bei einer anderen auswärtigen Prüfungsbehörde zu suchen, namentlich der Schleswig-Holsteinischen; 2. daß den Eutiner Kandidaten und Predigern Gewißheit darüber verschafft werde, daß es ihnen nach wie vor verstatet sein solle, sich im Herzogtum Oldenburg mit Jever zu Hilfspredigerstellen oder bei Predigerwahlen zu melden, bei gleicher Berechtigung oldenburgischer Kandidaten und Prediger hinsichtlich der im Fürstenthum vakant werdenden Stellen; 3. daß die Eutiner Kirchenbehörde in ihren Vorschlägen bei Anstellungen von Hilfspredigern und Predigern oder Präsentationen zu Wahlstellen nicht ferner gehalten sein möge, in Ermangelung Eutinischer Bewerber ausschließlich Oldenburgische Kandidaten und Prediger zu berücksichtigen.

Das Staatsministerium verhielt sich zunächst ablehnend und verfügte unterm 14. Juni 1851, „daß einstmalen und zwar bis zu einer etwaigen Vereinigung des Fürstenthums mit dem benachbarten Holstein in kirchlicher Beziehung, der bisherige Zustand, wonach oldenburgische und eutinische Prediger und Kandidaten im Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Erbherrschaft Jever und im Fürstenthum Lübeck gleiche Berücksichtigung finden und demnach auch in betreff des Examens gleichgestellt sind, *noch aufrecht erhalten werden muß*“.

Von 1851–1862 ergeben die beim hiesigen Oberkirchenrat befindlichen Akten über die Beziehung zwischen den beiden Kirchengebieten nichts. Seit 1862 läßt sich wahrnehmen, daß diese Beziehungen in mehr oder minder freier Weise fortgesetzt oder wiederaufgenommen werden, von Zeit zu Zeit aber auch, daß jeder Versuch, den Verkehr in festere, geregelte Bahnen zu lenken, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Meistens wird der Verkehr zwischen beiden Provinzen durch unmittelbaren Austausch zwischen Oberkirchenrat und Eutiner Regierung bewerkstelligt. Bisweilen tritt das Staatsministerium auftraggebend oder vermittelnd zwischen die beiden Kirchenbehörden. Bisweilen wird dieser Verkehr von Eutinischer Seite lediglich durch den Superintendenten vermittelt, in einzelnen Fällen auch, wie es scheint, nur durch brieflichen Austausch zwischen den ersten Geistlichen beider Kirchengebiete.

Die Dinge, um die es sich bei diesen Beziehungen handelt, sind folgende: 1. Auskunft über Kandidaten aus Eutiner Gebiet. 2. Sendung von Hülfsgeistlichen aus dem Oldenburgischen nach dem Fürstentum. 3. Ausschreibung von Pfarrvakanzan aus dem Herzogtum in den Eutiner Anzeigen und umgekehrt von Eutiner Pfarrstellen in den Oldenburger Anzeigen. 4. Auskunft über einzelne Bewerber aus dem einen Kirchengebiet um Pfarrstellen im andern Kirchengebiet. 5. Mitteilungen über Kandidaten aus dem Fürstentum, wenn sie in Oldenburg examiniert oder tentiert sind. 6. Kirchenregimentliche Verfügungen, für deren Vorbereitung sich die Eutiner Regierung die Übersendung der im Herzogtum geltenden Verordnungen erbittet (z. B. über die Ordnung der Kirchenvisitationen, die Instruktionen für den Kirchenrechnungsführer, die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen). Daß auch der Oberkirchenrat sich entsprechende Auskunft von Eutin her erbittet, habe ich aus den Akten nicht ersehen und halte ich nicht für wahrscheinlich. 7. Angelegenheiten der Eise-nacher Konferenz, auf welcher der von S. K. H. dem Großherzog bestimmte Abgeordnete auch die Fürstentümer zu vertreten hat.

Nachdem im Fürstentum Lübeck die Presbyterial-Verfassung²⁷ eingeführt war, wurde ich von S. K. H., dem verewigten Großherzog mündlich beauftragt, mit dem Superintendenten Valentiner und dem Regierungspräsidenten von Buttell gelegentlich in einen privaten Austausch über eine engere Verbindung zwischen den beiden Kirchenprovinzen einzutreten. Es ergab sich nach einer im Jahre 1896 mündlich mit beiden Herren gepflogenen Aussprache, daß beide dem Plane nicht gerade geneigt waren, sondern sich nur von der Selbständigkeit des Fürstentums auch in kirchlicher Beziehung Segen für die dortigen kirchlichen Verhältnisse versprochen. Unter diesen Umständen glaubte ich mich zunächst darauf beschränken zu sollen, die Berufung einer *beratenden* Kirchensynode im Fürstentum untertänigst zu empfehlen. Später ist der verewigte Großherzog, wenn ich mich recht erinnere, nicht wieder oder nur ganz vorübergehend auf die Angelegenheit zurückgekommen, hat aber die Vereinigung der Eutiner mit dem hiesigen Kirchengebiet im Prinzip als wünschenswert festgehalten, und zwar vor allem auf dem synodalen Gebiete der Gesetzgebung.

In Veranlassung einer Verfügung des Großh. Staatsministeriums v. 15./19. Juni 1897 tritt die Eutiner Regierung in Erwägung über die Einführung einer synodalen Verfassung im Fürstentum ein und erklärt in ihrem Bericht v. 22. July 1902, sie sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß über das ‚Ob‘ und ‚Wann‘ der Einführung einer Verfassung nicht mehr beratschlagt zu werden brauche und daß es sich nur darum handle, welchen Inhalt die Verfassung haben solle. Die Regierung erklärt sich sodann für die Zugrundelegung der Birkenfeldschen Verfassung. Diesem Wunsch tritt die s. g. Freie Konferenz der Geistlichkeit des Fürstentums bei (Bericht des Superintendenten Valentiner an die Großherzoggl. Regierung v. 15. November 1903)²⁸.

Danach wird also die kirchliche Selbständigkeit des Fürstentums Lübeck gewünscht²⁹, die etwaige nähere Verbindung mit der Landeskirche des Herzogtums Oldenburg wird überhaupt nicht ins Auge gefaßt, von einer beratenden Kirchensynode ausdrücklich abgesehen und nur von einer selbständig beschlie-

²⁷ Durch das KOG.

²⁸ Siehe Seite 45 unseres Aufsatzes.

²⁹ Unzutreffende Bemerkung des Gutachters: Das ehemalige ländliche Bistumsgebiet Lübecks war seit seiner Lostrennung von der Stadt Lübeck in den Reformationsjahren stets ein selbständiges Kirchengebiet gewesen. Deshalb hätte es heißen müssen: ... die Unabhängigkeit und Selbständigkeit einer zu schaffenden Synode ...

ßenden Synode werden, wie ausdrücklich hervorgehoben ist, segensreiche Wirkungen erwartet. Motive werden nicht angegeben.

Wenn es gestattet ist, Vermutungen über die Motive auszusprechen, so dürften dieselben etwa folgende sein. Zunächst wird die Bedeutung einer *beratenden* Synode unterschätzt. Und doch, eine beratende Synode dient vor Allem dazu, bei neu auftauchenden kirchlichen Bedürfnissen die Ansichten zu klären und namentlich auf denjenigen Gebieten kirchlicher Lebensäußerungen, die weniger durch gesetzliche Bestimmungen als durch moralische Impulse und Anregungen gefördert werden, wertvolle und allmählich immer mehr wirksame Anregungen zu geben. Ich bitte hier um Erlaubnis, auf einen reichhaltigen Bericht hinzuweisen, den der jetzige Generalsuperintendent D. Wallroth in Kiel³⁰ seiner Zeit als Kirchenvogt zu Altona bei einem Rückblick auf die — irr ich nicht — damals 20jährige Tätigkeit der Altonaer Kreissynode erstattet hat. Da hat man ein anschauliches, lebensvolles Bild einer nur beratenden Synode.

Vor einer Reihe von Jahren wurde auf einer unserer Kirchensynoden der Antrag gestellt, die Synode anstatt jährlich nur alle zwei Jahre abzuhalten. Bei der Abstimmung erhob sich zum Zeichen der Zustimmung nur ein Einziger, der Antragsteller selbst. Das Urteil der s. g. freien Pastoralkonferenz, die sich nur von einer beschließenden Synode segensreiche Wirkungen verspricht, vermag ich daher nicht zu teilen, bin vielmehr der Ansicht, daß der Mangel einer beratenden Synode erheblichen Verlust für das Kirchenwesen des Fürstentums bedeuten würde.

Freilich, wird das Fürstentum eine beratende Synode (Kreissynode) erhalten, so wird es naheliegen, ihr die beschließende Synode und damit die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur im Zusammenschluß mit der Landessynode des Herzogtums zu geben, denn daß Eutin eine eigene Landessynode neben einer Kreissynode erhält, dürfte bei der Kleinheit dieses Kirchengebietes als ausgeschlossen erscheinen. Da man aber den Zusammenschluß mit der Landessynode im Herzogtum in der Regierung und der Geistlichkeit dort nicht zu wollen scheint, hat man aus diesem Grunde die Kreissynode als nur beratend fallen lassen nach Analogie der Kirchenverfassung des Fürstentums Birkenfeld. In Birkenfeld lag m. e. ein Notstand vor, da keine andere Oldenburgische Kirchenprovinz einigermaßen in der Nähe lag und es sich außerdem aus kirchenpolitischen Gründen durchaus nicht empfahl, eine synodale Vereinigung der unierten Kirche Birkenfelds mit der ev. luth. Kirche des Herzogtums anzustreben.

Ein solches kirchenpolitisches und in allzu großer Entfernung begründetes Hindernis steht dem synodalen Zusammenschluß von Eutin und dem Herzogtum nicht im Wege. Sachlich betrachtet aber ist es, wie ich mir erlaubte, im Anfange dieser Aufzeichnungen im Allgemeinen zu bemerken, ein Gewinn für ein kleineres Kirchengebiet, wenn bei der doch sehr wichtigen gesetzgeberischen Tätigkeit die Beratung in einer größeren, von mannigfaltigeren Gesichtspunkten geleiteten und auch in synodaler Arbeit seit einem halben Jahrhundert schon erfahrenen Synode geschieht. M. e. würde es daher für die Landeskirche des Fürstentums einen sachlichen Verlust bedeuten, wenn sie ihre eigene Landessynode bekäme.

Aber würde nicht ihre Selbständigkeit darunter leiden? Das ist offenbar die Besorgnis der bisher zu Worte gekommenen Eutiner Kreise. Rein formell betrachtet, haben sie gewiß Recht. Aber sachlich? Ich überlasse es höherem Ermessen zu beurteilen, ob die Analogie des Landtages dafür spricht, daß eine

³⁰ Weimann, H., Lübecker Examensbestimmungen, in: Beiträge und Mitteilungen des Vereins f. Schlesw.-Holst. Kirchengeschichte, 19. Bd. 1963, u. a. S. 122 über Wallroth und Senior Ranke.

Verbindung der 3 Teile des Großherzogtums in ihrer politischen Gesamtvertretung eine Schädigung der einzelnen Teile der Monarchie in sich schließt. Ich gestatte mir kein Urteil darüber, habe aber den Eindruck, daß das Gegenteil der Fall ist.

Sieht man sich nun aber die Selbständigkeit, welche die befragten kirchlichen Faktoren des Fürstentums festzuhalten wünschen, von praktischen Gesichtspunkten näher an, so ergibt sich, daß diese Selbständigkeit an sich nur eine sehr relative ist. Denn das Fürstentum kann sich pfarramtlich nicht selbständig versorgen, sondern ist fortwährend auf die Heranziehung von auswärtigen Geistlichen, dann doch in erster Linie auf die Heranziehung von geistlichen Kräften aus dem Herzogtum, angewiesen. Das zeigt die Geschichte der hiesigen Beziehungen beider Kirchengebiete. Wenn ich nicht irre, sind mindestens $\frac{1}{4}$ der Geistlichen im Fürstentum aus dem Herzogtum.

Schon wenn es sich um die theologischen Prüfungen handelt³¹, wird bei einem so kleinen Kirchengebiete die Berechtigung, Examina abzuhalten, praktisch von geringer Bedeutung sein. Es wird meistens an Prüflingen und vielleicht auch nicht selten an geeigneten Kräften für die Prüfungskommission fehlen³². Die freie Hansestadt Lübeck befindet sich in ähnlicher Lage, hat dies vor kurzem für ihre Verhältnisse offen anerkannt und sich daher der Schleswig-Holsteinischen Prüfungskommission unter gewissen Cautelen angeschlossen. Wenn etwa die Regierung und die Superintendentur in Eutin es als einen Übelstand empfinden sollte, — was ich nicht weiß aber für möglich halte — daß es seine Geistlichen nicht vorher selbst prüfen kann, so ist dies begreiflich. Ebenso wäre es verständlich, wenn bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen für das Fürstentum die dortige Regierung sich ihre Mitwirkung sichern möchte. Aber beide erwähnten Bedürfnisse würden m. E. für die Beibehaltung der bisherigen Trennung der beiden Kirchengebiete kein entscheidendes Gewicht in die Waagschale werfen, sondern viel einfacher durch eine Annäherung der Kirche des Fürstentums und derjenigen des Herzogtums befriedigt werden können. Bei den theologischen Prüfungen oder mindestens bei dem examen pro ministerio würde der Superintendent des Fürstentums als außerordentliches Mitglied des hiesigen Oberkirchenrats oder der theologischen Prüfungskommission sich mindestens an der mündlichen Prüfung persönlich beteiligen können und so die Grundlage zu einer persönlichen Kenntnismahme der Leistungen der angehenden Geistlichen gewinnen können. Ebenso würden bei der Beratung von Gesetzentwürfen für die Landessynode etwa zwei Mitglieder der Regierung in Eutin, ein juristisches und ein theologisches, als außerordentliche Mitglieder des hiesigen Oberkirchenrats mitwirken und dadurch die mögliche und den Verhältnissen entsprechende relative Selbständigkeit des Eutiner Kirchengebietes gewahrt werden können.

Es ist von dem Unterzeichneten auch die Frage erwogen worden, ob bei der in Aussicht genommenen Annäherung der beiden Kirchengebiete auch eine Mitwirkung von Mitgliedern der Eutiner Regierung bei den *Kirchenvisitationen* analog der für die theologischen Prüfungen und die Vorbereitung der Gesetzesvorlagen ins Auge gefaßt werden könnte. Ich halte dies jedoch nicht für erforderlich. Denn 1. pflegen bei den hiesigen Kirchenvisitationen ohnehin in der Regel drei Herren tätig zu sein, eine weitere Vermehrung der Visitationskommission dürfte den Apparat etwas allzu schwerfällig gestalten, zumal wenn man bedenkt, daß das wesentliche Interesse der Eutiner sich bei Visitationen

³¹ Sie werden in Hansens Gutachten an die erste Beweisstelle für die bestehende kirchl. Zusammengehörigkeit gerückt. Vgl. darüber meinen ausführlichen Aufsatz zur Kandidatengeschichte Eutins (Anm. 18).

³² Siehe Anm. 30; Seite 112 ff. des angef. Aufsatzes.

im Herzogtum doch auf Kenntnisnahme der pastoralen Leistungen beschränken würde. 2. eine derartige Kenntnisnahme ließe sich einfacher erreichen, wenn, wo es erforderlich erscheint, ein Mitglied der Eutiner Regierung bei Visitationen im Herzogtum gelegentlich einem von dem betreffenden Geistlichen abgehaltenen Sonntagsgottesdienste beiwohne. Auf solche Weise pflegen sich die mit der Präsentationsbefugnis ausgestatteten Personen in anderen Landeskirchen, wie z. B. im Rheinlande, die erforderliche persönliche Bekanntschaft mit den Bewerbern um eine Pfarrstelle zu verschaffen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die oben vorgeschlagene Ergänzung des Oberkirchenrats durch außerordentliche Mitglieder m. W. in der Hannoverschen Kirchenverfassung ein Analogon besitzt. Hansen“

Wenn Hansens Gutachten auch an vielen Stellen sich selbst widerlegte – z. B. in der Kandidatenfrage, denn die ökonomischen Vorteile des Kandidatenmangels im Eutinischen kamen den Oldenburgern zugute, ferner ignorierte er die Tatsache, daß die Vertreter einer Eutiner Kreissynode in der Landessynode gar nichts zu bestellen haben würden, genausowenig, wie der Eutiner Provinzialrat im Oldenburger Landtag nichts vermochte u. a. m. – so bildete es fortan doch den Angelpunkt für die amtliche Stellungnahme des Oldenburger Staatsministeriums.

b) *Superintendent Valentiner als Eutiner Kirchenpolitiker*

Keinen Augenblick lang ließ Valentiner den geringsten Zweifel daran aufkommen, daß er als leitender Geistlicher des Landes gegen jede Angliederung war. „Man wird nicht verstehen, daß dem Fürstentum Lübeck versagt bleiben soll, was im Fürstentum Birkenfeld zu einer segensreichen Ausgestaltung hat kommen können.“ Er vermutete auch, daß kirchliche Verhältnisse nach Gesichtspunkten behandelt würden, die außerhalb derselben liegen. „Erzwingen läßt sich auf kirchlichem, geistlichem Gebiete am allerwenigsten etwas.“ Seiner Meinung nach tendierte die Landeskirche des Fürstentums mehr nach Schleswig-Holstein; aus einer Antastung dieser in der Natur der Sache liegenden Tatsache erwartete er Schaden für das kirchliche Leben. Er erstrebte die beschließende Synode. „Wird trotzdem die Angliederung durchgeführt, so würde die Kirche des Fürstentums in dem viel größeren Kreise der Kirche des Herzogtums durch ihre wenigen Abgeordneten, die sie zur Synode zu entsenden hätte, gänzlich einflußlos bleiben und einer jedesmaligen Majorisierung bei stattfindenden Abstimmungen ausgesetzt sein.“³³

Er forderte im Falle einer Angliederung, daß der jeweilige Superintendent dem Oldenburger Oberkirchenrat eingegliedert werden und also auch bei gesetzlichen Maßnahmen, die die Kirche

³³ Schreiben Valentiners an den Oldenburger Präsidenten v. 23. 5. 1904.

des Fürstentums treffen, in der Behörde zu Wort kommen könnte. Für Visitation, Einführung und Ordination verlangte er – falls gegen den Willen der Eutiner eine Einverleibung erfolgen würde – unveränderten Bestand.

Auch spielte er – um die Angliederung so sehr wie möglich abzuschwächen – ein neues Moment in die Diskussion ein, das beibehalten wurde:

„Ist die synodale Beordnung der Kirche des Fürstentums nicht mehr zu erreichen, so könnte als andere Form für die Reorganisation ... eine in Eutin neu zu bildende kirchliche Oberbehörde in Frage kommen, welcher die bisherigen Kompetenzen der Regierung zufielen ... könnte die höchste Anerkennung eines juristischen Mitgliedes und eines kirchlich erfahrenen Mannes in Frage kommen.“

Die Großherzogliche Regierung forderte unter dem 3./6. Oktober 1906 die offizielle Konferenz der Geistlichen im Eutinischen auf, sich zu äußern, warum sie sich allein unter einer selbständigen Synode eine Kräftigung des religiösen Lebens erhoffe – und welche Gründe dagegen zu erheben sind, daß die fürstliche Kirche der herzoglichen inkorporiert würde. Gleichzeitig skizzierte die Regierung bereits schriftlich die Form, in der eine Angliederung geschehen sollte.

Unter Valentiners Leitung sprach sich die Konferenz

„einstimmig dahin aus, daß ein Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums zu verwerfen, ... daß eine Verfassung für eine *selbständige* Landeskirche des Fürstentums zu erstreben sei“³⁴.

Valentiner, inzwischen Geheimer Kirchenrat, legte im November 1906 ausführliche Begründungen für das Oldenburger Staatsministerium bei.

Im Mai 1907 beendete Oldenburg die Diskussion:

„Diesen Wünschen gegenüber sind die ordentlichen Mitglieder der Regierung übereinstimmend der Ansicht, daß die Einführung einer selbständigen, beschließenden Synode nicht empfohlen werden kann. Für eine solche fehlt es in dem kleinen Fürstentum an geeigneten Persönlichkeiten; wird es schon schwerhalten, aus dem Kreise der Geistlichen eine hinreichende Anzahl geeigneter Abgeordneter auszusuchen, ... (so erst recht) genügend befähigte Laien, welche nicht nur die materiellen Interessen, sondern auch die kirchlichen zu vertreten bereit sind ...“

Es wird hier ganz deutlich, daß die Frage der kirchlichen Angliederung inzwischen zu einem reinen Politikum für Oldenburg geworden war. Die Geistlichkeit war hochqualifiziert – und an kirchennahen Laien war selten eine Provinz so reich wie gerade die Eutiner Landschaft. Seit Jahrhunderten standen die Gutsbesitzer als Steuerzahler und Kirchenvorsteher oder Patrone in hoher kirchlicher Übung. Als Übergang wäre diese Phase durchaus synodal zu gestalten gewesen.

³⁴ Niedersächsisches Staatsarchiv zu Oldenburg i. O., 134-IV-2-1, pag. 377.

„Andererseits kann die Regierung erhebliche Bedenken gegen eine Vereinigung der Landeskirche des Fürstentums mit derjenigen des Herzogtums nicht unterdrücken“,

berichtete die Eutiner Regierung an das Staatsministerium. In Eutin hatte sich in den Jahrhunderten auch politisch-kommunal ein von Oldenburger Gesamtinteressen getrenntes Regierungsbewußtsein entwickelt, das sich jetzt bewies, indem die Regierung – wie die Geistlichkeit – für eine selbständige Verfassung plädierte.

„Die Regierung befürchtet, daß bei einer Vereinigung die Interessen des Fürstentums nicht immer genügend gewahrt werden und die Eigentümlichkeiten unserer kirchlichen Einrichtungen und das Hergebrachte manchmal zum Schaden der Interessenten nicht die genügende Berücksichtigung finden werden.“ Auch die stärkere Steuerbelastung durch die Angliederung wurde erwähnt.

Die Eutiner Regierung befürchtete, daß von Oldenburg her vollzogene Tatsachen geschaffen werden könnten. Sie fragte daher an, ob Oldenburg eine angliedernde Verfassung aussetzen würde, falls die Geistlichen Eutins ihre Forderung nach einer beschließenden Synode zurückziehen und alles beim gegenwärtigen Zustand belassen bliebe:

„Wenn Letzteres der Fall ist und wenn das Großherzogliche Staatsministerium die Einführung einer beschließenden Synode für das Fürstentum mit den ordentlichen Mitgliedern der Regierung für verwerflich hält, so würde die Regierung – und hiermit ist auch das geistliche Mitglied derselben einverstanden – der offiziellen Konferenz eröffnen, daß die von ihr gewünschte Synodalverfassung keine Aussicht auf Verwirklichung habe und daß nur die Wahl bestünde zwischen einem Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums und der Beibehaltung des bisherigen Episcopalsystems.“

V. Der „Selbständige Antrag Voß-Eutin“ vor dem Oldenburger Landtag 1908

Die eben noch behauptete Unmündigkeit der Laien, eine Synode aktiv besetzen zu können, wurde prompt widerlegt, als eben die Laien sich der kirchlichen Verfassungslage Eutins annahmen.

Der Abgeordnete Voß-Eutin beantragte,
„der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die nach Artikel 78 § 2 des Staatsgrundgesetzes gewährleistete Synodalverfassung auch für die evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck zur Durchführung gelangt“. Voß' Antrag wurde unterstützt von H. Steenbock, R. Francke, v. Levetzow, Koch und Tappenbeck.

Voß begründete seinen Antrag — wie oben formuliert — mit Birkenfeld und Oldenburg selbst, wo das Recht auf Selbstverwaltung durchgeführt worden sei. „Es besteht innerhalb der Kirchengemeinden der Wunsch, dieselben Rechte und Freiheiten zu genießen, die auf bürgerlichem Gebiete gewährt worden sind... (auch hat) die bisherige Beordnung der Kirchensteuern bewiesen, daß es auf der Grundlage der bestehenden Kirchenverfassung — (eben der Presbyterialverfassung der einzelnen Gemeinden) nicht möglich ist, notwendige Reformen durchzuführen.“

Im Januar 1909 erklärte der Minister im Verwaltungsausschuß des Landtages, daß

„die Regelung der Kirchengesetzgebung sich der Kompetenz des Landtages entziehe“, erklärte sich aber bereit, den genauen Standort der großherzoglichen Regierung zu dieser Frage zu definieren: „...daß ein engerer Anschluß an das Herzogtum wie auf politischem Gebiet, so auch auf kirchlichem erstrebenswert... wiederholt Schritte getan, um die Frage der Synodalverfassung für das Fürstentum zu regeln. Die Geistlichen seien aber gegen den Anschluß und einen zwangsweisen Anschluß wolle die Staatsregierung nicht zur Durchführung bringen.“

Der Ausschuß präziserte den genauen Stand der Verhandlungen nochmals: Rensefeld habe offiziellen Antrag auf Synodalverfassung gestellt; eine Kreisynode würde mit ähnlichen Gründen bekämpft wie seinerzeit eine Finanzgemeinschaft zwischen Herzogtum und Fürstentum auf politischem Gebiet. Der weite Weg nach Oldenburg, dem Sitz einer Landessynode, sei hinderlich. „Auf den Einwand, daß eine Körperschaft mit beratender Stimme, analog dem Provinzialrate... keinen großen Wert habe, erwiderte der Minister, daß dieselbe für die Pflege des kirchlichen Lebens, worauf seitens der Geistlichen besonderer Wert gelegt werde, doch von großer Bedeutung sein könne, sogar mehr als die alle 3 Jahre zusammentretende Synode. Nachdem der Minister erklärt hatte, daß die Staatsregierung dem Landtage keinen Gesetzentwurf vorlegen könne“, formulierte der Ausschuß den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, gemäß

dem Staatsgrundgesetz eine Synodalverfassung für das Fürstentum Lübeck vorzulegen.

Verhandelt wurde der Antrag Voß auf dem XXXI. Landtag am 3. 2. 1909. Voß begründete³⁵ seine Stellungnahme; Minister Ruhstrat II benutzte die Gelegenheit, um öffentlich deutlich Stellung zu beziehen:

„... Für das Fürstentum gibt es keine eigene Synode, denn wir wollen keine neue Landeskirche gründen; leider besteht sie ja schon, aber wir wollen sie nicht noch organisieren, so daß wir in unserm Staate drei organisierte Landeskirchen haben. Wenn wir irgend können, werden wir diesen Zustand beseitigen.“

Der Abgeordnete v. Levetzow bestätigte nochmals die einhellige Meinung von Geistlichen und Kirchengemeinden auf Wahrung der Selbständigkeit:

„Ich bestätige, daß niemand von uns den Anschluß wünscht. Wenn wir keine eigene Synode für uns bekommen, dann wollen wir lieber warten, bis vielleicht beim Staatsministerium eine andere Stimmung eintritt.“

Minister Ruhstrat sprach das abschließende Wort: „Ich wiederhole, daß wir auf dem Standpunkt stehen, daß wir nicht noch eine dritte Landeskirche in unserem kleinen Staatswesen organisieren wollen. Ebenso gut wie der *Landtag* über die staatlichen Verhältnisse im Fürstentum Lübeck beschließt, kann auch die *Synode* in Oldenburg über die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums beschließen. Wenn das gemacht wird, daß wir eine eigene Synode für das Fürstentum errichten, dann ist das der erste Schritt dazu, den Fürstentümern auch ihre eigene staatliche Verfassung zu geben. Dann haben wir einen Bundesstaat, der aus drei Einzelstaaten besteht.“

Damit hatte der „Antrag Voß“ den Staatsminister zu einer abschließenden Stellungnahme gezwungen. Übrigens wurde der „Antrag Voß“ aus verfahrenstechnischen Gründen ohne Abstimmung erledigt.

³⁵ Siehe stenographische Berichte über die Verhandlungen des Landtages, gedruckt.

VI. Die Verhandlungen von 1910 bis 1916

a) „Das Vier-Punkte-Programm“ (1910)

Im Mai 1910 besuchte Präsident v. Finckh die Eutiner Regierung, um ein neues Schulgesetz vorzubespochen. Die Verhandlungen mit Regierungspräsident Dr. Meyer und Regierungsrat Scheer kristallisierten sich, da der Schulkomplex gar nicht von der anstehenden Kirchenfrage zu trennen war, sehr bald auf die kirchliche Verfassungssache. Es wurde der Staatsregierung ein „Vier-Punkte-Programm“ vorgeschlagen:

„Da die Geistlichen zur Überzeugung gelangt sind, daß eine selbständige beschließende Synode unerreichbar ist (siehe Resultat des Antrages Voß mit der Klarstellung des ministeriellen Standpunktes!) erhoffen sie nunmehr von einer Angliederung an die Kirche des Herzogtums eine Förderung des kirchlichen Lebens im Fürstentum. Sie richten daher an die Großherzogl. Regierung das Gesuch, bei den in Betracht kommenden Instanzen die demnächstige Angliederung zu betreiben. Sie gehen dabei von der Voraussetzung aus, daß auch nach der Angliederung seitens der oberen kirchlichen Organe den besonderen Verhältnissen im Fürstentum Rechnung getragen werde, wie sie sich ergeben aus seiner geschichtlichen Entwicklung und geographischen Lage sowie aus der Tatsache, daß von den 12 Gemeinden 5 (Eutin, Bosau, Neukirchen, Süsel, Gnissau) zum Teil erhebliche holsteinische Gebietsteile umfassen.“

Insbesondere halten sie für notwendig:

1. daß in den innerkirchlichen Beziehungen zu *Holstein* wie sie im Gesangbuch, der Gottesdienstordnung, den Kirchenkollekten und der Pflege der Innern und Äußern Mission sich bekunden, (gestrichen: ohne Zustimmung der einzurichtenden Kreissynode des Fürstentums) keine Änderung eintrete, vielmehr der Weiterentwicklung und Pflege dieser Beziehungen nichts in den Weg gelegt werde,

2. daß die evangelische Bevölkerung des Fürstentums in keiner Weise zur Deckung der Kosten des Kirchenwesens im Herzogtum (abgesehen von einem billigen Beitrag zu den Kosten des Oberkirchenrates, der Landessynode und dergl.) herangezogen, vielmehr ausschließlich mit den Kosten für die kirchlichen Einrichtungen im Fürstentum belastet wird, sowie daß der Voranschlag für das Kirchenwesen des Fürstentums ebenso wie die das Fürstentum mitbetreffenden Kirchengesetze vor der Beschlußfassung durch die Kreissynode in gleicher Weise zur Begutachtung vorgelegt werden, wie solches auf weltlichem Gebiete im Provinzialrat geschieht,

3. daß das Fürstentum zur Landessynode zwei Geistliche und (gestrichen: drei) zwei weltliche Abgeordnete entsendet, wobei anheimgegeben wird, ob die Zahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder nicht durch einen Laien aus dem Fürstentum vermehrt werden könne,

4. daß seitens des Oberkirchenrats jeweilig sorgfältig geprüft wird, ob nicht die demnächst auch hier einzuführenden bestehenden sowie die künftig

etwa zu erlassenden Kirchengesetze mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Fürstentums für dieses mit entsprechenden Änderungen in Geltung zu setzen seien.“

Minister Ruhstrat II stimmte diesem *Vorschlag*, der den Geistlichen erst noch vorgelegt werden sollte, vollinhaltlich zu.

„Die Form aber, in der dies zu geschehen habe, müsse noch im einzelnen erwogen werden, insbesondere könne die Sicherstellung von Punkt 1, der die volle Billigung des Ministeriums habe, nicht in der vorgeschlagenen Weise, sondern müsse nach anderem Recht erfolgen.“

b) *Superintendent Rahtgens als Eutiner Kirchenpolitiker*

Aus den Protokollen des Theologischen Vereins zu Lübeck³⁶ geht die stark reale, nüchterne und zielstrebige Art Rahtgens besonders deutlich aus seinen Vorschlägen zur Modernisierung der Missionsarbeit in der Lübecker Landeskirche hervor.

Er sah die Dinge stets vom Arbeitsfeld her. Vor jeder Entscheidung überblickte er die Dringlichkeit und Ausdehnung der vorliegenden Aufgaben. Waren sie zum Wohl des Ganzen unbedingt erforderlich, so zögerte er nicht, alle Voraussetzungen für ihre Erfüllung zu schaffen.

Das tat er auch in diesem vorliegenden Fall der Eutiner kirchlichen Neuordnung.

Er sah so viele dringlichste Aufgaben, die im Interesse der Eutiner Kirchenlandschaft gelöst werden mußten, daß er die Verwaltungsvoraussetzungen für ihre Durchführung auf jeden Fall schaffen wollte. Da er nach Minister Ruhstrats öffentlicher Bekundung im Vollzug des Voßschen Antrages keine Hoffnung auf eine selbständige Synode mehr hatte – deren segensreiches Wirken er in Lübeck kennengelernt hatte – wagte er es, einen neuen Weg, den des „Vier-Punkte-Programms“, vor den Geistlichen auf der Konferenz zu vertreten, wenn er sich auch des Ausganges gar nicht sicher war.

Er wollte auf keinen Fall mehr die Besetzung von Pfarrstellen – und mehrere mußten neu besetzt werden – nach dem alten Pfründensystem vornehmen.

Am Ostseestrand warteten eilige Aufgaben: Niendorf mußte aus dem Kirchspiel Travemünde herausgelöst werden. Eine eigene Kapellengemeinde war dort zu gründen³⁷.

³⁶ Im landeskirchlichen Archiv zu Lübeck.

³⁷ Senior Ranke-Lübeck hatte bereits in Niendorf eine Kapelle als Privateigentum errichtet. Er wurde pensioniert, und die Kapelle in N. mußte nun von einem geeigneten kirchlichen Rechtsträger grundbuchamtlich übernommen werden.

Da gewisse Anteile aus den Geldern der Kurtaxe den Kirchen zufließen, erhielt auch die katholische Kirche finanzielle Unterstützung und entwickelte eine „derart rührige Propaganda, daß auch die evangelische Kirche ihre dortige Tätigkeit verstärken muß“.

Außerdem hatte sich Schwartau – immer noch als Flecken in Rensefeld eingepfarrt – zu einem Ort von 5000 Einwohnern mit Badekur-Verkehr entwickelt, dort mußte ein Hilfsprediger stationiert werden.

Stockelsdorf war auf 4000 Seelen angewachsen (Arbeiterbevölkerung vor den Toren Lübecks). Es besaß aber nur ein Pfründeneinkommen (wegen der Teilung des ehem. Kirchspiels Rensefeld) von 3600 M ohne Alterssicherung.

Die Pensionsverhältnisse namentlich der jungen Geistlichen lagen derart ungünstig, daß sie sicher nur mit Schrecken an die Möglichkeit einer Emeritierung denken konnten.

Durch das neue Schulgesetz wurden in den Gemeinden der 300 Mark übersteigende Betrag der Einnahmen des Organistendienstes disponibel und es war erwünscht, daß diese Beträge zur zeitweisen Deckung der aus der segensreichen presbyterialen Bedienung der *Gemeinden* erwachsenden Lasten verfügbar blieben. Außerdem gab es eine Fülle von innerkirchlichen Fragen, die der Lösung entgegengeführt werden mußten: Das Verhalten der Geistlichen bei Leichenverbrennungen war zu diskutieren und zu ordnen (in Lübeck war 1910 ein Krematorium eröffnet worden); zwar war eine synodale Ordnung der Gesamtkirche für solche Entscheidungen nicht zwingend notwendig, weil die Gemeinden von sich aus das Erforderliche wahrnehmen konnten und wie z. B. Schwartau auch finanziell dazu in der Lage waren. Aber die eutinische *Bevölkerung* – einer laienhaften Betätigung auf kirchlichem Gebiete ungewohnt, weil ohne beschließende Synode – wartete auf Anregung durch die Behörden, wie seit Jahrhunderten geschehen. Die Regierungsmitglieder – als Körperschaft des Kirchenregimentsinhabers – waren aber mit weltlichen Aufgaben viel zu sehr belastet, als daß sie noch Initiative, Zeit und Interesse genug für die dringenden kirchlichen Themen gehabt hätten. Es stand außerdem zu erwarten, daß der demnächst zu wählende Landtag radikaler sein würde – und damit kirchenfeindlicher – als der gegenwärtige, mithin bei ihm die Bewilligung eines gehörigen Pauschalquantums an die Kirche viel mehr in Frage gestellt sein würde, u. a. m.

Das waren die hauptsächlichen Gründe, die Rahtgens den Versuch wagen ließen, sich den Zorn der Geistlichen und der Kirchengemeinden gleich zu Beginn seiner Tätigkeit als oberster Geistlicher zuzuziehen, wenn er an die Regierung berichtete:

„Ich bitte daher dringend, die Angliederung (nach dem Vier-Punkte-Programm) tunlichst zu beschleunigen und wiederhole meine Bereitwilligkeit, alle dazu erforderlichen Arbeiten nach Kräften schnell auszuführen“ (Schreiben vom 25. Mai 1910 an den Präsidenten).

Zum ersten Male verfügte das Oldenburger Staatsministerium in Rahtgens über einen Mann an Ort und Stelle in Eutin, der aus diesen realpolitischen Erwägungen heraus – unter Wahrung vieler Präambeln – bereit war, eine Angliederung an die Landeskirche des Herzogtums zu vertreten.

c) *Die ablehnende Stellungnahme der Kirchengemeinden*

In lebhaftem Briefwechsel zwischen Rahtgens und Oldenburg wurden die folgenden Grundsätze festgelegt, über die – unter Ausklammerung der Diskussion über eine beschließende Synode (das Großherzogliche Staatsministerium hatte bereits unter dem 26. Juni 1907 erstmalig eine solche selbständige Synode für das Fürstentum abgelehnt) – man die Kirchengemeinden befragen wollte.

Man verhandelte mit den Vorständen ausschließlich über die Frage, ob man sich dem Oldenburger Oberkirchenrat angliedern wollte, oder ob das derzeitige Episcopalsystem der kirchlichen Oberbehörde beibehalten werden sollte. Im Falle der Angliederungsentscheidung sollten die folgenden Grundsätze verbindlich sein:

„1. Die Regierung hört auf, obere Kirchenregierung zu sein; an ihre Stelle tritt der Oberkirchenrat in Oldenburg; einzelne Befugnisse der Regierung werden vielleicht dem Superintendenten übertragen.

2. An der Landessynode in Oldenburg, welche aus 30 Mitgliedern besteht, wird sich das Fürstentum mit zwei Geistlichen und drei weltlichen Abgeordneten beteiligen, deren Wahl die Kreissynode des Fürstentums vornimmt. Die Landessynode pflegt alle drei Jahre auf etwa 12 bis 14 Tage zusammenzutreten.

3. Über Kirchengesetze, welche ausschließlich das Fürstentum betreffen, wird die Kreissynode gutachtlich gehört.

4. Das Fürstentum wird finanziell selbständig bleiben; zu den Kosten des Oberkirchenrats wird es jährlich etwa 7700 M beizutragen haben, für Witwen, Waisen, Kreissynode usw. sind jährlich etwa 8000 M aufzuwenden.

5. In den innerkirchlichen Beziehungen zu Holstein, wie solche im Gesangbuch, der Gottesdienstordnung, den Kirchenkollekten und der Pflege der inneren wie äußeren Mission sich bekunden, wird eine Änderung nur eintreten, wenn die einzurichtende Kreissynode sich dafür erklärt. Der Pflege und Weiterentwicklung dieser Beziehungen wird nichts in den Weg gelegt werden.“

Über diese fünf Punkte brauchte niemals diskutiert zu werden; denn die unter Anwesenheit des Superintendenten Rahtgens und des Regierungsrates Scheer durchgeführten Verhandlungen mit den einzelnen Kirchengemeinden ergaben,

„daß der Anschluß an die Landessynode in Oldenburg *einmütig* abgelehnt worden ist. Eine Angliederung der Kirche des Fürstentums an diejenige des Herzogtums fand keinen einzigen Fürsprecher; die Abneigung, die Beordnung der

kirchlichen Verhältnisse von denjenigen des Herzogtums in Abhängigkeit zu bringen, trat bei den Verhandlungen überall bestimmt hervor und wurzelte in einem scharf ausgesprochenen Widerwillen gegen jegliche engere Verbindung mit dem Herzogtum. Es wurden nicht nur Bedenken finanzieller Art geltend gemacht... (sondern)... insbesondere sei, wie im Staatsleben der Provinzialrat dem Landtage gegenüber keine Bedeutung habe, für die Entwicklung der Kirche und ihrer besonderen Einrichtungen zu befürchten, daß dieselbe in Abhängigkeit von der Landessynode käme und in letzterer die fünf Abgeordneten aus dem Fürstentum keinen genügenden Einfluß haben würden, um die Wahrung der kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums sicher zu stellen“.

Dieser Entscheid der Gemeindevorstände beweist – da Rahtgens Einstellung bekannt war – eine selbständige Entscheidungskraft, die in dieser Einheitlichkeit weder regierungsseitig noch auch von Superintendent Rahtgens vorausgesetzt worden war.

Nur Ahrensböck sprach sich gegen eine jetzt gewünschte *beratende* Synode aus, alle übrigen Kirchspiele forderten sie. Sie sollte ein Drittel geistliche und zwei Drittel weltliche Mitglieder haben und einberufen werden, um die *synodale* Beordnung des Fürstentums zu besprechen und zu fördern. Eine solcherart beratende Synode sollte die Vorlagen der kirchlichen Behörden begutachten und Anträge beraten und weiterreichen. Wenn möglich, sollte sie ein Mitaufsichtsrecht über die Tätigkeit der Geistlichen erhalten, über die Ältesten und alle anderen Kirchendiener; ein Mitaufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens war für sie vorgesehen.

Daß irgend etwas geschehen mußte, war klar: Jede der zwölf Gemeinden führte ein Sonderleben. Als gemeinsame Behörde bestanden nur die Regierung und die Superintendentur. Es fehlte die Gelegenheit, über gemeinsame kirchliche Anliegen zu beraten. Die beratende Synode würde für die Förderung des kirchlichen Lebens und zur Weckung des Verantwortungsgefühls weiter Laienkreise von großer Bedeutung sein.

Die Eutiner Regierung bat im Anschluß an die Entscheidung der Kirchenvorstände um die Ermächtigung durch das Staatsministerium, ein entsprechendes Kirchengesetz ausarbeiten und vorlegen zu dürfen.

d) *Eingabe des Herrn v. Neergaard-Övelgönne vom 14. 2. 1912*

Ein Jahr später versuchte v. Neergaard-Övelgönne die Dinge wieder in Fluß zu bringen. Er erstrebte eine schnelle Beendigung des jetzt trostlosen Zustandes.

„Ich bin 25 Jahre im Kirchenrate der Gemeinde Süsel tätig und als Nachbar des Fürstentums halte ich es für völlig aussichtslos, eine Angliederung an die Landeskirche des Herzogtums zu betreiben... (ich bin überzeugt), daß ein, der staatlichen Angliederung ähnlicher Anschluß der Kirche auf unüberwindlichen Widerstand stoßen wird.“ v. Neergaard war Anhänger der beschließenden Syn-

ode, beantragte sie aber erst gar nicht, da sie vom Staatsministerium verbindlich abgelehnt worden war. Eine beratende Synode zog er jedoch dem Anschluß an die beschließende Synode des Herzogtums vor.

Nach höchster Genehmigung wurde er vom Ministerium benachrichtigt,

„daß die endgültige Lösung der Kirchenorganisationsfrage nur in der Weise erfolgen kann, daß eine ordnungsgemäße Synodalverfassung eingeführt wird, das kann aber zweckentsprechend nur im Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums erfolgen... Für das Fürstentum allein eine selbständige beschließende Synode einzuführen, wird nach wie vor abgelehnt... Mag es auch sonst in Deutschland so kleine Landeskirchen geben, mag auch das Fürstentum Birkenfeld eine solche bilden, so sind sie dort nur deshalb eingerichtet, weil die Not dazu zwang; das ist hier aber keineswegs der Fall, denn der kirchliche Anschluß an das Herzogtum ist ebenso wohl möglich, wie der staatliche es ist. Ohne beschließende Synode ist aber auch eine nur beratende ohne Wert (das ist die Antwort auf den Beschluß aller Gemeindevorstände des Vorjahres, eine beratende Synode als Notbehelf zu erstellen!), und würde die höchste Zustimmung nicht finden“.

v. Neergaard wurde ersucht, seinen großen Einfluß auf die Kirchengemeindevorstände für einen Anschluß an die Landeskirche des Herzogtums einzusetzen und eine Vorbesprechung

„über einen solchen Anschluß mit je ein oder zwei Vertretern aller Gemeinden unter Zuziehung des Superintendenten und des Präsidenten des Oberkirchenrates“ in Eutin zu veranstalten.

Herr v. Neergaard regte an, bei Ablehnung der beratenden Synode eine jährliche Zusammenkunft von Vertretern aller Kirchenräte zu organisieren. Alle Kirchenräte begrüßten diesen Plan. Superintendent Rahtgens hielt dieses Vorhaben für geeignet, „ungeordnete Kirchenverhältnisse“ zu schaffen, da die Versammlung nicht beschlußfähig sei, sie könne „ein Tummelplatz der Agitation“ werden, auf dem eine „ungehörige Kritik der Verhältnisse des Fürstentums getrieben würde“. Er hielt es für seine Amtspflicht, klärend und beratend bei der Regierung einzugreifen. „Wenngleich ich es für ausgeschlossen halte, daß die Kirchenräte sich alsbald für einen Anschluß an Oldenburg gewinnen lassen (die Bedenken der Geistlichen dagegen habe ich, wie bekannt, überwunden), würde ich doch eine baldige gemeinsame Besprechung der Verfassungsfrage in Gegenwart des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates für praktisch halten.“ Noch hoffte Rahtgens, daß eine „beratende Synode“ möglich wäre. Die Regierung in Oldenburg ging auf Rahtgens Wunsch ablehnend ein.

Ernst v. Neergaard bedauerte die Ablehnung des von ihm lancierten gemeinsamen Gesuches aller Kirchenräte.

In Süsel hatten sich am 14. 12. 1910 viele Kirchenräte getroffen und beschlossen, worauf v. Neergaard sich 1912 bezog: „... muß baldigst eine Vereinigung sämtlicher Kirchenvertretungen des Fürstentums geschaffen werden, in der jede Gemeinde durch den Geistlichen und die doppelte Anzahl Älteste vertreten ist: sie soll bis zur endgültigen Regelung auch anderweitige kirchliche Fragen besprechen und fördern... ein Zusammenschluß muß geschehen, wenn wir weiterkommen, ja nur das Bestehende erhalten wollen... wird eine beratende Synode abgelehnt, so werden wir das schlechteste Mittel ergreifen müssen (das einfache Zusammentreten von Abordnungen aller Kirchenvertretungen des Fürstentums)“. (Brief v. Neergaard, Oevelgönne, 10. 3. 1912.)

Ein Jahr später, im Februar 1913, begründete Regierungsrat Scheer-Eutin mit der an v. Neergaard erteilten regierungsseitigen Antwort seinen Antrag beim Oldenburger Ministerium, nochmals mit den Kirchenräten zwecks „Angliederung der Kirche des Fürstentums an die des Herzogtums“ in Verhandlung treten zu dürfen, „da die von den Kirchenräten Ende 1910 gewünschte beratende Synode keine Aussicht auf Verwirklichung habe“.

e) *Die Versammlung von Vertretern der Gemeindekirchenräte des Fürstentums am 7.10.1913*

Nach der Klarstellung der Großherzoglichen Kirchenpolitik, die im Antwortschreiben an v. Neergaard ihren Ausdruck gefunden hatte, ergriff Superintendent Rahtgens wieder die Initiative. In einem intensiven Briefwechsel mit dem Oberkirchenrat und dem Ministerium erläuterte er nochmals die gesamte kirchliche Situation des Fürstentums und bereitete tabellarisch die Nachweisung betr. Ausgaben für geistliche Angelegenheiten während der Zeit von 1888 bis 1912 vor, die zur Grundlage der finanziellen Verbundenheit im Falle einer Angliederung dienen sollten.

Diesen Arbeiten war es zu verdanken, daß die im Antwortschreiben v. Neergaards 1912 vorgeschlagene öffentliche Versammlung aller Kirchengemeindevertretungen in der Aula des Gymnasiums stattfinden konnte. Der Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums der Kirchen und Schulen war v. Finckh als Präsident des ev. Oberkirchenrats des Herzogtums Oldenburg (in dieser Personalunion zeigte sich die Verwobenheit von Kirchenregiment und Politik); als Vertreter der Großherzoglichen Regierung in Eutin erschienen Regierungsrat Scheer, Kirchenrat Rahtgens und Regierungsassessor Dr. Ehlermann; außerdem fanden sich zu dieser historischen Versammlung, auf der eine seit 60 Jahren schwelende kirchengeschichtliche Streitfrage endgültig abgeschlossen werden sollte, 39 Vertreter der Kirchengemeinden ein.

(Es erscheint angebracht, die Namen der Gemeindevertreter hier zu dokumentieren: *Ahrensböke*: Pastor Namenhauer, Ratsherr Prieß, Hofbesitzer G. Mentz. *Bosau*: Pastor Piening, Heinrich Ehmke-Kasch, Bichel; Heinrich Klobke; Kl.-Neudorf. *Curau*: Pastor G. Axen, Hufner Ramm, Dissau; Hufner Hammerich, Böbs. *Eutin*: Pastor Harms, Pastor Zinzow, Gerichtsaktuar Harder, Lehrer a. D. Dohm, Hufner Haß, Zarnekau; Hufner Langbehn, Klenzau. *Gleschendorf*: Pastor Dittmer, J. Witt, W. Hesse. *Gnissau*: H. Kasch, F. Ladewig (Vakanz). *Malente*: Pastor Arens, Neve, Grimm. *Neukirchen*: Pastor E. W. Koch, Gutsbesitzer v. Buchwaldt, Helmsdorf; Hufner Blink, Sieversdorf. *Ratekau*: Pastor Rönnecke, Rentner Kunst, Ratekau; Altenteiler Wulff, Pansdorf. *Rensefeld*: Pastor Hoyer, Altenteiler P. Stammer, Fabrikant E. Röhr, Schwartau. *Stockelsdorf*: Pastor Vietig, Zimmerer H. Meyer, Mariental; Schuhmacher H. Lütjens, Fackenburg. *Süsel*: Kirchenrat Behrens, Gutsbesitzer v. Neergaard,

Oevelgönne; Hofbesitzer Scharbau, Lehmkamp. *Niendorf*: Hauptlehrer Knaack, Niendorf.)

Präsident v. Finckh erklärte die Versammlung zu einer „zwanglosen Besprechung“ über die Frage einer Synodalverfassung und die Angliederung an die herzogliche Kirche Oldenburgs. Die Errichtung einer eigenen Landessynode für das Fürstentum erklärte er als völlig ausgeschlossen, „daß vielmehr nur eine Unterstellung der Landeskirche unter den Oberkirchenrat zu Oldenburg und die Schaffung einer beratenden Provinzialsynode für das Fürstentum diskutabel wären“.

Die finanzielle Seite der Sache wurde klar von ihm dargelegt: Bei dem jetzigen Stande sei ein jährlicher Beitrag aus der Landeskasse von 9650 M = 2,7 Prozent des auf 360 000 M angenommenen Einkommensteuersolls erforderlich, um die kirchlichen Anforderungen zu befriedigen. Die entsprechenden Zahlen seien

1. bei der von ihm vorgeschlagenen Beordnung, d. h. Angliederung an das Herzogtum und eine beratende Provinzialsynode 14 650 M = 4,05 Prozent;
2. beratende Kreissynode ohne Anschluß an das Herzogtum 11 600 M = 3,05 Prozent;
3. bei Bildung einer selbständigen Kirche 11 800 M = 3,27 Prozent.

Bei diesen geringfügigen finanziellen Unterschieden konnte fortan die Finanzfrage (als unwesentlich für die allgemeine Entscheidung) ausgeklammert werden.

Insbesondere legte v. Finckh Wert auf die Feststellung, daß zwischen den Oberkirchenrat und die einzelnen Gemeinden eine besondere Zwischeninstanz geschaltet werden sollte, bestehend aus dem Superintendenten und einem Regierungsrat, die in Richtung der „Wahrung der Besonderheiten des Fürstentums“ wirken sollte. Das war Valentiners Anregung gewesen, der hier wieder wichtiger Wegbereiter wurde.

„Er verweise auch auf Preußen, wo doch in den einzelnen Landesteilen noch ganz andere Verschiedenheiten des Volkscharakters, kirchlicher Sitte usw. vorhanden seien und doch alle sich in einer Generalsynode zu ersprießlicher Arbeit zusammenfänden, er verweise insbesondere auf das Fürstentum Hohenzollern, das in kirchlicher Beziehung zur Rheinprovinz gehöre und der Generalsuperintendentur Koblenz unterstehe. Trotz der viel größeren Entfernung und viel stärkeren Unterschiede des Volksstammes seien hier nach eingezogenen Erkundigungen keinerlei Schwierigkeiten entstanden.“

„Die Mehrheit sei sich zweifellos darüber einig, daß *eine Synode* im Fürstentum notwendig sei“, betonte v. Neergaard. „Ihm sei aber zweifelhaft, ob man nicht die durch eine Synode herbeigeführten Vorteile auch bei einem engeren oder weiteren Zusammenschluß der Gemeinden freierer Art erlangen könne.“

Altenteiler Stammer-Rensefeld meinte, der beratenden Provinzialsynode werde es gehen wie dem Provinzialrate ... die wenigen Mitglieder der Landes-

synode aus dem Fürstentum würden dann nichts ändern können, da ihre Gutachten einfach beiseite geschoben würden.

Pastor Koch-Neukirchen wollte lieber von seinem Großherzog, der über die kirchlichen Verhältnisse des Fürstentums vollkommen orientiert sei, abhängig sein als von 35 oldenburgischen Synodalmitgliedern.

Regierungsrat Scheer schlug den Abstimmungstext vor. v. Finckh berichtete wenige Tage danach dem Großherzog, daß sich „bei der Abstimmung über den ursprünglich von mir vorgesehenen Text Schwierigkeiten ergaben, indem Mehrere erklärten, angesichts der Wichtigkeit der Abstimmung (wollten) sie zunächst mit ihren Kirchenräten Rücksprache nehmen... es wurde in der schließlichen Fassung dann zum Ausdruck gebracht, was ja auch selbstverständlich war, daß es sich nur um eine *persönliche* Meinung der Abstimmenden, nicht um die Stellungnahme der Kirchenräte handle“.

Es stimmten von den 39 Anwesenden 25 für den Beschluß: „Die zur heutigen Versammlung erschienenen Vertreter der Kirchengemeinden des Fürstentums sprechen ihre persönliche Meinung dahin aus, daß bei der Unmöglichkeit, eine beschließende Synode im Fürstentum einzuführen, die Angliederung der Landeskirche des Fürstentums an die Landeskirche des Herzogtums in der Weise erfolgt, daß unter noch näher zu treffenden Bestimmungen die Landeskirche des Fürstentums Lübeck unter den Oberkirchenrat in Oldenburg gestellt wird, sich mit Abgeordneten an der Landessynode des Herzogtums beteiligt und selbst eine beratende Provinzialsynode erhält.“

f) Entwurfsarbeiten bis 1916

Die Eutiner Versammlung war – abgesehen von einigen im Stadtkirchenwesen Eutins üblichen Gewohnheiten – ein erster synodaler Versuch, durchgeführt auf Landeskirkenebene. Die Beschlüsse waren vollkommen unverbindlich und ließen drei Grundfragen offen:

1. Die „Unmöglichkeit, eine beschließende Synode im Fürstentum einzuführen“, beruhte auf regierungsseitigem Zwang, entgegen dem einstimmig zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Kirchengemeinden. Das mußte die gesamte fernere Verfassungsarbeit belasten – und tat es auch.

2. „Daß die Landeskirche des Fürstentums Lübeck unter den Oberkirchenrat in Oldenburg gestellt wird“, mußte in der Eutiner Superintendentur zwangsläufig Widerspruch erregen – das geschah auch von dem angliederungsbereiten Rahtgens prompt. Er hatte niemals von einer *Unterstellung*, sondern nur von einer Angliederung gesprochen; eine Eingliederung mit Unterstellung des Superintendenten zu Eutin unter den Oberkirchenrat war von ihm nie diskutiert worden.

3. Die für Eutin geplante „beratende Provinzialsynode“ war weder in ihrer Zusammensetzung noch in ihren Rechten und Grenzen festgelegt worden. Außerdem mußte sie peinliche Erinnerungen an den Eutiner Provinzialrat hervorrufen, der im Oldenburger Landtag praktisch keine Rolle als beratendes Organ aus-

üben konnte, weil er von Oldenburger Interessenvertretern überstimmt werden konnte.

Auf der Basis der Eutiner Versammlung wurden 1914/1915 zwei Verfassungsentwürfe ausgearbeitet, als Entwurf an die Eutiner Regierung gegeben, mit Motiven versehen; sogar alle durch die geplante „Angliederung“ (Eingliederung!) abzuändernden bzw. einzuführenden Gesetze wurden gesammelt und ursächlich begründet. Eine Landkarte des Eutiner Kirchengebietes (mit den auswärtigen Eingemeindungen) wurde angefertigt.

Der Text des ersten Entwurfes soll hier mitgeteilt werden:

„§ 1 Die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums Lübeck wird an die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg angeschlossen und bildet fortan einen Teil der letzteren. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums und der Regierung in Eutin in kirchlichen Angelegenheiten hört auf.

§ 2 Alle für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums erlassenen Gesetze und Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vorschrift des § 3 auch in dem Bezirke der bisherigen evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Die für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstentums bisher erlassenen Gesetze und Bestimmungen behalten, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist, bis auf weiteres ihre Geltung.

§ 4 Die Pfarrgemeinden des Fürstentums Lübeck bilden eine Provinzialgemeinde, die durch eine Provinzialsynode vertreten wird. Die für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogtums Oldenburg geltenden Bestimmungen über Kreisgemeinden und Kreissynoden finden auf die Provinzialgemeinde und die Provinzialsynode entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 5 Die Provinzialsynode ist gutachtlich über alle Gesetzentwürfe und über diejenigen Teile des Voranschlages zu hören, welche sich allein auf Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche des Fürstentums Lübeck beziehen.

§ 6 Die abgelegten Rechnungen sind, soweit sie sich auf das Fürstentum Lübeck beziehen, der Provinzialsynode zur Kenntnis vorzulegen.

§ 7 Zur Änderung der bestehenden Vorschriften über die Gottesdienstordnung, das Gesangbuch und die Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Provinzialsynode. Die bestehenden kirchlichen Beziehungen zur Landeskirche Schleswig-Holstein sollen ohne die Zustimmung der Provinzialsynode nicht geändert werden.

§ 8 Die Provinzialsynode wählt zur Landessynode zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete.

§ 9 Vom Großherzog wird auf Vorschlag des Oberkirchenrats ein Abgeordneter aus dem Fürstentum Lübeck für die Landessynode ernannt.

§ 10 Die kirchlichen Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lübeck werden von denen des Herzogtums Oldenburg völlig getrennt gehalten.

§ 11 Zu den kirchlichen Gesamtaufgaben des Herzogtums Oldenburg ist vom Fürstentum Lübeck ein jährlicher Beitrag von 3000 M zu leisten.

Alle neun Jahre ist diese Beitragbestimmung einer Prüfung zu unterziehen und von neuem festzusetzen.

§ 12 In Eutin wird eine Kirchenkommission, bestehend aus dem Superintendenten und aus einem Mitgliede der Regierung, gebildet. Zu ihrem Wirkungskreis gehört die Bearbeitung und Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten aus dem Fürstentum Lübeck nach Anweisung des Oberkirchenrates in Oldenburg.

Die Kirchenräte und Pfarrer haben ihre für den Oberkirchenrat bestimmten Berichte bei der Kirchenkommission einzureichen. Vom Oberkirchenrat wird für die Kirchenkommission eine Dienstanweisung erlassen.

§ 13 Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 14 Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Rahtgens umgehende Einwände, besonnen aber eindringlich motiviert, wurden nach eingehender Absprache von Minister Ruhrst und Präsident v. Finckh abschlägig beschieden:

„... daß ich es für ebenso unmöglich halte, daß die dortige Kirchenbehörde dem Oberkirchenrat *nebeneinander* ist, denn es kann für *ein* einheitliches Kirchengebiet doch nicht *zwei* nebengeordnete höchste Instanzen geben“, das war die Antwort auf Rahtgens Frage: „Was die Angliederung angeht, so bereitet die Frage der hiesigen Kirchenbehörde Schwierigkeiten. Was *mein Verhältnis* zum Oberkirchenrat angeht, so muß ich allerdings in meiner Unterordnung eine unerwartete Degradation erblicken, weil früher stets vom Eintritt des Superintendenten in den Oberkirchenrat für die Angelegenheiten des Fürstentums geredet war. Als Parallele weise ich hin auf die Einverleibung Lauenburgs in die Schleswig-Holsteinische Landeskirche, wobei zwar der Lauenburgische Wunsch nach gesetzlicher Mitgliedschaft des Superintendenten im Kieler Konsistorium nicht stattgegeben wurde, dagegen *tatsächlich* bisher stets der Lauenburger Superintendent zum Mitglied des Konsistoriums ernannt ist.“³⁸

Rahtgens wollte aber nicht deswegen beim Großherzog vorstellig werden, denn (und hier resigniert Rahtgens) „... ist es für mich den Pastoren und Gemeinden gegenüber unerheblich, ob ich eventuell im Oberkirchenrat überstimmt werde oder gar nicht dazugehöre“.

Er brachte aber schriftlich zum Ausdruck, wie unangenehm es ihm wäre, als Urheber einer Vorlage dazustehen, die ihm eine solche Degradierung eingebracht habe. Ihm paßte auch das völlige Ausscheiden der Eutiner Regierung (früheres Konsistorium) aus dem kirchlichen Leben des Fürstentums nicht. Deshalb schlug er vor:

„Ich bitte Sie demnach um Ihren gütigen Rat, ob ich die Gestaltung des Gesetzentwurfes besser so beeinflusse, daß es eine dem Oberkirchenrat *nebeneinander* hiesige Kirchenbehörde ausspricht oder die Kirchenbehörde (in Eutin) gänzlich fallen läßt.“

Die Antwort des Präsidenten – siehe oben – stellte praktisch die weitere Mitarbeit Rahtgens am Gesetzentwurf in Frage.

Inzwischen hatte die Eutiner Regierung in Erinnerung an die notwendig gewesenenen Verhandlungen bei Einführung des KOG bei den benachbarten Regierungen angefragt, wie sie einer Angliederung der Kirche des Fürstentums an den herzoglichen Oberkirchenrat bewerten würden, da sie preußische und lübsche Hoheitsbelange bei hier eingepfarrten Dorfschaften betreffe.

³⁸ Siehe v. Heintze, Lauenburgisches Sonderrecht, Ratzeburg 1909, pag. 259 ff.

Der Kirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Lübeck antwortete³⁹, daß die Einführung einer geplanten Synodalverfassung zu Anträgen irgendwelcher Art keine Veranlassung geben würde; das Königliche Konsistorium zu Kiel⁴⁰ erklärte im Namen Berlins, daß es einer Einführung der Synodalverfassung „uninteressiert“ gegenüberstehe. Damit waren alle Schwierigkeiten beseitigt, die aus der Tatsache resultierten, daß zu fürstlichen Kirchen auch preußische und stadtlübsche Gebietsteile gehörten⁴¹.

Die Eutiner Regierung war weit davon entfernt, den Oldenburger „synodalen Versuch“ aus dem Jahre 1913 und sein angliederungsfreundliches Resultat zu akzeptieren.

„Die erforderliche Anhörung der kirchlichen Organe (zu diesem Entwurf) wird am zweckdienlichsten in der Weise erfolgen, daß seitens der Regierung mit jedem einzelnen Kirchenrat bzw. Kirchenkollegium verhandelt wird. Die Erzielung der Zustimmung der kirchlichen Organe dürfte wesentlich dadurch erleichtert werden, daß der Präsident des Oberkirchenrates an diesen Verhandlungen wenigstens in den Gemeinden teilnimmt, in welchen nicht ohne Weiteres eine glatte Zustimmung zu dem ihnen vorzulegenden Gesetzentwurf zu erwarten ist“, schrieb Regierungsrat Scheer.

Die folgenden Hauptgesetze der Kirche des Fürstentums sollten – außer der Titulatur – unverändert in Kraft bleiben:

1. Gesetz betr. die Organisation der ev.-luth. Kirchengemeinden vom 9. 9. 1864 (KOG).
2. Gesetz vom 6. 1. 1876 betr. das Verfahren bei kirchlichen Trauungen.
3. Gesetz vom 21. 5. 1878 betr. die Aufhebung der Stolgebühren.
4. Gesetz betr. die Emeritierungsordnung vom 31. 5. 1900.
5. Gesetz vom 8. 5. 1913 betr. die Besoldung und die Erhöhung des Ruhegehalts der Pfarrer.

Der schließlich endgültig formulierte Verfassungsentwurf hatte in § 1 nun doch Rahtgens Einwände berücksichtigt⁴² und lautete:

Die ev.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg und die ev.-luth. Kirche des Fürstentums Lübeck bilden fortan die ev.-luth. Kirche des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Lübeck.

In der Motivierung hieß es: Zu § 1: Die Nebeneinanderstellung der beiden Kirchen des Herzogtums und des Fürstentums bringt in pfleglicher Schonung

³⁹ Siehe Schreiben vom 31. 5. 1914, Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg i. O., unter obigem Signum.

⁴⁰ Siehe Schreiben vom 26. 8. 1914, wie oben.

⁴¹ Der Übersicht halber werden aus dem buntscheckigen Hoheitsverhältnissen hier die wesentlichen „auswärtigen“ Gebiete genannt: *Eutin*: Hauptteil des Gutes Stendorf mit Griebel, Vinzier und Sagau = 570 Einw. *Bosau*: Nehmen, Augsfelde, Bredenbeck, Bornsdorf, Pfingstberg, Waldshagen = 420 Einw. *Gnissau*: Travenort = 240 Einw. *Neukirchen*: Gut Schönweide, Gut Rantzau, v. Gute Helmsdorf Flehm und Högsdorf, v. Neuhaus Engellau = 2200 Einw. *Süsel*: Gut Ovelgönne, Gut Wintershagen, v. Sierhagen, Rogerfelde = 800 Einw. *Curau*: stadtlübsche Dörfer Malkendorf, Dissau, Krumbeck und halb Curau = 750 Einw.

⁴² Entwurf der Regierung Eutins, nicht des Oberkirchenrates.

des Eigenbewußtseins der Bewohner des Fürstentums zum Ausdruck, daß die Kirche desselben nicht in die des Herzogtums einverleibt, sondern ihr angegliedert, d. h. zu einer neuen, *höheren Einheit* mit ihr verbunden ist.

Diese fundamentale Umänderung der Präambel hatte weitreichende Konsequenzen, die bis zur Einstellung aller weiteren Arbeiten – infolge der Kriegseignisse – die gesamte Kraft der beteiligten Oldenburger und Eutiner Planungsbehörden ausfüllte. Es wurden für eine solche „höhere Einheit“, durch Angliederung und Nebenordnung entstanden, die folgenden Arbeitsgrundsätze aufgestellt, die auch für heutige Bestrebungen *nordalbingischer* Natur interessant sind; haben sie doch das beste Wissen und eine jahrzehntelange Erfahrung der Experten zum Inhalt:

Es lag im Interesse einer einheitlichen Verwaltung des neu zu schaffenden Kirchenkörpers, daß für jeden seiner beiden Teile möglichst wenig Sondergesetze und Bestimmungen in Kraft blieben. Es empfahl sich daher, neben einigen fürstlichen Sondergesetzen, die existent bleiben mußten, der Oldenburger Kirchenverfassung durch Zusätze eine solche Fassung zu geben, daß sie als Gesetze der „höheren Einheit“ (eben der vereinigten beiden Kirchen) gelten konnten. Die fürstlichen Kirchenorgane mußten zu jedem dieser Oldenburger Gesetze eigens gehört werden.

Die obere Kirchenbehörde, aus dem Herkommen und vielen Erfahrungen erwachsen, mußte vorläufig in beiden Kirchengebieten in Tätigkeit bleiben, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Der Oberkirchenrat hatte die Aufgabe, federführend durch gesetzliche Beordnung allmählich die fürstliche kirchliche Sonderbehörde in die Oberinstanz der „höheren Einheit“ zu überführen.

Alle Gesetze, die nur einzelne Gemeinden betrafen, mußten in Kraft bleiben⁴³.

In der damaligen politischen Situation mußte die Herausnahme des Staatsministeriums als politisch vom Landtag abhängiger Oberbehörde aus dem gesamten Kirchenleben dringlich begrüßt werden. Der „indifferente“ Staat ließ unwürdige Situationen zwangsläufig public werden, wenn z. B. in den Landtagen von religionsfeindlichen oder religiös uninteressierten Abgeordneten die Angelegenheiten der Kirche verhandelt und entschieden wurden. Es war damals zwingend notwendig geworden, die Kirchenglieder für eine mit Gewißheit in Kürze eintretende Trennung von Staat und Kirche zur *Selbstverwaltung* zu erziehen, indem ihnen durch eine Synode Anteil an der kirchlichen Verwaltung und Ge-

⁴³ z. B. Organisationsgesetze der einzelnen Gemeinden, Trennung von Rensefeld und Stockelsdorf, Kapellengemeinde Niendorf, zweite Pfarrstelle in Rensefeld usw.

setzung erteilt wurde. Außerdem widerstrebte dem modernen Bürger, daß *landeskirchlichen* Bedürfnissen durch „Höchsten Erlaß“⁴⁴ Rechnung getragen wurde; durch seine staatsbürgerlichen Rechte war er gewohnt, daß über seine Steuerkraft – nicht nach *Anhörung*, sondern nach *Zustimmung* seiner gewählten Vertreter – entschieden wurde.

Besondere Rücksicht mußte auf die innerkirchliche Eigenständigkeit der fürstlichen Kirche genommen werden. Liturgie, Gesangbuch u. dgl. sollten unangetastet bleiben. Die Bevölkerung würde z. B. wenig Verständnis dafür aufbringen, wenn sie ohne ihre Zustimmung für Zwecke, die ihr ferner lagen, aber im Mittelpunkt des kirchlichen Interesses des Herzogtums standen⁴⁵, durch regelmäßige Kirchenkollekten in Anspruch genommen werden würde. Der ungestörte Fortbestand aller kirchlichen Vereine „hüben wie drüben“ mußte bei Schaffung der „höheren Einheit“ gewährleistet bleiben.

Auch die gesetzliche Beordnung von Festtagen (Reformationsfest, Erntefest usw.) durfte nicht erschüttert werden; schwere Störungen des kirchlichen Lebens waren sonst zu erwarten.

Die Änderung der Pfarrbesoldung konnte auf keinen Fall einheitlich und schematisch gehandhabt werden. Da die Zivilstaatsdiener in den beiden Kirchengebieten gleichmäßig besoldet wurden, lag die Verlockung nahe, auch auf kirchlichem Gebiet die gehaltliche Gleichstellung zu erreichen. Ziel jeder Besoldungsordnung mußte sein, die Gewinnung auswärtiger junger Pfarrer auch für den Kirchendienst des kleinen Fürstentums zu fördern. Der Dienst hier war z. B. in puncto Kinderaufzucht und deren Schulausbildung mit *erheblichen* Mehrkosten, z. B. im Vergleich mit stadtlübschen Pfarrhaushaltungen, verbunden. Wurden nur ältere Pfarrer angestellt, so würde nicht nur die Finanzlage der fürstlichen Kirche zu sehr angespannt werden, sondern der Vorteil junger Pfarrer mit ihrer frischeren Initiative und Arbeitsfreudigkeit ginge ihr verlustig⁴⁶.

⁴⁴ z. B. das Gesetz vom 8. Mai 1913 betr. landeskirchl. Bedürfnisse; es erregte als „Höchstes Gesetz“ viel Ärgernis.

⁴⁵ z. B. Oldenburger Diakonissenhaus; dortiger Landesverein für innere Mission; die Anstalt „to Hus“; dagegen fürstliche Interessen: Landesverein für die Gustav-Adolf-Stiftung; Heidenmissionsverein; Bibelgesellschaft u. dgl. m.

⁴⁶ Siehe die General-Synodalordnung vom 20. 1. 1876 für die altpreuß. Landeskirche, § 10, Sonderrecht für Westfalen und die Rheinprovinz, Friedberg, Verfassungsgesetze I, S. 94 und Lüttgart, Die Ev. Kirchenverfassung in Rheinland und Westfalen, Gütersloh, 1905, S. 122.

Siehe hier das für junge Pfarrer günstige Besoldungsgesetz vom 8. 5. 1913: Im Fürstentum fielen nicht wie im Herzogtum $\frac{1}{10}$, sondern die Hälfte des Unterschieds zwischen Pfründerertrag und Dienstalterseinkommen dem Pfarrer zu; das wirkte sich sehr zugunsten der Jung-Pastoren aus.

Jeder Einzelteil der „höheren Einheit“ mußte als Provinzialgemeinde durch ihre Provinzialsynode unabhängig vom Stimmrecht die Möglichkeit erhalten, seine eigenständigen Planungen vorzutragen und auch zur Anerkennung zu bringen.

Ganz außerordentlich erschwerend wirkten sich die finanziellen Belange und Unterschiedlichkeiten der beiden Kirchenlandschaften aus. Es war daher klar auszusprechen, daß die kirchlichen Finanzen beider Landesteile völlig getrennt bleiben sollten. Auch die kirchlichen Kapitalien des Fürstentums mußten fortan mündelsicher im Lande selbst angelegt werden, damit nicht durch Abwanderung – auch weniger erheblicher Kapitalien – der Realkredit des Fürstentums erschwert würde.

Es war selbstverständlich, daß zu den Verwaltungskosten der „höheren Einheit“ ein Zuschuß von beiden Landesteilen geleistet wurde.

Krönung der Planung seitens der Eutiner Regierung war die nochmalige Feststellung:

„Der Entwurf der Regierung sieht daher vor, daß die Kirchenbehörde nicht ein dem Oberkirchenrat unterstelltes Organ sei, sondern daß die Mitglieder der Behörde grundsätzlich den übrigen Mitgliedern des Oberkirchenrats beigeordnet sind. Sie bilden einen Ausschuß desselben, der bestimmte Gegenstände selbständig beordnet, während wichtige und allgemeine Dinge dem Plenum des Oberkirchenrats vorbehalten bleiben. (Eine Dienstanweisung soll diejenigen Sachgebiete enthalten, bei deren Behandlung die Eutiner Kirchenbehörde ein *Recht* auf Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung hat, so daß der Oberkirchenrat in diesen Dingen nicht entscheiden kann, ohne ihr Gelegenheit zur persönlichen Mitwirkung zu geben.“

Die Angleichungsarbeiten, die notwendig waren, um das Oldenburger *Kirchenverfassungsgesetz* und div. Oldenburger Erlasse mit Abänderungen und Zusätzen zu versehen, damit es auch für das Eutinische Geltung finden konnte, füllten Monate aus. Außerdem mußte die geplante Provinzialsynode des Fürstentums organisiert werden. Sie sollte wesentlich weitere Befugnisse als die Kreissynoden des Herzogtums erhalten. Die Gemeinden mit mehreren Geistlichen (Eutin, Rensefeld) mußten mit mehr Synodalen vertreten sein, weil sie eine höhere Steuerkraft besaßen; die nicht-geistlichen Synodalen würden von den Kirchenräten gewählt werden, u. dgl. m.

Im Ganzen kam die Verfassungsarbeit ab 1917 zum Erliegen. Zwei Generationen lang hatten die besten juristischen und theologischen Köpfe Oldenburgs und Eutins unter Ausnutzung aller übrigen Erfahrungen, die man im evangelischen Deutschland auf dem Gebiete der Synodalverfassungen und der Zusammenschlüsse kirchlicher Gebiete (im Westen, speziell auch in sächsisch-lausitzschen Kirchenlandschaften) gemacht hatte, vergeblich um eine Zu-

sammenlegung der herzoglichen und fürstlichen Kirchenlandschaften gerungen. Es hatte sich als unbedingt gültig herausgestellt, daß eine Einverleibung, eine Eingliederung unter Aufgabe gewachsener Eigenständigkeiten, nicht möglich, ja schädlich sein würde. Zu erreichen war nur die „höhere Einheit“ unter Wahrung der landschaftlichen und volkstümlichen Eigentümlichkeiten; das würde die Oberinstanz der „höheren Einheit“ nicht hindern, durch Gesetzgebung allgemeiner Art im Laufe der Zeiten ein neues gesamtkirchliches Bewußtsein heranwachsen zu lassen und zu pflegen.

VII. Die Stellung der evang.-luth. Kirche in der Provinz Lübeck nach der Revolution

Nach der Revolution legten die Oldenburger Behörden unter Federführung durch v. Finckh, der seit Jahren einer der besten Sachkenner war, die Rechtslage fest:

Alle evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Lübeck hatten Preybyterialverfassung. Eine Synodalverfassung war nicht in Geltung, da die schon ziemlich weit vorgeschrittenen Vorbereitungen durch den Krieg nicht zum Abschluß kamen.

Nach Artikel 78 § 2 a. E. des Staatsgrundgesetzes befanden sich also die alten organischen Einrichtungen der Eutiner Landeskirche noch voll in Kraft. Danach war der Inhaber der Staatsgewalt als solcher gleichzeitig auch Inhaber der Kirchengewalt. Bisher war es nach dem Staatsgrundgesetz Artikel 4 § 2 der Großherzog. Zur Zeit war es das Direktorium. Wie bisher der Großherzog allein die kirchliche Gesetzgebung ausübte, so tat es jetzt das Direktorium.

Wenn das m. e. die offizielle Regierungsmeinung war, so wurde öffentlich die Rechtslage der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Lübecks stürmischer debattiert.

Es war unbestritten, daß bisher dem Großherzog das Kirchenregiment als summus episcopus und die innere Kirchengewalt (*ius in sacra*) zustanden. In Oldenburg war das Direktorium als provisorische Zentralgewalt – wie allerorten – staatlich wie kirchlich der großherzogliche Erbe geworden. Damit war die Kirchenhoheit (*ius circa sacra*) auf das Direktorium übergegangen.

Oberamtsrichter Witthauer, Ahrensböck, stellte die Frage, wo das Kirchenregiment, die innere Kirchengewalt geblieben wäre? War das kirchenhoheitliche Direktorium auch Träger dieses Rechtes geworden⁴⁷?

Zur Reformationszeit bestand die Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht, denn es bildete sich der Grundsatz aus: Der Inhaber der Staatsgewalt bestimmt das Bekenntnis der Untertanen. So wurden Landesfürsten und die Ratsherren zu Trägern des Kirchenregimentes.

⁴⁷ Siehe Lübecker Generalanzeiger vom 14. 3. 1919.

„Dieser historische Grund für die Verbindung von Staats- und Kirchengewalt entfiel bei Bildung der Revolutionsregierung, bei deren Zusammensetzung das Vorhandensein und die Art eines *religiösen* Bekenntnisses gleichgültig war . . . Die Revolutionsregierung ist aber nicht die Rechtsnachfolgerin des Großherzogs, ihre Gewalt ist eine originäre, von niemandem abgeleitete, sie hat daher mit der Staatsgewalt die innere Kirchengewalt nicht ohne weiteres ergriffen. Durch eine besondere Proklamation ist dies nicht geschehen und würde auch ihrer Tendenz, die auf Trennung von Kirche und Staat abzielte, nicht entsprochen haben. Das Direktorium hat freilich vor einiger Zeit im Gesetzblatt unserer Provinz zwei Kirchengesetze für die hiesige Landeskirche verkündet. Eine solche durch compludente Handlung begründete Ergreifung des Kirchenregiments kann aber nicht genügen.“

Vielleicht bot sich in der „Eutiner Regierung“ jetzt ein Ausweg an? Sie war zwar nie ein Organ aus eigenem Rechte gewesen, sondern ausschließlich Organ des bischöflichen Landesherrn. Ein Zusammenhang mit Oldenburg hatte stets legal nur in der Person des Fürsten bestanden. Eine Synode war nicht zustande gekommen – das hätte die Rechtslage eindeutig verändert – so blieb nur der Schluß übrig, daß eine Kirchengewalt innerhalb der Provinz Lübeck z. Z. nur noch den einzelnen Gemeinden selbst zustand.

Aber hier flossen in der Realität die Interessen sowohl des Direktoriums wie auch der Eutiner Kirchengemeinden zusammen: Das Direktorium wollte aus politischen Gründen die Trennung von Kirche und Staat durchsetzen, das konnte nur durch eine verfassungsberechtigte Synode geschehen; keinen anderen Wunsch kannten die Eutiner Gemeinden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Da der Anschluß der Provinz an einen anderen nichtoldenburgischen Staat bevorstand, war Eile geboten, eine geordnete evangelische Kirche vorweisen zu können, „um ihre Eigenart innerhalb eines erweiterten Verbandes wahren zu können“ (Witthauer, Ahrensböck).

Nach § 93 des Entwurfs einer Staatsverfassung für Oldenburg sollten die bisherigen Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Lübeck solange bestehen bleiben, bis eine Neuordnung stattgefunden hat. Der Landtag bestätigte in erster Lesung diese Bestimmung. Folglich stand dem Direktorium, sanktioniert durch den Landtag, vorläufig die Kirchengewalt zu.

„Das Direktorium legt Wert darauf, daß jetzt endlich baldmöglichst auch in der Provinz Lübeck eine Synodalverfassung eingeführt wird“ (Mai 1919). Der frühere Plan, die dortige Kirche an die ev.-luth. Kirche der Provinz Oldenburg anzugliedern, muß unter den veränderten Verhältnissen aufgegeben werden. Die Kirche der Provinz Lübeck bleibt selbständig (31. 5. 1919).

Die Eutiner Regierung wurde aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung einer Synodalverfassung auszuarbeiten und dem Direktorium vorzulegen. Die Regierung

sollte dabei entsprechend der Vorschrift des § 17 des Entwurfs der Oldenburger Staatsverfassung grundsätzlich davon ausgehen, daß die Kirche unbeschadet der allgemeinen Hoheitsrechte des Staates, *selbständig* ist. Basis für das weitere Vorgehen sollte der Art. 78/2 des alten Staatsgrundgesetzes sein.

Schon im Juni 1919 stellte Superintendent Rahtgens im Namen aller Kirchengemeinden dem Oldenburger Direktorium ein vorläufiges Verfassungsgesetz zu; es sollte zugleich mit dem Verfassungsgesetz des Freistaates als Kirchengesetz verkündet werden.

„Der Beschluß der Sozialdemokratischen Partei der Provinz vom 1. Juni, die Wahlen zum Provinzialrat durch die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung mit allen Mitteln zu erzwingen, läßt die Gemeinden mit der Möglichkeit einer demnächstigen einstweiligen gewalttätigen Mattsetzung der Regierung rechnen, so daß beim Abwarten einer Vorlage der Regierung die Angelegenheit sich leicht bis zum Herbst verzögern könnte . . . endlich beleuchtet die Einverleibung Birkenfelds in die rheinische Republik blitzartig die Unsicherheit der politischen Zustände und verstärkt das Bedürfnis der Gemeinden, die kirchliche Selbstverwaltung unabhängig von den wechselnden politischen Tagesereignissen sicherzustellen.“⁴⁸

Bereits im Juli 1919 antwortete das Direktorium mit einem eigenen Entwurf, der allen Kirchengemeinden zugestellt wurde⁴⁹. Eine Versammlung aller Kirchenräte, Pfarrer und Kirchenältesten sollte entscheiden –

„wie am 7. Oktober 1913 eine Versammlung über die Frage einer Angliederung der Landeskirche an die des früheren Herzogtums stattgefunden hat –“

ob der Entwurf als Gesetzesgrundlage dienen konnte. v. Finckh sollte an dieser Versammlung teilnehmen.

a) *Die Kirchenversammlung am 22. August 1919 im Eutiner Gymnasium*

Der Entwurf wurde mit ganz wenigen Veränderungen angenommen⁵⁰. Nach der Reichsverfassung, die inzwischen für alle Bundesstaaten gültiges Gesetz geworden war, hatte die Kirche ihre Verfassung selbst zu bilden. Nun brachte v. Finckh einen fertigen Entwurf mit, und Pastor Dittmer, Gleschendorf, ein eifriger und versierter ‚fürstlicher‘ Kirchenpolitiker der letzten Jahrzehnte, bat um Aufklärung über die Mitwirkung der Kirche und dieser Versammlung am vorgelegten Verfassungswerk. v. Finckh betonte, daß diese Versammlung keine Synode sei, also nicht in be-

⁴⁸ Schreiben Rahtgens vom Juni 1919 an das Direktorium in Oldenburg.

⁴⁹ Siehe „Entwurf eines vorläufigen Verfassungsgesetzes für die ev.-luth. Landeskirche der Provinz Lübeck“, Struves Buchdruckerei, Eutin, 1919.

⁵⁰ Ausführliches Protokoll siehe Kirchenarchiv Eutin, Sonderband „Verfassung“, pag. 225.

stimmter Weise am Gesetz mitwirken könnte. Die Versammlung sei zum Zwecke der Vorbereitung des Gesetzes einberufen worden. Die Synode müsse zunächst auf gesetzmäßiger Grundlage geschaffen werden. Erst eine solche Synode könne ohne Mitwirkung der Staatsregierung wirken. Die alten Gesetze seien keineswegs aufgehoben.

v. Finckhs Stellungnahme war vollkommen rechtlich: Durch das vorliegende Gesetz solle seitens des Staatsministeriums eine Kirchenverfassung geschaffen werden, auf deren Grund die Versammlung, die dann die Kirchensynode sei, selbständig und ohne Mitwirkung des Staates *Kirchenrecht* schaffen könne.

Nach *zustimmender* Beendigung der Versammlung verabschiedete sich der hochverdiente Präsident v. Finckh, der stets ein warmes Herz für die Kirche des Landesteils Lübeck gehabt hatte und dessen juristischem Können sie viel verdankte.

Die Trennung der Verwaltung wurde inzwischen vollzogen. Alle in der Regierungsregistratur lagernden Akten betr. Kirche wurden ausgesondert und den kirchlichen Organen übergeben. Die Neuordnung der Registratur für den zukünftigen Landeskirchenrat wurde erforderlich. Der Registrator Duncker erklärte, daß er die große Arbeit der Anlegung einer Landeskirchenrats-Registratur mit seinem Personal nicht schaffen könnte. Ein Antrag von Rahtgens, die regierungsseitige Registratur, Kassenverwaltung, Expedition und Schreibstube für den Landeskirchenrat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wurde vom Präsidenten der Eutiner Regierung abgelehnt. Damit mußte auch büromäßig der Synodalausschuß selbständig eingerichtet werden. Seitdem besaß die Kirche eigene Archivhoheit (1919).

b) *Die ersten Tätigkeiten des Landeskirchenrates*

Am 20. Oktober 1919 berichtete der Landeskirchenrat erstmalig dem Staatsministerium in Oldenburg:

„Nachdem die Landessynode den Amtsrichter de Beer in Bad Schwartau zum rechtsgelehrten Mitglied des Landeskirchenrates erwählt und dieser die Wahl angenommen hat, hat der Landeskirchenrat unverzüglich, zunächst im Bereich des § 26 des vorläufigen Verfassungsgesetzes, seine Tätigkeit begonnen.

Er hat die erforderlichen Geschäftsräume gemietet und mit dem erforderlichen Inventar... ausgestattet, die zur Führung der Geschäfte notwendigen Hilfskräfte angenommen...

Er hat bei der Regierung beantragt, die Akten zur Abholung für die letzten Tage des laufenden Monats bereitzuhalten, jedoch die auf dem Boden des Regierungsgebäudes lagernden, kaum jemals mehr gebrauchten Akten bis weiter dort aufzubewahren. (Jetzt „Eutiner Regierung“ im schlesw.-holst. Archiv zu Gottorf.) Der Landeskirchenrat bittet, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. November festzusetzen und ihn unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.“

Das vorläufige Verfassungsgesetz trat am 15. November 1919 in Kraft. Der seit 1852 währende Kampf um eine eigene Synodalverfassung war nach 67 Jahren zu einem Abschluß gelangt.

c) *Das Gesetz vom 19. Mai 1921, die Verfassung der Kirche des Landesteiles Lübeck betreffend*

In Art. 78 § 2 des früheren *Staatsgrundgesetzes* wurden die erforderlichen Einrichtungen für die ev. Kirche im damaligen Fürstentum Lübeck durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen.

Die *Staatsverfassung* vom 17. Juni 1919 bestimmte in § 97, daß die bestehenden Einrichtungen der ev. Kirche im Landesteil Lübeck solange bestehen bleiben sollten, bis dort eine Neuordnung stattgefunden hatte.

Nach § 96 der Staatsverfassung gingen die Befugnisse, die bisher dem Großherzog zugestanden hatten, auf das Staatsministerium über. Der Grundgedanke des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaft war in § 17 zum Ausdruck gebracht worden, wonach jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staates, ordnet und verwaltet. Für den Landesteil Lübeck wurde auf Grund der §§ 96 und 97 der Verfassung vom 17. Juni 1919 vom Staatsministerium nach Zuziehung der kirchlichen Organe im Lübecker staatl. Gesetzblatt, Band 27, S. 603 das Verfassungsgesetz vom 27. August 1919 verkündet. Bis zu diesem Datum gab es im Eutinischen keine Synode, sondern eine Staatskirche.

Das *Gesetz vom 29. Mai 1921, die Verfassung der Kirche des Landesteils Lübeck betreffend*, wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für die ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck, I. Band, S. 49 verkündet. Dort heißt es: „Der Landeskirchenrat verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz.“ In § 4: „Organe sind die Landessynode, der Synodalausschuß und der Landeskirchenrat.“ In § 36: „Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen.“ Das Wahlrecht war demokratisch. Jedes Gemeindemitglied wählte für den Kirchenrat, und dieser wählte aus allen Gemeindegossen die Abgeordneten zur Landessynode.

Von nun an konnte kein Vertreter des Staates auf die Verfassung der ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck mehr eine Einwirkung vornehmen.

1934 schlug die Deutsche Evangelische Kirche der Eutiner Landeskirche vor, die Befugnisse der Landeskirche auf die Deutsche Evangelische Kirche zu übertragen.

Der Landeskirchenrat sagte zu, der Synode eine entsprechende Vorlage zu machen, falls die staatlichen Instanzen keine Einwendungen erheben würden.

Landespropst Kieckbusch bat unterm 28. Juni 1934 das Staatsministerium in Oldenburg um Mitteilung, ob es der Eingliederung zustimme. Der Rechtsverwalter der Deutschen Evangelischen Kirche hatte dem Landeskirchenrat vorher auf dessen Verlangen die Zusicherung gegeben,

„daß — darauf haben wir besonderen Wert gelegt — unser Kirchengebiet ohne unsern Willen nicht einem anderen Kirchenland zugeteilt wird, bevor die politische Neueinteilung des Deutschen Reiches erfolgt ist oder . . . bevor allgemein neue Grenzen der Kirchenländer festgesetzt werden.“

Unterm 29. Juni 1934 erklärte sich das Oldenburger Ministerium mit der Eingliederung der ev.-luth. Kirche des Landesteils Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche gemäß dem Schreiben des Landeskirchenrats einverstanden.